

**ABO Wind Aktiengesellschaft**

**FORMWECHSEL IN EINE KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN**

**UMWANDLUNGSBERICHT DES VORSTANDS**

## **Wichtiger Hinweis**

Dieser Umwandlungsbericht richtet sich ausschließlich an die bestehenden Aktionäre der ABO Wind Aktiengesellschaft und ist weder ein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren, einschließlich der Kommanditaktien nach Wirksamwerden des Umwandlungsbeschlusses, der ABO Wind Aktiengesellschaft mit Sitz in Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 12024 noch eine Aufforderung, der ABO Wind Aktiengesellschaft ein Angebot zum Kauf von Wertpapieren der ABO Wind Aktiengesellschaft zu machen. Ein solches Angebot findet nicht statt und ist auch nicht beabsichtigt. Dieser Umwandlungsbericht stellt keinen Wertpapierprospekt dar. Die ABO Wind Aktiengesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbericht keine Haftung für etwaige zukunftsbezogene Aussagen.

Dieser Umwandlungsbericht ist kein Angebot, keine Aufforderung und kein Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder in einer anderen Rechtsordnung oder an Personen, in denen oder an die ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf ohne vorherige Registrierung oder einem Unterfallen nach den Gesetzen dieser Rechtsordnungen, die auf Wertpapiere Anwendung finden, rechtswidrig wären. Wertpapiere dürfen in den USA nur nach vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Dieser Umwandlungsbericht stellt weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf oder zur Ausgabe noch eine Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche Section 85 des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreiches (FSMA) anwendbar ist, und sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person angesehen werden, im Rahmen des Formwechsels Wertpapiere zu kaufen oder zu zeichnen. Dieser Umwandlungsbericht ist von dem Verbot in Section 21 FSMA ausgenommen, da er sich nur an die nachfolgenden „Relevanten Personen“ richtet:

(i) Personen außerhalb des Vereinigten Königreiches; (ii) Personen, die Aktionäre der ABO Wind Aktiengesellschaft und von Artikel 43 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (in der geltenden Fassung) (Order) erfasst sind; (iii) professionelle Anleger im Sinne von Art. 19 (5) der Order h, einschließlich Personen, die über berufliche Erfahrung in Bezug auf Investitionen in Wertpapiere verfügen; (iv) high net worth companies, unincorporated associations und andere Institutionen, die von Art. 49 (2) (a) bis (d) der Order erfasst sind; (v) Personen, die unter eine andere Ausnahmeregelung der Order fallen oder denen diese Mitteilung anderweitig rechtmäßig gemacht werden kann.

Personen, die keine Relevanten Personen sind, dürfen nicht aufgrund dieses Umwandlungsberichts oder seines Inhalts tätig werden oder hierauf vertrauen. Investitionen oder Investitionstätigkeiten, auf die sich dieser Umwandlungsbericht bezieht, stehen nur Relevanten Personen zur Verfügung und werden nur mit Relevanten Personen unternommen.

Dieser Umwandlungsbericht darf weder ganz noch in Teilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ABO Wind Aktiengesellschaft veröffentlicht, reproduziert, an andere verteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.

## Inhalt

1	Einleitung .....	5
2	Die ABO Wind AG .....	7
2.1	Allgemeine Informationen über die ABO Wind AG .....	7
2.2	Geschichte und Entwicklung .....	7
2.3	Geschäftstätigkeit des ABO Wind-Konzerns .....	11
2.4	Mitarbeiter und Mitbestimmung .....	26
2.5	Wirtschaftliche Kennzahlen .....	26
2.6	Organe .....	28
2.7	Kapitalverhältnisse .....	33
2.8	Aktionärsstruktur und Börsennotierung .....	37
2.9	Unternehmensführung .....	37
3	Überblick über den Formwechsel und rechtliche und wirtschaftliche Begründung des Formwechsels .....	38
3.1	Gründe für den Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien .....	38
3.2	Alternativen zum Formwechsel .....	44
3.3	Angemessenheit der Beteiligungsverhältnisse .....	46
3.4	Kosten des Formwechsels .....	47
4	Erläuterung des Formwechsels und des Umwandlungsbeschlusses .....	47
4.1	Verfahren des Formwechsels .....	47
4.2	Rechtliche Grundlagen des Formwechsels .....	47
4.3	Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses .....	50
4.4	Aufsichtsrat der ABO Energy GmbH & Co. KGaA .....	61
5	Operative, bilanzielle und finanzwirtschaftliche sowie steuerliche Auswirkungen des Formwechsels .....	62
5.1	Operative Auswirkungen des Formwechsels .....	62
5.2	Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels .....	62
5.3	Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels .....	63
6	Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der ABO Energy GmbH & Co. KGaA .....	64
6.1	Allgemeine Ausführungen zur Rechtsform der KGaA .....	65
6.2	Allgemeine Ausführungen zum Vergleich zwischen AG und KGaA .....	67
6.3	Rechtliche Ausgestaltung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA .....	78
6.4	Vergleich der Positionen der Aktionäre der ABO Wind AG und der ABO Energy GmbH & Co. KGaA .....	94
6.5	Wertpapiere und Börsenhandel .....	103

## 1 Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat der ABO Wind Aktiengesellschaft mit Sitz in Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 12024 (im Folgenden auch „**Gesellschaft**“ oder „**ABO Wind AG**“ und zusammen mit ihren Konzernunternehmen „**ABO Wind-Konzern**“ oder „**ABO Wind**“) haben beschlossen, der am 27. Oktober 2023 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der ABO Wind AG den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Für eine solche formwechselnde Umwandlung (im Folgenden auch der „**Formwechsel**“) ist nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) die Zustimmung der Hauptversammlung der ABO Wind AG erforderlich. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der ABO Wind AG am 27. Oktober 2023 ist diesem Bericht<sup>1</sup> als **Anlage 1** beigefügt.

Für den Formwechsel sprechen im Wesentlichen folgende Erwägungen:

- Verbesserung des Zugangs zum Eigenkapitalmarkt

Der Vorstand ist zu der Auffassung gelangt, dass der Formwechsel in eine KGaA den Zugang der ABO Wind AG zum Eigenkapitalmarkt stärken wird. Denn der Formwechsel wird voraussichtlich zu einer erhöhten Bereitschaft der Gründer und Aktionäre Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt bzw. deren Familienmitgliedern (Herr Dr. Jochen Ahn, Herr Matthias Bockholt sowie deren Familienmitglieder im Folgenden zusammen: „**Familienstämme Ahn und Bockholt**“) führen, zukünftige Kapitalmaßnahmen zu unterstützen, auch wenn die Familienstämme Ahn und Bockholt hieran nicht teilnehmen können oder wollen (siehe hierzu auch noch ausführlicher Ziffer 3.1.2).

- Ankerinvestoren Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt als Garanten der strategischen Ausrichtung

Der Formwechsel gewährleistet, dass Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt dem Unternehmen als langfristig orientierte Investoren erhalten bleiben und dass die bisherige strategische Ausrichtung fortgeführt werden kann. Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt sind als Gründer und langjährige Vorstände maßgeblich für die kontinuierliche Entwicklung und den bisherigen Erfolg des Unternehmens verantwortlich. Der Formwechsel in eine KGaA bewahrt die wichtige familienunternehmerische Prägung. Das stärkt die strategische Ausrichtung der ABO Wind und forciert den weiterhin angestrebten kontinuierlichen Wachstumskurs (siehe hierzu auch noch ausführlicher Ziffer 3.1.3).

- Potentiell wachsende Attraktivität der ABO Wind-Aktie

---

<sup>1</sup> Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Die Erfahrung zeigt, dass sich die Aktienkurse von Familienunternehmen an der Börse oft besser entwickeln als der Gesamtmarkt. Aktionäre der ABO Wind AG könnten zudem von möglichen Eigenkapitalmaßnahmen über den Kapitalmarkt profitieren, weil damit der Streubesitz der Aktie und somit die Liquidität im Handel mit ABO Wind-Aktien steigen würden. Bestimmte Anlegergruppen investieren erst ab einem gewissen Liquiditätsgrad in eine Aktie (siehe hierzu auch noch ausführlicher Ziffer 3.1.4).

- Vorteile bei der Bindung und Gewinnung von Mitarbeitenden

Im härter werdenden Wettbewerb um Fachkräfte ist die familienunternehmerische Prägung der ABO Wind AG ein Vorteil. Viele Mitarbeitende nehmen den strukturell verankerten Einfluss der Gründer explizit als Stärke des Unternehmens wahr. Die Konsistenz der langfristigen Strategie, die Orientierung an gemeinsamen Werten und die Möglichkeit des persönlichen Austauschs mit den Gründern trägt zur Identifikation bei und stärkt die Bindung. Bei einer anonymen Umfrage unter den Beschäftigten zur Diskussion um einen möglichen Formwechsel haben im Juli 2023 rund 90 Prozent der Teilnehmenden angegeben, dass sie eine Umwandlung in eine KGaA aufgrund des Erhalts des Einflusses der Familien Ahn und Bockholt befürworten. Rund sieben Prozent äußerten sich kritischer mit dem Argument einer möglichen Einschränkung der Rechte der Minderheitsaktionäre. Die verbleibenden drei Prozent gaben an, die Frage sei ihnen nicht wichtig (siehe hierzu auch noch ausführlicher Ziffer 3.1.5).

- Stärkung der Reputation der Gesellschaft bei Geschäftspartnern

Die familienunternehmerische Prägung trägt wesentlich dazu bei, dass Grundstückseigentümer, Kommunen, Banken, Lieferanten und Kunden ABO Wind als zuverlässigen und vertrauenswürdigen Geschäftspartner wahrnehmen. Die Entwicklung Erneuerbarer-Energien-Projekte ist langwierig. Von der Unterzeichnung des Grundstückspachtvertrags bis zur Inbetriebnahme eines Windparks vergehen in der Regel fünf bis sieben Jahre, mitunter aber auch mehr als zehn Jahre. Bei der Auswahl des Projektentwicklers achten daher vor allem Grundstückseigentümer auf langfristige Orientierung und Zuverlässigkeit. Dafür steht ABO Wind auch aufgrund des maßgeblichen Einflusses der Gründerfamilien. Die Gesellschaftsform der KGaA würde diese Prägung erhalten und damit auch den Wettbewerbsvorteil der ABO Wind (siehe hierzu auch noch ausführlicher Ziffer 3.1.6)

Dieser Umwandlungsbericht des Vorstands der ABO Wind AG enthält Informationen gemäß § 192 UmwG, die der Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre über den Formwechsel in die Rechtsform einer KGaA dienen sollen. In ihm werden insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Formwechsels sowie dessen Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre und die Unternehmensführung erläutert und begründet.

## **2 Die ABO Wind AG**

### **2.1 Allgemeine Informationen über die ABO Wind AG**

Die ABO Wind AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wiesbaden. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 12024 eingetragen. Die Geschäftsadresse lautet Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden. Die Internetseite der Gesellschaft findet sich unter „www.abo-wind.com“.

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung ist Gegenstand des Unternehmens das Initiieren, die Beratung, die Planung, die Entwicklung, die Durchführung, der Betrieb und die Geschäftsführung im Zusammenhang mit Vorhaben, die zu einer umweltgerechten Energieversorgung, insbesondere zur Nutzung der Windenergie, beitragen, der Handel mit Energieerzeugungsanlagen und Standorten für Energieerzeugungsanlagen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen (§ 2 Abs. 2 der Satzung). Ferner hat die Gesellschaft das Recht sich an gleichartigen Unternehmen zu beteiligen, insbesondere dort auch die Geschäftsführung insgesamt zu übernehmen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland gründen (§ 2 Abs. 3 der Satzung).

### **2.2 Geschichte und Entwicklung**

#### **1996**

- Gründung der Ahn & Bockholt Planungsgesellschaft mbH.
- Errichtung des ersten Windparks.

#### **2000**

- Erste Errichtung eines Windparks im Wald.
- Umwandlung in die ABO Wind AG.

#### **2002**

- ABO Wind überschreitet die Schwelle von 100 Megawatt an insgesamt in Betrieb genommenen Windparks.

#### **2004**

- Erste Inbetriebnahme eines Windparks in Frankreich.

## 2010

- In der Finanzkrise gelingt ABO Wind die Finanzierung und Umsetzung des ersten irischen Windparks, der zugleich das bis dato größte Projekt der Unternehmensgeschichte ist.

## 2011

- Erster Windpark in Schottland geht ans Netz.
- ABO Wind überschreitet die Schwelle von 500 Megawatt an insgesamt in Betrieb genommenen Windparks.

## 2012

- Erstmals errichtet ABO Wind selbst ein Umspannwerk.
- Aufnahme der Notierung der ABO Wind-Aktie im Freiverkehr der Börse Düsseldorf.
- Erster Windpark in Bulgarien geht ans Netz, in Spanien gelingt erstmals der Verkauf von Projektrechten.
- Mit EUR 9 Mio. Jahresüberschuss erreicht der ABO Wind-Konzern das bis dato beste Ergebnis.

## 2013

- ABO Wind ersetzt erstmals einen älteren Windpark durch einen neuen (Repowering).
- Gründung der „Abteilung für Zukunftsenergien“, die sich insbesondere mit dem Thema Energiespeicherung (unter anderem Wasserstoff) beschäftigt.

## 2014

- Erweiterung des Dienstleistungsangebots für laufende Windparks um Wartung, Störfallservice und Sicherheitsprüfung.

## 2015

- In Deutschland zeichnet sich eine grundsätzliche Veränderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab. Die Politik kündigt an, den gesetzlichen Anspruch auf eine staatlich festgelegte Einspeisevergütung durch Tarifausschreibungen abzulösen. Angesichts der starken Abhängigkeit vom deutschen Windkraftmarkt – bis dato erwirtschaftet ABO Wind rund 80 Prozent der Umsätze mit Windkraftentwicklung und -errichtung im Heimatmarkt – entwirft der Vorstand eine Strategie zur geographischen und



technologischen Diversifizierung. Es wird beschlossen, das Kerngeschäft um die Projektierung von Solarprojekten zu erweitern und in weiteren Ländern aktiv zu werden.

- Erstmals geht in Finnland ein Windpark der ABO Wind-Projekt ans Netz.
- Mit der Inbetriebnahme des Windparks Weilrod im Taunus hat ABO Wind nunmehr insgesamt 1.000 Megawatt ans Netz gebracht.

## **2016**

- In Argentinien nutzt ABO Wind eine energiepolitisch günstige Situation. Erstmals gelingt es, in Lateinamerika Projektrechte zu verkaufen. Sechs Windparkprojekte mit zusammen 350 Megawatt werden an nationale Versorger veräußert.
- Die Umstellung auf ein Ausschreibungssystem führt in Deutschland zu einem Schlusspunkt. Nur bis Ende 2016 genehmigte Windparks erhalten noch eine feste Vergütung. Allein im Dezember 2016 werden mehr als 5.000 Megawatt genehmigt. Das ist mehr als zehn Mal so viel wie im Schnitt der vorangegangenen Monate und mehr als doppelt so viel wie im gesamten Jahr 2015.
- Erstmals erwirtschaftet der ABO Wind-Konzern einen Jahresüberschuss von mehr als EUR 10 Mio. Das Ergebnis von EUR 16,5 Mio. ist im Vergleich zum Vorjahr eine Verdopplung.

## **2017**

- ABO Wind nimmt erstmals einen Solarpark in Betrieb.
- Die forcierte Internationalisierung trägt erste Früchte. Der Jahresüberschuss steigt auf einen neuen Rekordwert von EUR 17 Mio. Erstmals erwirtschaftet der Konzern mehr als die Hälfte des Umsatzes im Ausland.

## **2018**

- Emission einer Wandelanleihe.

## **2019**

- In Ungarn und Griechenland nimmt ABO Wind erstmals Solarparks in Betrieb.

## **2020**

- Das erste in Tunesien umgesetzte Projekt ist eine Photovoltaik-Aufdachanlage.
- Die ABO Wind Aktie notiert im Münchner m:access und wird über Xetra gehandelt.

- Der starke Rückgang beim Windkraftausbau in Deutschland führt branchenweit zu einem Abbau von Arbeitsplätzen. ABO Wind kommt letztlich aufgrund der internationalen Diversifizierung um solche Maßnahmen herum und kann Mitarbeiter flexibel einsetzen.
- Erstmals setzt ABO Wind ein Batterieprojekt um.
- Bei der bislang größten Kapitalerhöhung erlässt ABO Wind brutto EUR 16,2 Mio. Die Gesamtzahl der Aktien wächst um 550.000 auf rund 9,22 Millionen.

## 2021

- ABO Wind etabliert sich mit Hybridprojekten aus Photovoltaik und Batteriespeicher als Marktführer bei den Innovationsausschreibungen der Bundesnetzagentur.
- Die Service-Sparte wächst durch die Übernahme der VSB Technik GmbH.
- Die Emission einer Nachrangleihe im Volumen von EUR 40 Mio. (Laufzeit bis 2030) stärkt die Finanzkraft.
- ABO Wind verkauft in Südafrika erstmals Solarprojekte.
- In Finnland und Spanien errichtet ABO Wind erstmals Windparks mit mehr als 100 Megawatt Leistung.

## 2022

- Das Bioenergie-Geschäft wird an die ABO Kraft & Wärme AG verkauft. ABO Wind bleibt mit einem Minderheitsanteil an der ABO Kraft & Wärme beteiligt.
- Im nordirischen Kells nimmt ABO Wind erstmals einen großen, alleinstehenden Batteriespeicher zur Netzstabilisierung (50 Megawatt) in Betrieb.
- ABO Wind erreicht die Baureife für den größten bislang genehmigten Windpark Kanadas (514 Megawatt). Der anschließende Verkauf ist zugleich der erste große Geschäftsabschluss in dem Land.
- Die Platzierung eines Schuldscheindarlehens im Volumen von EUR 70 Mio. ermöglicht weiteres Wachstum.
- Der große internationale Bedarf an Grünem Wasserstoff beflügelt weltweit die Ausbaupläne für erneuerbare Energien – auch bei ABO Wind. Anlässlich der Unterzeichnung eines deutsch-kanadischen Wasserstoffabkommens in Neufundland informiert sich Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck vor Ort über die großen kanadischen Projekte des Unternehmens mit insgesamt 11 Gigawatt Leistung zur Produktion von Grünem Wasserstoff.

- Mit einem Jahresüberschuss von EUR 24,6 Mio. überschreitet der Konzern erstmals die Schwelle von EUR 20 Mio. und kündigt an, dieses Niveau in den nächsten Jahren halten und weiter ausbauen zu wollen.

## 2023

- In Spanien veräußert ABO Wind ein großes Projektportfolio aus fünf Wind- und Solarparks mit zusammen 250 Megawatt.
- Das erste Wasserstoff-Projekt geht in die Umsetzungsphase. In Osthessen errichtet ABO Wind einen Windpark sowie eine Elektrolyseur und Wasserstofftankstelle. Die Bundesregierung fördert das Vorhaben.
- Die Bedingungen für den Ausbau Erneuerbarer-Energien-Projekte verbessern sich zusehends. Mit der steigenden Zahl von Genehmigungen wachsen auch die Möglichkeiten der schlüsselfertigen Errichtung und damit zugleich der Kapitalbedarf.

## 2.3 Geschäftstätigkeit des ABO Wind-Konzerns

### 2.3.1 Geschäftsmodell und Marktumfeld

Die Entwicklung und Errichtung von Wind-, Solar- und Speicherprojekten stehen im Zentrum der Geschäftstätigkeit. Spätestens mit der schlüsselfertigen Errichtung der Energieparks veräußert ABO Wind die Projekte an den Betreiber. Während der operativen Phase von Erneuerbare-Energien-Parks ist das Unternehmen als Dienstleister engagiert. ABO Wind übernimmt die technische und kaufmännische Betriebsführung und erbringt Servicetätigkeiten wie Wartung, Großkomponententausch oder Gutachten. ABO Wind deckt die gesamte Wertschöpfungskette von der Entwicklung, Projektierung bis zur Errichtung und langfristigen Betriebsführung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien, insbesondere Windkraft und Photovoltaik, ab.

Das Marktumfeld der erneuerbaren Energien war insbesondere im für ABO Wind zentralen Markt Deutschland in den vergangenen Jahren von einem Auf und Ab gekennzeichnet. Ab dem Jahr 2011 war der jährliche Zubau der Windkraftleistung in Deutschland stetig gestiegen. Während 2011 rund 2.000 Megawatt Windkraftleistung neu installiert wurde, betrug die installierte Leistung des Jahres 2017 mehr als 5.000 Megawatt. Das ist bis heute der Rekordwert. In den Folgejahren ging es zunächst bergab. Nach politischen Interventionen der Großen Koalition (Steuerung der Ausbaumenge im Zuge der Umstellung auf ein Ausschreibungsverfahren) halbierte sich der jährliche Zubau sowohl im Jahr 2018 (auf 2.400 Megawatt) wie auch im Jahr 2019 (auf rund 1.000 Megawatt). Seither steigen die Zahlen. So wurde 2022 wieder ein Zubau auf dem Niveau des Jahres 2018 erreicht.

Im Jahr 2020 schlug sich der Rückgang besonders deutlich in der Branche nieder. Mehrere Hersteller wie der langjährige Marktführer Enercon bauten im großen Stil Arbeitsplätze ab. Konkurrent Senvion meldete gar Insolvenz an. Insgesamt herrschte in der Branche Krisenstimmung.

Die seit Dezember 2021 regierende Ampelkoalition hat den Schalter umgelegt und bereits mit dem Koalitionsvertrag den Willen dokumentiert, den Ausbau erneuerbarer Energien wieder deutlich zu forcieren. Für die Windkraft ist angestrebt, jährlich mindestens 10.000 Megawatt zu installieren. Das wäre gegenüber dem bisherigen Rekordjahr 2017 eine Verdopplung und gegenüber dem 2022 erreichten Niveau eine Vervierfachung.

Die Notwendigkeit, den Klimawandel auf ein erträgliches Maß zu begrenzen, ist seit vielen Jahren – auch über Deutschlands Grenzen hinaus – der wichtigste Treiber für den Ausbau der Wind- und Solarenergie. Seit Beginn des Angriffs Russlands auf die Ukraine beflügelt den Erneuerbare-Energien-Sektor zudem der politische Wille, möglichst schnell unabhängig von fossilen Energieimporten zu werden. Insbesondere auf Ebene der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten waren 2022 und 2023 unzählige Gesetzesinitiativen zu verzeichnen. Sie dienten der Beseitigung einem schnellen Ausbau von Erneuerbare-Energien-Parks entgegenstehenden Hürden. Auch die Bereitstellung von für Wind- und Solarenergie geeigneten Flächen nimmt spürbar zu.

Nach Prognosen der Internationalen Energieagentur (IEA) wird der Windsektor in den nächsten Dekaden im Jahresdurchschnitt um 8,4 Prozent wachsen. Die weltweit installierte Windkraftleistung werde sich von 737 Gigawatt im Jahr 2020 auf 8.265 Gigawatt im Jahr 2050 erhöhen. Die für Solarenergie prognostizierte jährliche Wachstumsrate ist mit 10 Prozent noch etwas höher. Die Ausgangsbasis dieser Technologie war mit ebenfalls 737 Gigawatt installierter Leistung im Jahr 2020 auf dem Niveau der Windkraft. Bis 2050 soll die Kapazität auf 14.485 Gigawatt steigen.

Das Marktumfeld für ABO Wind ist günstig. Angesichts der politischen Ambitionen sind weitere Verbesserungen zu erwarten. Das gilt nicht allein für die Technologien Windkraft und Solar, die im Zentrum des Geschäftsmodells stehen. Batterien und Wasserstoff, die als Speicher für fluktuierende Stromerzeugung aus Wind und Solar immer wichtiger werden, weisen sogar noch größeres Potenzial auf. Hier sagt die IEA für die nächsten Jahrzehnte ein durchschnittliches Jahreswachstum von 19 Prozent (Batterien) und 33,8 Prozent (Wasserstoff) voraus.

Der Track Record der ABO Wind umfasst die Entwicklung und Veräußerung von Erneuerbare-Energien-Projekten mit einer Leistung von mehr als 5 Gigawatt. Rund die Hälfte dieser Leistung hat ABO Wind auch errichtet – den größten Teil davon schlüsselfertig als Generalunternehmer. ABO Wind ist im Hauptmarkt Deutschland und in weiteren 15 Ländern auf vier Kontinenten mit mehr als 1.000 Mitarbeitern aktiv. Hauptstandort ist der Firmensitz der ABO Wind AG in Wiesbaden. Deutschlandweit ist ABO Wind an neun Bürostandorten aktiv – weltweit an 28 Standorten.

### 2.3.2 Vision & Mission

Das Ziel von ABO Wind ist es, möglichst viele Erneuerbare-Energien-Projekte umzusetzen und damit einen möglichst großen Beitrag zu Energiewende und Klimaschutz zu leisten. Das motivierte die zuvor im hessischen Umweltministerium mit der Förderung erneuerbarer Energien befassten Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt bereits 1996 bei der Gründung des Unternehmens. Dieses Ziel ist bis heute auch für den Großteil der Mitarbeiter Antrieb. Wirtschaftlicher Erfolg ist für ABO Wind insbesondere wichtig, um die Basis für weitere Projekte zu schaffen. Zudem will das Unternehmen Mehrwert für Aktionäre schaffen.

### 2.3.3 Unternehmensbereiche

#### a) Entwicklung und Errichtung von Wind-, Solarparks und Batteriespeichern

Seit 27 Jahren ist es die Haupttätigkeit des ABO Wind-Konzerns, Projekte zu entwickeln und umzusetzen, die zu einer umweltfreundlichen und klimaschonenden Energieversorgung beitragen. ABO Wind projektiert, entwickelt und errichtet Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien. In den Technologien Windkraft, Solarenergie und Batteriespeicher deckt ABO Wind international die komplette Wertschöpfungskette der Projektierung und Errichtung ab. Die Projektierung beginnt mit der Auswahl und Sicherung geeigneter Flächen und endet mit Erreichen der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Baureife. Dann folgt die schlüsselfertige Errichtung der Anlagen. In den Geschäftsjahren 2019 bis 2022 erwirtschaftete der ABO Wind-Konzern jeweils zwischen 90 und 93 Prozent des Umsatzes mit der Entwicklung und Errichtung. Die Umsatzverteilung zwischen diesen Bereichen unterliegt starken Schwankungen. So trugen abgeschlossene Errichtungsleistungen in den Geschäftsjahren 2020 (60 Prozent) und 2021 (52,9 Prozent) sowie im ersten Halbjahr 2023 (54,6 Prozent) besonders stark zum Umsatz bei. Abgeschlossene Planungsleistungen (inklusive Rechteverkäufe) dominierten dagegen die Umsätze der Geschäftsjahre 2019 (68,1 Prozent) und 2022 (51,6 Prozent).

Die von ABO Wind projektierten Erneuerbare-Energien-Parks werden oftmals schlüsselfertig an den Betreiber veräußert. Einen Teil der Projekte veräußert ABO Wind bereits mit Abschluss der Entwicklungsphase und noch vor Beginn der Errichtung an die künftigen Betreiber. In solchen Fällen ist ABO Wind in der Regel als Dienstleister oder Berater mit der baulichen Umsetzung betraut. Bis dato hat ABO Wind weltweit Erneuerbare-Energien-Parks mit einer Gesamtleistung von ca. 5,2 Gigawatt entwickelt und veräußert. Rund 2,4 Gigawatt davon hat das Unternehmen zudem errichtet – zum größten Teil schlüsselfertig in Eigenregie.

In den ersten zwanzig Jahren der Unternehmensgeschichte konzentrierte sich ABO Wind im Wesentlichen auf Windkraft. In kleinerem Umfang plante und errichtete ABO Wind vorübergehend zudem Biogasanlagen in Deutschland. Das Geschäftsfeld Biogas wurde Anfang 2022 aus strategischen Gründen an die ABO Kraft & Wärme AG veräußert, an der ABO Wind AG

eine Minderheitsbeteiligung hält. Seit 2016 hat ABO Wind die Solarenergie als zweite tragende technologische Säule des Geschäftsmodells aufgebaut. Seit 2020 setzt ABO Wind zudem in wachsendem Umfang Batterieprojekte um. Die Batteriespeicher sind entweder Teil eines Wind- oder Solarparks und ermöglichen eine verzögerte Einspeisung des erzeugten Stroms – um zum Beispiel temporäre Überlastungen des Stromnetzes zu vermeiden oder Zeiten negativer Strompreise zu umgehen. Zudem entwickelt ABO Wind alleinstehende Batteriespeicher, die der Stabilisierung der Stromnetze dienen.

Geographisch lag der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in den ersten Jahren nach der 1996 erfolgten Gründung des Unternehmens in Deutschland. Die erste internationale Niederlassung gründete die Gesellschaft 2001 in Spanien. In den folgenden Jahren nahm die internationale Diversifizierung immer weiter zu und ist Kernelement der Unternehmensstrategie. Aktuell ist das Unternehmen mit eigenen Planungsmitarbeitern in 16 Ländern auf vier Kontinenten aktiv. Aus zwei Ländern, in denen ABO Wind zwischenzeitlich aktiv war, hat sich das Unternehmen wieder zurückgezogen, weil sich die politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen ungünstig entwickelt haben. Das betraf die Engagements in Bulgarien und im Iran. Die derzeit 28 Bürostandorte befinden sich in Deutschland, Frankreich, Spanien, Finnland, Irland, Griechenland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Polen, Ungarn, Argentinien, Kolumbien, Kanada, Tunesien, Tansania und Südafrika. In den meisten dieser Länder arbeitet ABO Wind sowohl an Wind- wie auch an Solarprojekten. Die Ausnahme ist Finnland (nur Wind).

Aktuell arbeitet ABO Wind in den genannten 16 Ländern an der Projektierung und Errichtung Erneuerbarer-Energie-Parks mit einer Nennleistung von mehr als 22 Gigawatt Leistung. Dieses auch „Pipeline“ genannte Entwicklungs-Portfolio besteht zu mehr als 60 Prozent aus Windkraft, zu mehr als 30 Prozent aus Solar und zu weniger als zehn Prozent aus Batteriespeichern. Die Projekte verteilen sich wie folgt auf Länder und Entwicklungsphasen.

**In Entwicklung befindliche Wind-, Solar- und Batterieprojekte (Stand August 2023 in Megawatt):**

<b>Land</b>	<b>Phase I <sup>1)</sup></b>	<b>Phase II <sup>2)</sup></b>	<b>Phase III <sup>3)</sup></b>	<b>Summe</b>
Deutschland	2.970	280	150	<b>3.400</b>
Frankreich	1.450	100	50	<b>1.600</b>
Finnland	5.315	65	120	<b>5.500</b>
Vereinigtes Königreich	583	17	0	<b>600</b>

Südafrika	2.600	2.000	0	<b>4.600</b>
Argentinien	1.050	700	0	<b>1.750</b>
Spanien	450	650	50	<b>1.150</b>
Griechenland	200	700	50	<b>950</b>
Kanada	600	0	0	<b>600</b>
Kolumbien	130	450	20	<b>600</b>
Irland	400	145	20	<b>565</b>
Polen	600	0	0	<b>600</b>
Ungarn	60	67	23	<b>150</b>
Tunesien	40	10	0	<b>50</b>
Niederlande	50	0	0	<b>50</b>
Tansania	50	0	0	<b>50</b>
<b>Summe</b>	<b>16.548</b>	<b>5.184</b>	<b>483</b>	<b>22.215</b>

<sup>1)</sup> Phase 1: Flächen gesichert, Genehmigung in Arbeit.

<sup>2)</sup> Phase 2: Genehmigung erreicht, Baureife in Arbeit.

<sup>3)</sup> Phase 3: Umsetzung läuft.

Die Liste beinhaltet Projekte, deren Rechte veräußert worden sind, sofern ABO Wind über Meilensteinzahlungen weiter profitiert.

Während die Phase der Entwicklung und Errichtung eines Windparks üblicherweise zwischen drei und sieben Jahren dauert, ist der Zyklus eines Solar- oder Batterieprojekts mit üblicherweise zwei bis vier Jahren deutlich kürzer.

Die Projektierung und Errichtung eines Wind- Solar- oder Batterieparks lassen sich in folgende Schritte unterteilen. Die Bedeutung sowie der Zeit- und Kostenaufwand der einzelnen Schritte differieren je nach Technologie und Land.

- Standort auswählen und begutachten.
- Flächen sichern und Planungsrecht schaffen.
- Fachgutachten erstellen, Auswirkungen bewerten.
- Wind/Sonneneinstrahlung analysieren, Potenzial bestimmen, Ertrag berechnen.
- Bürger informieren, Akzeptanz stärken.
- Windenergieanlage auswählen, Parklayout gestalten/ Photovoltaikanlage/ Batterie auslegen.
- Verträge mit Zulieferern abschließen.
- Netzanschluss planen.
- Genehmigung erwirken.
- Einspeisevergütung sichern.
- Finanzierung einholen, Investor auswählen.
- Wind-/ Solar-/ Batteriepark errichten.
- Eingriff in die Natur ausgleichen.

Der ABO Wind-Konzern beschäftigt unter anderem Meteorologen, Landschaftsarchitekten, Geographen, Bau- und Elektroingenieure, Kaufleute und Umweltwissenschaftler, um Wind- und Solarparks zu entwickeln und zu errichten. Ein Projektleiter koordiniert die Arbeit der Spezialisten aus den Fachabteilungen und begleitet das Projekt über die gesamte Entwicklungsphase.

Die im Wettbewerb vergleichsweise große Wertschöpfungstiefe im eigenen Haus mittels eigener Fachkräfte ist ein weiteres Kernelement der Unternehmensstrategie. Neben der Ertragsoptimierung entlang der Wertschöpfungskette ermöglicht sie schnelle und erfolgreiche Erschließung neuer geographischer Märkte und Technologien.



## b) Energieparkmanagement

ABO Wind übernimmt langfristig Verantwortung für den reibungslosen Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Als Dienstleister betreut das Unternehmen Wind- und Solarparks sowie Batteriespeicher als technischer und kaufmännischer Betriebsführer. Zusätzlich bietet ABO Wind Voll- und Teilwartung an. Produkte und Dienstleistungen wie Großkomponententausch oder die digitale Zugangskontrolle „ABO Lock“ runden das Angebot ab.

Die beiden getrennt zu betrachtenden Geschäftsbereiche Service und Betriebsführung, die mit unterschiedlicher strategischer Ausrichtung agieren, kümmern sich aktuell um Erneuerbare-Energien-Parks mit einer Gesamtleistung von rund 2,6 Gigawatt in acht Ländern. Die kaufmännische und technische Betriebsführung betreut im Wesentlichen die von ABO Wind entwickelten und errichteten Energieparks. Die Servicemitarbeiter optimieren auch Windparks Dritter. Der Anteil des Dienstleistungsgeschäfts (Betriebsführung, Wartung und Spezialprodukte) am Konzernumsatz schwankte in den zurückliegenden vier Geschäftsjahren zwischen rund sieben und zehn Prozent.

Um einen optimalen Betrieb der Wind- und Solarparks im Interesse der Eigentümer zu gewährleisten, bietet der ABO Wind-Konzern eine kaufmännische und technische Betriebsführung an. Zudem erbringt das Energieparkmanagement zahlreiche Serviceleistungen. Als unabhängiger Dienstleister sowie als Subunternehmer von Herstellern übernimmt der ABO Wind-Konzern Wartungsarbeiten. Weitere Dienstleistungen ergänzen das Angebot. Dazu zählen etwa elektrotechnische Sicherheitsüberprüfungen von Windparks (DGUV-V3). Als sachverständiger Gutachter ist der ABO Wind-Konzern aktiv und untersucht im Auftrag von Kunden zum Beispiel Rotorblätter oder Betontürme. Ferner vertreibt das Windparkmanagement neue Produkte wie das elektronische Schließsystem „ABO Lock“, das den schlüssellosen Zugang zu Windkraftanlagen ermöglicht.

Das Dienstleistungsgeschäft des Energieparkmanagements eignet sich gut als Ergänzung des Kerngeschäfts der Projektentwicklung. Viele Kunden, die schlüsselfertige Wind-, Solar- und Batterieparks von einem Projektentwickler erwerben, erwarten, dass dieser auch eine Betriebsführung für die laufenden Anlagen anbietet. Insofern stärkt das Dienstleistungsangebot die Marktposition des Kerngeschäfts der Projektierung.

ABO Wind veräußert die entwickelten Wind- und Solarparks in aller Regel spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Das Dienstleistungsgeschäft des Energieparkmanagements ermöglicht es jedoch, wertvolle Erfahrungen auch während der in der Regel mindestens zwanzigjährigen Betriebsphase zu sammeln. Diese Erkenntnisse fließen – zum Beispiel bei der Auswahl von Anlagentypen für künftige Windparks – wiederum in das Kerngeschäft der Projektentwicklung ein. Dienstleistungen für Energieparkgesellschaften in der Betriebsphase erleichtern ABO Wind zudem den Zugang zu Bestandparks, für die sich eine Umplanung („Repowering“) lohnt.

### c) Entwicklung von Wasserstoffprojekten

Bereits seit zehn Jahren unterhält ABO Wind eine kleine Abteilung „Zukunftsenergien“, die unter anderem integrierte Energiekonzepte zur klimaneutralen Versorgung ganzer Quartiere, Gewerbegebiete oder Industrieparks erstellt. Durch die Kopplung der Sektoren Strom, Wärme und Mobilität ergeben sich Synergien, die nicht nur umweltfreundlicher, sondern oft auch ökonomischer als eine konventionelle Energieversorgung sind. Um die fluktuierenden erneuerbaren Energien optimal zu nutzen, sind verschiedenste Speichertechnologien nötig. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der konzeptionellen Einbindung von Wasserstoff. So hat das Unternehmen profundes Wissen auf diesem Gebiet aufgebaut. Als Ausfluss dieser konzeptionellen Arbeit errichtet ABO Wind aktuell ein vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit rund EUR 12 Mio. gefördertes Projekt im osthessischen Hünfeld, das Windpark, Elektrolyseur und Wasserstofftankstelle verknüpft.

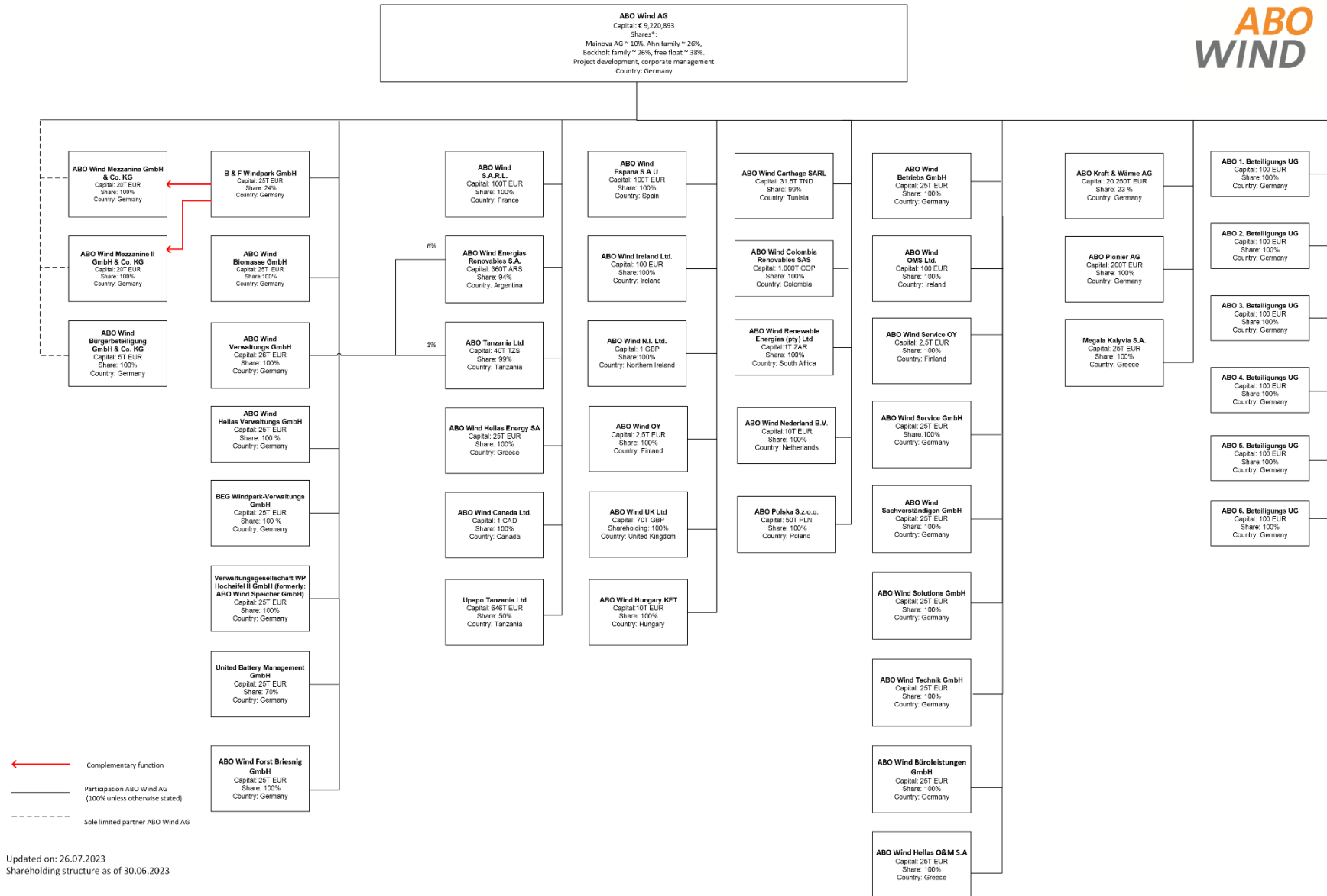
Insbesondere in Kernmärkten des ABO Wind-Konzerns, die über besonders gute Wind- und Solarverhältnisse verfügen und damit niedrige Gestehungskosten für Strom ermöglichen, hat ABO Wind eine zusätzliche Entwicklungspipeline aufgebaut. Für diese vor allem in Kanada, Argentinien, Südafrika und Tunesien geplanten Wind- und Solarprojekte bestehen keine Möglichkeiten eines Anschlusses an ein Stromnetz. Die Projekte sind stattdessen prädestiniert, Strom für eine Produktion von Grünem Wasserstoff in industriellem Maßstab zu erzeugen. Die Erneuerbare-Energie-Parks dieser Wasserstoff-Pipeline umfassen eine Gesamtleistung von rund 20 Gigawatt. ABO Wind betrachtet diese zweite Pipeline separat, weil die mit einer erfolgreichen Umsetzung verbundenen Hürden und Ungewissheiten größer sind. Bislang sind Wasserstoffprojekte in Gigawatt-Dimensionen weltweit noch nicht umgesetzt worden.

Bei der Sicherung von Standorten zur Produktion von Grünem Wasserstoff achtet ABO Wind auf günstige Voraussetzungen wie Zugang zu Wasser und zu Häfen, um den Wasserstoff beziehungsweise dessen Derivate wie Ammoniak möglichst leicht exportieren zu können. In Zentraleuropa besteht insbesondere zur Dekarbonisierung der industriellen und chemischen Produktion großes Interesse am Import von Grünem Wasserstoff.

Die Entwicklung von Wasserstoffprojekten wird voraussichtlich erst mittel- bis langfristig zu den Umsatzerlösen des Unternehmens beitragen, da die Umsetzung der sehr großen und komplexen Projekte besonders langwierig ist und Kooperationen mit Partnern erfordert.

### 2.3.4 Konzernstruktur und Beteiligungen

Die ABO Wind AG ist die Muttergesellschaft des ABO Wind-Konzerns. Sie hat ihren Verwaltungssitz und Hauptstandort in Wiesbaden. Daneben verfügt die ABO Wind AG über Standorte in Ingelheim, Dortmund, Hannover, Erfurt, Berlin, Saarbrücken, Rheine und Mainz-Gonsenheim.



Updated on: 26.07.2023  
Shareholding structure as of 30.06.2023

### 2.3.5 Überblick über die Geschäftsbereiche

Die Tätigkeitsbereiche des ABO Wind-Konzerns gliedern sich wie folgt:

	31.12.2022		31.12.2021	
	T€	%	T€	%
Planung und Rechteverkauf	119.613	51,6%	47.143	37,1
Errichtung	96.169	41,51%	67.199	52,9
Dienstleistungen	15.876	6,85%	12.767	10,0
	<b>231.658</b>	<b>100%</b>	<b>127.109</b>	<b>100,0</b>

Die Aufgliederung nach geografisch bestimmten Märkten zeigt folgendes Bild:

	31.12.2022		31.12.2021	
	T€	%	T€	%
Deutschland	80.078	34,57%	63.814	50,2%
Frankreich	63.108	27,24%	29.876	23,5%
Finnland	29.158	12,59%	13.088	10,3%
Spanien	27.030	11,67%	8.781	6,9%
Irland	13.377	5,77%	41	0,0%
Polen	4.631	2,00%	201	0,2%
Südafrika	8.820	3,81%	6	0,0%
UK	2.487	1,07%	0	0,0%
Kanada	1.206	0,52%	2.956	2,3%
Argentinien	861	0,37%	1.844	1,5%
Ungarn	180	0,08%	2.401	1,9%
Griechenland	46	0,02%	4.043	3,2%
Tunesien	0	0,00%	42	0,0%
Übrige	676	0,29%	16	0,0%
	<b>231.658</b>	<b>100%</b>	<b>127.109</b>	<b>100%</b>

### 2.3.6 Unternehmensstrategie des ABO Wind-Konzerns

Es ist das erklärte Ziel der Weltgemeinschaft, bis zum Jahr 2050 die globalen Kohlendioxid-Emissionen auf Netto-Null („Net Zero“) zu senken. Ab diesem Zeitpunkt soll der von Menschen verursachte Ausstoß des Klimagases also mindestens im gleichen Umfang durch eine Entnahme von Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre ausgeglichen werden. Die Entnahme von Kohlendioxid ist allerdings nur in begrenztem Umfang möglich und mit großem Aufwand verbunden. Daher gilt es, Emissionen schnellstmöglich auf ein unvermeidbares Maß zu begrenzen. Mehr als 70 Länder haben sich dieser Selbstverpflichtung der Vereinten Nationen bereits angeschlossen. Darunter sind die größten Treibhausgasemittenten China, USA und Europäische Union. Die globalen Anstrengungen zum Aufbau einer emissionsfreien Energieversorgung sind auf das „Net Zero“-Ziel ausgerichtet.

Die zunehmende Elektrifizierung des Verkehrs- wie des Wärmesektors und der wachsende Anteil erneuerbarer Energieträger an der Stromversorgung führen zu einem starken Wachstum der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen. Nach Zahlen der Internationalen Energieagentur wurden im Jahr 2020 knapp 8.000 Terawattstunden Strom aus erneuerbaren Quellen erzeugt. Das entsprach einem Anteil von 29 Prozent der gesamten Stromproduktion. Im Jahr 2030 werden der Prognose zufolge bereits knapp 24.000 Terawattstunden Strom aus Erneuerbaren produziert. Der Marktanteil von Wind, Sonne & Co. steigt bis dahin auf 63 Prozent. Im Jahr 2050 werden voraussichtlich rund 64.000 Terawattstunden erneuerbarer Strom produziert (Marktanteil: 90 Prozent).

Der Beitrag, den die Energiewende zu „Net Zero“ leisten kann, prägt wesentlich die ABO Wind-Unternehmensstrategie. Das übergeordnete Ziel des Unternehmens ist es, bestmöglich zur Energiewende beizutragen. Auch die gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Ländermärkten, in denen ABO Wind aktiv ist, orientieren sich am Ziel „Net Zero“. Daher ist die strategische Ausrichtung von ABO Wind bezüglich des übergeordneten Ziels im Einklang mit der politischen Agenda der Regierungen. Dieser Gleichklang gesamtgesellschaftlicher wie unternehmerischer Interessen beschert ABO Wind strukturell politischen Rückenwind. Das unterstützt das Erreichen der strategischen Ziele.

In den ersten Dekaden der ABO Wind-Historie spielten die Erneuerbaren Energien innerhalb der Energiebranche eine untergeordnete Rolle. Mittlerweile sind Windkraft und Photovoltaik aus der Nische ins Zentrum gerückt. Damit haben sich die Marktbedingungen fundamental verändert. Die ersten Jahrzehnte des Windkraft- und Photovoltaikausbaus waren geprägt von gesetzlich abgesicherten Förderregimes. Aus staatlich regulierten sind unterdessen liberalisierte Märkte mit starkem Wettbewerb geworden. Die Genehmigungsprozesse für Wind- und Solarparks haben deutlich an Komplexität gewonnen. Gestiegen sind auch die Anforderungen, um Netzanschlüsse zu sichern. Das betrifft finanzielle wie fachliche Voraussetzungen gleichermaßen. Vorhabensträger müssen über fundiertes elektrotechnisches Fachwissen verfügen, um auf Augenhöhe mit Netzbetreibern über Anschlussmöglichkeiten neuer Wind- und Solarparks verhandeln zu können. Da hohe Bürgschaften als Sicherheiten zu hinterlegen sind, haben kleinere und finanzschwächere Unternehmen Wettbewerbsnachteile. Der Zinsanstieg hat die Finanzierungskosten für Erneuerbare-Energie-Parks deutlich erhöht. Zugleich hat die Volatilität an den Strommärkten zugenommen. Die Krisen der vergangenen Jahre (Pandemie, Ukrainekrieg) haben zudem die Verletzlichkeit globalisierter Lieferketten deutlich gemacht.

Insgesamt sind damit neben den Chancen auch die Anforderungen an einen Entwickler von Erneuerbare-Energien-Projekten gestiegen. ABO Wind hat die Unternehmensstrategie entsprechend adaptiert. In früheren Jahren war es erklärtes Ziel, mit wachsender regionaler Diversifizierung Schwankungen in einzelnen Märkten auszugleichen. Im aktuellen Marktumfeld hält es der Vorstand für aussichtsreicher, unternehmerisches Wachstum in den 16 Ländern zu erreichen, in denen das Unternehmen bereits Projekte umsetzt. Denn mit der gestiegenen regulatorischen Komplexität sind Markteintritte schwieriger und riskanter geworden. In jedem Land herrschen andere Regeln und Gepflogenheiten bezüglich des Genehmigungsrechts, des Netzzugangs und der Einspeisevergütung. Es bedarf großen Aufwands, um unternehmensintern die Voraussetzungen zu schaffen, in einem neuen Land mit guten Erfolgsaussichten in die Projektentwicklung einzusteigen.

Angesichts der ambitionierten Ausbauziele für die Erneuerbare-Energie-Kapazitäten in den ABO Wind-Bestandsmärkten sieht das Unternehmen aktuell sehr gute Möglichkeiten, das Wachstum durch eine Ausweitung der Aktivitäten in den Bestandsmärkten weiter zu forcieren. Insbesondere die Mitgliedsländer der Europäischen Union (EU) haben begonnen, Genehmigungshürden für Erneuerbare-Energien-Projekte abzubauen. Auf europäischer Ebene wie in einzelnen Nationalstaaten wie Deutschland ist mittlerweile gesetzlich verankert, dass erneuerbare Energien von herausragendem öffentlichem Interesse sind und zur Sicherheit beitragen. Damit hat sich die Rechtsposition entsprechender Vorhaben in Abwägungsentscheidungen von Behörden und Gerichten verbessert. Zudem hat die EU in Folge des Ukraine-Kriegs eine sogenannte Notfallverordnung erlassen, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. In Deutschland beispielsweise ist diese Richtlinie bereits in nationales Recht überführt worden. Auf Grundlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sollen nun mehr Windparks in kürzeren Fristen genehmigt werden. Die ersten Erfolge dieser Gesetzesnovelle sind bereits spürbar.

ABO Wind ist in neun Mitgliedsländern der EU als Projektentwickler tätig. Insbesondere in diesen Ländern (Deutschland, Frankreich, Spanien, Finnland, Republik Irland, Polen, Griechenland, Ungarn, Niederlande) ist mittelfristig mit einer Ausweitung der Geschäftstätigkeit zu rechnen. Zum einen zeichnet sich ab, dass die Akquise neuer Projekte an Fahrt aufnimmt. In Deutschland als wichtigstem Markt der ABO Wind beispielsweise hatte sich das Unternehmen für das Jahr 2023 das Ziel gesetzt, Flächen für neue Windparks mit einer Gesamtleistung von 350 Megawatt zu sichern. Tatsächlich ist es ABO Wind gelungen, bereits im ersten Halbjahr des laufenden Jahres Flächen für 700 Megawatt Windkraft zu sichern. Dieser Erfolg spiegelt zum einen das deutlich gewachsene Interesse privater wie staatlicher Grundstückseigentümer, Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien zur Verfügung zu stellen. Zum anderen profitiert ABO Wind bei der Flächensicherung besonders von der familienunternehmerischen Prägung und dem guten Ruf als zuverlässiger und langfristig orientierter Geschäftspartner.

Es ist die Strategie des Unternehmens, die gute Wettbewerbsposition vor allem in den europäischen Märkten zu nutzen, um vom sich abzeichnenden Wachstum der Branche zu profitieren. Zum einen wächst aktuell der Umfang der in der Entwicklung befindlichen Projekte. Zum anderen werden die Genehmigungsverfahren beschleunigt, so dass mittelfristig mit einer deutlichen Zunahme von Wind-, Solar- und Batterieparks auszugehen ist, die Baureife erreichen.

Mit dem Erhalt der Genehmigung beginnt die Umsetzungsphase. Damit wachsen zugleich die Liquiditätsanforderungen. Denn mit den Bestellungen der Windkraftanlagen und Solarmodule werden Anzahlungen fällig. Um mehr und größere Projekte in die Umsetzungsphase bringen zu können, hat ABO Wind in den vergangenen Jahren bereits mit der Emission einer Nachranganleihe und eines Schuld-scheindarlehens die finanzielle Basis gestärkt. Eine Stärkung des Eigenkapitals würde diesbezüglich zusätzliche Möglichkeiten eröffnen.

Es ist daher Teil der Strategie, Kapitalerhöhungen zu ermöglichen und zugleich die familienunternehmerische Prägung des Unternehmens durch die Gründerfamilien zu bewahren. Nach Überzeugung des Vorstands passt ein Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien am besten zu dieser

Strategie. Auf diese Weise kann sich das Unternehmen weiterhin am Kapitalmarkt finanzieren, ohne die für den Unternehmenserfolg und -kultur wesentliche Prägung aufs Spiel zu setzen.

Bei der regionalen Ausrichtung setzt ABO Wind auf Konzentration und auf Wachstum in jenen Ländern, in denen das Unternehmen bereits Niederlassungen etabliert, einen Stamm kompetenter Mitarbeiter aufgebaut und fundiertes Wissen über die spezifischen Regeln und Gegebenheiten des Energiemarktes und des Genehmigungsrechts aufgebaut hat.

Auch entlang der Wertschöpfungskette bleibt ABO Wind im Kern auf Projektentwicklung und -errichtung fokussiert. Das Engagement als Dienstleister für Betriebsführung, Wartung und weitere Serviceleistungen während der operativen Phase ist als Teil dieser Strategie zu sehen. Im Unterschied zu manchem Wettbewerber strebt ABO Wind jedenfalls keinen Eigenbetrieb an.

Im Unterschied zu manchem Wettbewerber strebt ABO Wind keinen Eigenbetrieb an. Nur ausnahmsweise besitzt ABO Wind Erneuerbare-Energien-Parks während der operativen Phase. Das kommt insbesondere vor, wenn ein Windpark bereits etwa 20 Betriebsjahre hinter sich hat. Solche Windparks erwirbt ABO Wind gegebenenfalls, um ein Repowering zu initiieren. Das Planen und Errichten neuer Windparks an bewährten Standorten ist in Deutschland, wo um das Jahr 2000 viele Windparks in Betrieb genommen worden sind, bereits ein wesentlicher Teil der Windkraftentwicklung. Mit Inbetriebnahme des neuen Windparks veräußert ABO Wind das Repowering-Projekt.

In der klaren Ausrichtung rein auf die Projektentwicklung und -errichtung sieht ABO Wind deutliche strategische Vorteile. Dieser Teil der Wertschöpfung erfordert besondere fachliche Kompetenzen, über die das Unternehmen verfügt. Im Gegensatz zur Projektierung erfordert das Betreiben von Erneuerbaren-Energie-Projekten kein besonderes Fachwissen und ist relativ risikoarm. Die benötigten Kenntnisse lassen sich bei Dienstleistern einkaufen. Allerdings ist das Betreibergeschäft kapitalintensiv. Die eingesetzten Mittel sind zudem langfristig gebunden.

Bezogen auf das eingesetzte Kapital ist die Phase der Projektentwicklung bis zum Erreichen der Genehmigung und damit der technischen Baureife der lukrativste Teil der Wertschöpfungskette. Seit vielen Jahren hemmt ein Mangel an genehmigten Projekten das Fortschreiten der Energiewende. Die Erfahrungen und Kenntnisse von ABO Wind sind besonders gut geeignet, an diesem Flaschenhals der Energiewende für eine Beschleunigung zu sorgen. Damit leistet das Unternehmen gleichermaßen den größtmöglichen Beitrag zur Energiewende wie zum eigenen wirtschaftlichen Erfolg. Es liegt daher nahe, die eigenen Ressourcen auf diesen Teil der Wertschöpfung zu konzentrieren.

Die kapitalintensivere Projektentwicklung ist eng mit der Projektentwicklung verknüpft. Würde ABO Wind auf die eigenständige Umsetzung der Projekte im Sinne einer schlüsselfertigen Errichtung verzichten, würde das Unternehmen mittelfristig eine strategische Schwächung erleiden. ABO Wind ist in der Lage, in den europäischen Kernmärkten und in ausgesuchten außereuropäischen Märkten einen großen Teil der bis zur technischen Baureife entwickelten Projekte selbst auch schlüsselfertig zu errichten. Diese Kompetenz trägt wesentlich zur strategisch bedeutsamen Unabhängigkeit bei. Würden die Rechte an Projekten grundsätzlich schon vor der Errichtung veräußert, wäre der Kreis der potenziellen Käufer

begrenzt. Projektrechte werden im Wesentlichen von großen Energieversorgern erworben, die auch selbst in der Projektentwicklung aktiv sind. Der Kreis der Käufer schlüsselfertig errichteter Erneuerbarer-Energien-Parks ist deutlich größer. Finanzinvestoren (Fonds, Versicherer, Pensionskassen) sowie Stadtwerke oder Bürgerenergiegenossenschaften erwerben Energieparks nach erfolgreicher Inbetriebnahme.

Es ist das strategische Ziel der ABO Wind, jederzeit frei entscheiden zu können, Rechte an einem Projekt bereits mit Abschluss der Entwicklung zu veräußern oder erst nach der schlüsselfertigen Errichtung. Die Entscheidung fällt je nach Marktsituation und individueller Bewertung.

Außer für den Verkaufsprozess der Projekte ist es aus weiteren strategischen Gründen wichtig, dass ABO Wind einen Großteil der entwickelten Projekte selbst errichtet und im Anschluss als dienstleistender technischer und kaufmännischer Betriebsführer dauerhaft Verantwortung trägt. Das stellt zum einen sicher, dass das Unternehmen aus erster Hand Erfahrungen mit dem laufenden Betrieb der Anlagen sammelt. Zu wissen, welche Anlagentypen sich in der Praxis bewähren, ist bei der Planung neuer Projekte relevant. Zum anderen ist es für die Geschäftsbeziehungen zu privaten wie staatlichen Grundstückseigentümern wichtig, dauerhaft mit den Projekten verbunden zu bleiben. In vielen Regionen verschaffen langjährig gewachsene Beziehungen dem Unternehmen immer wieder Zugang zu neuen Projekten. Oftmals helfen auch Empfehlungen von Bürgermeistern oder privaten Grundstückseigentümern, mit denen ABO Wind über Jahrzehnte zusammengearbeitet hat, bei der Sicherung von Flächen für neue Projekte.

Technologisch setzt ABO Wind auf Diversifizierung. Während in den ersten beiden Jahrzehnten der Unternehmensgeschichte die Windkraft im Zentrum des Geschäftsmodells stand, gewinnt seit rund sieben Jahren die Photovoltaik an Bedeutung. Photovoltaik-Projekte machen bereits rund ein Drittel der Entwicklungs-Pipeline aus. Ergänzt um Batteriespeicher werden Erneuerbare-Energien-Parks zu Hybridprojekten. ABO Wind hat sich bereits mit einem halben Dutzend Hybridprojekten erfolgreich an Innovationsausschreibungen der Bundesnetzagentur beteiligt und sich in diesem Segment als einer der Marktführer etabliert. Auch bei alleinstehenden Batteriespeichern, die der Netzstabilisierung dienen, hat ABO Wind in Nordirland und Deutschland bereits mehrere Inbetriebnahmen erreicht.

Bei der Flächenakquise, bei der Nutzung von Netzkapazitäten, bei der Vereinbarung von Stromlieferverträgen (meist als „PPA“ bzw. Power Purchase Agreements bezeichnet) bietet eine breite technologische Diversifizierung Vorteile. Es gehört zur Strategie der ABO Wind, in den aktuell 16 bearbeiteten Ländermärkten nach Möglichkeit in mehreren Technologien tätig zu sein. Die breite technologische Diversifizierung eröffnet ABO Wind Wettbewerbsvorteile, Synergien und zusätzliche Wachstumspotenziale.

Diese Strategie findet auch beim Aufbau einer internationalen Wasserstoffpipeline Anwendung. Auch diese Projekte bestehen im Kern aus geplanten Erneuerbare-Energie-Parks (Schwerpunkt ist die Windkraft). Die Planungen der in Abschnitt 2.3.3 dargestellten 22 Gigawatt großen herkömmlichen Entwicklungspipeline sehen in aller Regel eine Einspeisung des Stroms in öffentliche Netze vor. Bei der mit 20 Gigawatt fast ebenso großen Wasserstoff-Pipeline steht keine ausreichende Netzkapazität zur



Verfügung, um den Strom aufzunehmen. Das bedeutet, dass diese Projekte sich nur umsetzen lassen werden, wenn es gelingt, eine großskalige Produktion von grünem Wasserstoff zu initiieren. Die Erfolgsaussichten sind im aktuellen Umfeld gut. Dennoch sind die bis zu einer Umsetzung zu überwindenden technologischen, wirtschaftlichen, politischen und logistischen Hürden hoch. Entsprechend ist die Umsetzungswahrscheinlichkeit der Wasserstoffprojekte niedriger als die der netzgebundenen Projekte. Hinzu kommt, dass die durchschnittliche Größe der Wasserstoffprojekte die der netzgebundenen Projekte um ein Vielfaches übersteigt. Während die in der Entwicklung befindlichen Wind- und Solarparks sonst üblicherweise eine Kapazität von 10 bis 200 Megawatt haben, übersteigt die Kapazität der Wasserstoffprojekte meistens die Schwelle von 1.000 Megawatt. Entsprechend setzt sich die konventionelle Entwicklungs-Pipeline von 21 Gigawatt aus einigen hundert Projekten zusammen, die Wasserstoff-Pipeline dagegen nur aus knapp zwei Dutzend Projekten.

Im Ergebnis umfasst die Wachstumsstrategie für den ABO Wind-Konzern folgende Ebenen:

- Die Unternehmensstrategie ist darauf ausgerichtet, bestmöglich zur Energiewende und zum Klimaschutz beizutragen. Das Wachstum ist kein Selbstzweck, sondern Mittel zu diesem Ziel (Wertgetriebene Unternehmensmission).
- Ausweitung der Projektentwicklung auf weitere Technologien im Zusammenhang mit der Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien (Technologie-diversifizierung).
- Abdeckung der gesamten Wertschöpfung der Projektentwicklung von der Flächensicherung, über die Projektentwicklung und -errichtung bis zum Dienstleistungsgeschäft als Betriebsführer und Servicepartner (Ganzheitlicher Ansatz).
- Stärkung der Aktivitäten in bestehenden Märkten auch durch Adaption von in anderen Ländern bewährten Geschäftsmodellen (Marktübergreifende Synergien).
- Verbreiterung der Kundenbasis durch schlüsselfertige Errichtung von Erneuerbare-Energien-Parks in den etablierten Ländermärkten (Marktdurchdringung).
- Beim Einkauf, Vertrieb und bei der Finanzierung achtet ABO Wind darauf, mit unterschiedlichen Zulieferern, Investoren und Banken zusammenzuarbeiten, damit keine Abhängigkeiten entstehen (Beschaffungsoptimierung).
- Indem Projekte in unterschiedlichen Stadien und Märkten kommerziell verwertet werden, lassen sich Volatilitäten glätten und der Geschäftserfolg verstetigen (Nachhaltiges Wachstum).

Die Fokussierung auf die Projektentwicklung und -errichtung als Kerngeschäft allokiert die personellen und finanziellen Ressourcen optimal und führt zu einer hohen Wertschöpfung. Gleichzeitig sichert die laufende Optimierung die hohe Wettbewerbsfähigkeit.

## 2.4 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Der ABO Wind-Konzern beschäftigt Stand Ende August 2023 1.168 festangestellte Mitarbeiter. Davon sind 745 Mitarbeiter unmittelbar bei der ABO Wind AG und 423 Mitarbeiter bei Tochterunternehmen der Gesellschaft beschäftigt.

Bei der ABO Wind AG besteht ein Betriebsrat. Der Betriebsrat ist für alle Betriebe der ABO Wind AG sowie für den in Wiesbaden bestehenden Gemeinschaftsbetrieb mit der ABO Wind Büroleistungen GmbH zuständig. Daneben besteht auch bei der ABO Energy Service GmbH ein Betriebsrat, welcher unternehmenseinheitlich für alle Betriebe der ABO Energy Service GmbH zuständig ist. Die bestehenden Betriebsräte haben einen Konzernbetriebsrat errichtet. Bislang ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft nur mit von den Anteilseignern gewählten Mitgliedern besetzt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft unterliegt jedoch nunmehr der Drittelmitbestimmung nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 DrittelbG. Zur Überleitung des Aufsichtsrats in einen nach dem DrittelbG mitbestimmten Aufsichtsrat hat der Vorstand der Gesellschaft am 5. April 2023 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger ein Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG betreffend die Zusammensetzung des Aufsichtsrates eingeleitet. Eine Anrufung des zuständigen Gerichts innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger gemäß § 97 Abs. 2 AktG ist nicht erfolgt. Damit muss der Aufsichtsrat innerhalb der von § 97 Abs. 2 AktG bestimmten Frist entsprechend den in der Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften zusammengesetzt werden. In der Hauptversammlung vom 27. Oktober 2023 soll der Aufsichtsrat an die Erfordernisse nach dem Drittelbeteiligungsgesetz angepasst werden, die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat von der Hauptversammlung gewählt werden und die Satzung der ABO Wind AG entsprechend angepasst werden, so dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft künftig aus vier Mitgliedern, die von den Anteilseignern gewählt werden, sowie zwei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern (insgesamt sechs Mitglieder) besteht. Das Wahlverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat wurde ebenfalls bereits eingeleitet. An der Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft nehmen gemäß § 2 Abs. 1 DrittelbG auch die Arbeitnehmer der ABO Wind Technik GmbH (als von der Gesellschaft beherrschtes Unternehmen) teil.

## 2.5 Wirtschaftliche Kennzahlen

### 2.5.1 Kennzahlen

Der Konzernumsatz im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2022 betrug EUR 231,7 Mio. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 45 %. Das EBITDA wuchs in diesem Zeitraum um 92 % auf EUR 58 Mio. (Vorjahr: EUR 30,5 Mio.). Das EBIT wuchs um ca. 86 % auf EUR 41,3 Mio. (Vorjahr: EUR 22,2 Mio. Euro). Für das laufende Geschäftsjahr 2023 erwartet die Gesellschaft eine Steigerung der Gesamtleistung (Umsatz zuzüglich Bestandsveränderung) im zweistelligen Prozentbereich.

2.5.2 Wesentliche Kennzahlen des ABO Wind-Konzerns für die Geschäftsjahre 2020-2022 nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs

(Mio. €, HGB)	2020	2021	2022
<b>Gesamtleistung</b>	<b>169,4</b>	<b>187,5</b>	<b>308,1</b>
<i>Wachstum in %</i>	<i>13,47%</i>	<i>10,68%</i>	<i>64,35%</i>
<b>EBITDA</b>	<b>34,8</b>	<b>30,5</b>	<b>58,0</b>
<i>EBITDA-Marge<sup>1)</sup></i>	<i>20,55%</i>	<i>16,27%</i>	<i>18,83%</i>
<b>EBIT</b>	<b>22,2</b>	<b>22,2</b>	<b>41,3</b>
<i>EBIT-Marge<sup>1)</sup></i>	<i>13,11%</i>	<i>11,85%</i>	<i>13,40%</i>
<b>Jahresüberschuss / Konzernergebnis</b>	<b>13,1</b>	<b>13,8</b>	<b>24,6</b>
Bilanzielles Eigenkapital	140,1	149,9	170,1
Wirtschaftliches Eigenkapital <sup>2)</sup>	148,6	199,0	221,0
Bilanzsumme	249,3	297,1	451,3
<b>Bilanzielle EK-Quote</b>	<b>56,21%</b>	<b>50,52%</b>	<b>37,68%</b>
<b>Wirtschaftliche EK-Quote</b>	<b>59,60%</b>	<b>67,10%</b>	<b>48,98%</b>
Kassenbestand / Freie Liquidität	52,8	18,5	87,1
Finanzverbindlichkeiten <sup>3)</sup> Zinstragende Verbindlichkeiten	60,3	45,9	137,9
Nettoverschuldung	7,5	27,5	50,9
Bereinigtes EBITDA <sup>4)</sup>	24,2	24,4	47,2
<b>Nettoverschuldung / EBITDA</b>	<b>0,3 x</b>	<b>1,1 x</b>	<b>1,1 x</b>
Ergebnis je Aktie in EUR	1,42	1,50	2,67
Investitionen / Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-3,6	-3,9	-2,1
Operativer Cashflow / Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	42,5	-50,7	-13,9

<sup>1)</sup> EBITDA & EBIT-Margen in % der Gesamtleistung

<sup>2)</sup> Bilanzielles Eigenkapital zzgl. langfristigem Anteil Mezzanine & Nachranganleihe, abzgl. geplanten Dividenden (für die Planung relevant)

<sup>3)</sup> Enthält Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten, erstrangige Anleihen und kurzfristigen Anteil Mezzanine (langfristiger Anteil Mezzanine und Nachranganleihe nicht berücksichtigt, da Eigenkapital-Charakter)

<sup>4)</sup> Bereinigt um Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die ABO Wind als operative Aufwendungen betrachtet

## 2.6 Organe

Die Organe der ABO Wind AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung der ABO Wind AG und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

### 2.6.1 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Derzeit besteht der Vorstand der Gesellschaft aus fünf Mitgliedern: Dr. Karsten Schlageter (Geschäftsentwicklung und Vorstandssprecher), Dr. Jochen Ahn (Energienmärkte), Matthias Hollmann (Technik und Bau), Susanne von Mutius (Projektfinanzierung und Vertrieb) und Alexander Reinicke (Finanzen). Die Gesellschaft wird satzungsgemäß durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Sämtlichen Vorstandsmitgliedern wurde jedoch Einzelvertretungsberechtigung erteilt.

- **Dr. Karsten Schlageter** (Vorstandssprecher)

Dr. Karsten Schlageter ist Wirtschaftsingenieur und arbeitet seit 2013 bei ABO Wind. Zunächst gestaltete er als Bereichsleiter maßgeblich die internationale Geschäftsentwicklung mit. Seit Oktober 2018 gehört er dem Vorstand an, seit 2022 fungiert er als Vorstandssprecher. Vor seiner Zeit bei ABO Wind baute Dr. Schlageter unter anderem für EnBW das erneuerbare Energiegeschäft in Peru auf und war in Unternehmensberatungen tätig. Dr. Schlageter verantwortet die Aktivitäten in Spanien, Griechenland, Ungarn, Kanada, Kolumbien, Südafrika, Tunesien und den Niederlanden sowie die internationalen Wasserstoffprojekte. Er koordiniert die Unternehmensstrategie und beobachtet neue Märkte.

- **Dr. Jochen Ahn** (Energienmärkte)

Dr. Jochen Ahn ist promovierter Physikochemiker. Gemeinsam mit Matthias Bockholt gründete er 1996 die "Ahn & Bockholt Planungsgesellschaft mbH zur Nutzung der Windkraft & anderer regenerativer Energien", die heutige ABO Wind AG. Vor 1996 arbeitete Jochen Ahn als Windkraft-Fachgutachter beim hessischen Umweltministerium. Er verantwortet die Aktivitäten in Deutschland, Frankreich, Polen, Finnland, Argentinien, im Vereinigten Königreich, in der Republik Irland und in Tansania. Er ist im Vorstand ferner für Energienmärkte, Wartungsgeschäft, Zukunftsenergien, IT und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

- **Matthias Hollmann** (Technik und Bau)

Matthias Hollmann war 1996 der erste Mitarbeiter von ABO Wind und grundlegend am Aufbau des Unternehmens beteiligt. Zunächst verantwortete er die Projektentwicklung und Vertragsgestaltung, später den Aufbau erster Auslandstöchter. Er wechselte nach vielen Jahren als Bereichsleiter 2022 in den Vorstand. Dort verantwortet er die Bereiche Solar-Design / -Engineering, Bau, Elektro, Anlageneinkauf, Gutachten, Batteriespeicher, Betriebsführung, Leitwarte und Arbeitssicherheit.

- **Susanne von Mutius** (Projektfinanzierung und Vertrieb)

Nach ihrem Berufseinstieg im Bankensektor (Projektfinanzierung und internationales Leasing) sammelte Susanne von Mutius bei einem Hersteller von Solarmodulen erste Erfahrungen in der Erneuerbare-Energien-Branche. Seit 2012 ist sie bei ABO Wind für Projektfinanzierung und Vertrieb in Deutschland und diversen Auslandsmärkten verantwortlich; zunächst als Abteilungs- dann als Bereichsleiterin. Seit August 2022 ist sie Teil des Vorstands von ABO Wind. Dort ist sie für Vertrieb und Finanzierung der Projekte, den Kauf und Verkauf von Projektrechten (M&A) sowie die kaufmännische Begleitung der Projektentwicklung zuständig.

- **Alexander Reinicke** (Finanzen)

Alexander Reinicke war zunächst im Bankensektor tätig und hatte vor allem mit M&A, Microfinance und Institutional Building zu tun. Seit 2006 ist er bei ABO Wind tätig. In seinen Anfangsjahren war er mit Projektfinanzierungen betraut. 2009 etablierte er das Controlling. Seit 2010 leitete er den Bereich Unternehmensfinanzierung, Finanz- und Rechnungswesen, Controlling und Personal. 2022 wechselte er in den Vorstand. Er verantwortet die Unternehmensfinanzierung, das Personal- und Rechnungswesen, das Controlling, Steuern, Versicherungen, Liquiditätsplanung, Qualitätsmanagement, Compliance, ESG sowie Office- und Fuhrparkmanagement.

## 2.6.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aktuell aus fünf Mitgliedern. Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds erfolgt derzeit für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und überwacht den Vorstand bei der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft unterliegt jedoch nunmehr der Drittelmitbestimmung nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 DrittelbG. Zur Überleitung des Aufsichtsrats in einen nach dem DrittelbG mitbestimmten Aufsichtsrat hat der Vorstand der Gesellschaft am 5. April 2023 ein Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger betreffend die Zusammensetzung des Aufsichtsrates

eingeleitet. Eine Anrufung des zuständigen Gerichts innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger gemäß § 97 Abs. 2 AktG ist nicht erfolgt. Damit muss der Aufsichtsrat innerhalb der von § 97 Abs. 2 AktG bestimmten Frist entsprechend den in der Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften zusammengesetzt werden. In der Hauptversammlung vom 27. Oktober 2023 soll der Aufsichtsrat an die Erfordernisse nach dem Drittelbeteiligungsgesetz angepasst werden, die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat von der Hauptversammlung gewählt werden und die Satzung der ABO Wind AG entsprechend angepasst werden, so dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft künftig aus vier Mitgliedern, die von den Anteilseignern gewählt werden, sowie zwei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern (insgesamt sechs Mitglieder) besteht. Das Wahlverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat wurde ebenfalls bereits eingeleitet.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit aus folgenden Aufsichtsratsmitgliedern:

- Dr. Alexander Thomas (Aufsichtsratsvorsitzender), Rechtsanwalt, Partner der Kanzlei GSK Stockmann Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB – seit April 2023 Mitglied des Aufsichtsrats und seit Mai 2023 Aufsichtsratsvorsitzender;
- Prof. Dr. Uwe Leprich (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Hochschullehrer für ökonomische und wirtschaftspolitische Nachhaltigkeitsstrategien an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes – mit einer Unterbrechung (April 2016 - August 2018) seit 2001 Mitglied des Aufsichtsrats und seit August 2018 stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender;
- Eveline Lemke, Geschäftsführerin der „Eveline Lemke Sustainability and Circular Economy Consulting“ – seit 2017 Mitglied des Aufsichtsrats;
- Maike Schmidt, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Sonnenergie- und Wasserstoffforschung Baden-Württemberg (ZSW) – seit 2019 Mitglied des Aufsichtsrats;
- Martin Giehl, Vorstand der Mainova AG – seit 2022 Mitglied des Aufsichtsrats.

Name	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb von ABO Wind, sofern diese für ABO Wind von Bedeutung sind
Dr. Alexander Thomas	<p><b>Aufsichtsratsmandate:</b></p> <p>Keine.</p> <p><b>Beiratstätigkeiten:</b></p> <p>Keine.</p>

Prof. Dr. Uwe Leprich	<p><b>Aufsichtsratsmandate:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ENCEVO S.A., Luxemburg</li> <li>• ENCEVO Deutschland GmbH, Saarbrücken</li> <li>• Bürger-Energie-Genossenschaft Köllertal</li> </ul> <p><b>Beiratstätigkeiten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Bergisch Gladbach</li> </ul>
Eveline Lemke	<p><b>Aufsichtsratsmandate:</b></p> <p>Keine.</p> <p><b>Beiratstätigkeiten:</b></p> <p>Keine.</p>
Maike Schmidt	<p><b>Aufsichtsratsmandate:</b></p> <p>Keine.</p> <p><b>Beiratstätigkeiten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsitzende des Klima-Sachverständigenrats der Landesregierung Baden-Württemberg</li> <li>• Mitglied im Beirat des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE)</li> </ul>
Martin Giehl	<p><b>Aufsichtsratsmandate:</b></p> <p>Keine.</p> <p><b>Beiratstätigkeiten:</b></p> <p>Keine.</p>

Derzeit bildet der Aufsichtsrat keine Ausschüsse.

Zur Umsetzung des DrittelbG sollen folgende Personen als Vertreter der Anteilseigner in der Hauptversammlung vom 27. Oktober 2023 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt werden:

- **Eveline Lemke**, mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 27. Oktober 2023
- **Dr. Alexander Thomas**, mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 27. Oktober 2023
- **Maike Schmidt**, mit Wirkung ab Eintragung der in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. Oktober 2023 unter Tagesordnungspunkt 2 zu beschließenden Satzungsänderung im Handelsregister der Gesellschaft
- **Martin Giehl**, mit Wirkung ab Eintragung der in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. Oktober 2023 unter Tagesordnungspunkt 2 zu beschließenden Satzungsänderung im Handelsregister der Gesellschaft

Das Wahlverfahren für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer wurde ebenfalls bereit eingeleitet und wird voraussichtlich vor der geplanten außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 abgeschlossen.

### 2.6.3 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet nach Maßgabe der Satzung am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mindestens 25.000 Einwohnern statt. Zur Teilnahme an und Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung müssen sich die Aktionäre bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse unter Nachweis des Anteilsbesitzes mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch eine Bestätigung des Letztintermediärs gem. § 67c Abs. 3 AktG zu erbringen und hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Der Nachweis über den Anteilsbesitz bedarf der Textform. Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, eine Vorzugsaktie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§ 17 der Satzung der ABO Wind AG). Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist.

Nach dem derzeit geltenden AktG erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von grundsätzlich mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung gehören insbesondere:

- Kapitalherabsetzungen;
- die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital;



- der Ausschluss des Bezugsrechts;
- die Auf- oder Abspaltung sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft;
- der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen (wie z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge);
- der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft; sowie
- die Auflösung der Gesellschaft.

Die Einberufung der Hauptversammlung kann durch den Vorstand, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat oder, unter bestimmten Umständen, durch Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, veranlasst werden. Sofern das Wohl der Gesellschaft es erfordert, hat der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres statt.

Sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, muss die Hauptversammlung mindestens 36 Tage vor der Hauptversammlung einberufen werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

## 2.7 Kapitalverhältnisse

### 2.7.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.220.893,00 (in Worten: Euro neun Millionen zweihundertzwanzigtausendachthundertdreiundneunzig) und ist eingeteilt in 9.220.893 (in Worten: neun Millionen zweihundertzwanzigtausendachthundertdreiundneunzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien.

### 2.7.2 Bisherige Genehmigte Kapitale

Die bisherige Satzung der ABO Wind AG sieht vor, dass der Vorstand der Gesellschaft berechtigt ist, das Grundkapital der Gesellschaft aus drei Genehmigten Kapitalen zu erhöhen. Insoweit sieht die Satzung der Gesellschaft unter § 4 Abs. 6 das Genehmigte Kapital 2019, unter § 4 Abs. 7 das Genehmigte Kapital 2020 sowie unter § 4 Abs. 8 das Genehmigte Kapital 2022 vor.

Insgesamt stehen der Gesellschaft damit derzeit noch Genehmigte Kapitale mit einem Gesamtvolumen von bis zu EUR 3.697.000,00 zur Verfügung.

a) Genehmigtes Kapital 2019 (Beschluss der Hauptversammlung vom 22. August 2019)

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 21. August 2024 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.900.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 2.900.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien der Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals anzupassen.

b) Genehmigtes Kapital 2020 (Beschluss der Hauptversammlung vom 20. August 2020)

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 19. August 2025 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 297.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 297.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist

jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgebetrag der neuen Aktien der Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals anzupassen.

c) Genehmigtes Kapital 2022 (Beschluss der Hauptversammlung vom 28. April 2022)

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 27. April 2027 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 500.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre zur Gewährung von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 anzupassen.

### 2.7.3 Zukünftige Genehmigte Kapitale

Im Zuge des Umwandlungsbeschlusses soll das bisherige Genehmigte Kapital 2019 und das bisherige Genehmigte Kapital 2020 aufgehoben werden und durch das neu zu schaffende Genehmigte Kapital 2023 ersetzt werden (zu den Details siehe auch Ziffer 4.3.5). Hintergrund ist, dass das Genehmigte

Kapital 2019 im kommenden Jahr 2024 und das Genehmigte Kapital 2020 im Jahr 2025 auslaufen. Das neue Genehmigte Kapital 2023 soll inhaltlich den bisherigen Genehmigten Kapitale 2019 und 2020 entsprechend und ein Volumen von bis zu EUR 2.000.000,00 haben:

„Der persönlich haftende Gesellschafter ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 26. Oktober 2028 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.000.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2023“). Den Kommanditaktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten. Der persönlich haftende Gesellschafter ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zu berücksichtigen.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 anzupassen.“

Das bisherige Genehmigte Kapital 2022 bleibt bestehen und wird an die Gegebenheiten des Rechtsträgers neuer Rechtsform begrifflich angepasst und spezifische Regelungen für die neue Rechtsform ergänzt (siehe auch unter Ziffer 4.3.5).

Insgesamt würde sich damit das Gesamtvolumen der der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Genehmigten Kapitale auf ein Gesamtvolumen von bis zu EUR 2.500.000,00 reduzieren.

## 2.8 Aktionärsstruktur und Börsennotierung

### 2.8.1 Aktionärsstruktur

Auf Grundlage der der ABO Wind AG vorliegenden Informationen setzt sich die Aktionärsstruktur der ABO Wind AG Ende August 2023 folgendermaßen zusammen:

<b>Aktionär</b>	<b>Prozentangabe (gerundet)</b>
Familienstamm Ahn	26%
Familienstamm Bockholt	26%
Mainova AG	10%
Streubesitz	38%
<b>Gesamt</b>	<b>100%</b>

### 2.8.2 Börsennotierung

Die insgesamt 9.220.893 Aktien der ABO Wind AG sind unter der ISIN DE0005760029 und WKN 576002 insbesondere in den Handel im qualifizierten Marktsegment m:access des Freiverkehrs der Börse München einbezogen und können bei Xetra, im Freiverkehr, Düsseldorf, München, Hamburg, Stuttgart, und Berlin gehandelt werden.

## 2.9 Unternehmensführung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der ABO Wind AG sind den Grundsätzen einer transparenten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle verpflichtet. Sie messen den Standards guter Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei. Vor dem Hintergrund des mehrheitlichen Anteilsbesitzes der Familienstämme Ahn und Bockholt ist die Arbeitsweise des Vorstands im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung in besonderer Weise vom Leitbild des ehrbaren Kaufmanns geprägt. Hierzu gehört die Verpflichtung, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse).

### **3 Überblick über den Formwechsel und rechtliche und wirtschaftliche Begründung des Formwechsels**

Vorstand und Aufsichtsrat der ABO Wind AG haben beschlossen, der außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat sprechen dafür die folgenden in Ziffer 3.1 genannten Gründe. Gleichwertige Alternativen zum vorgeschlagenen Formwechsel bestehen hingegen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht (siehe näher dazu Ziffer 3.2). Die bisherigen Aktionäre werden in demselben Umfang wie bisher an dem Grundkapital der Gesellschaft neuer Rechtsform beteiligt sein (siehe näher dazu Ziffer 3.3).

Die Kosten für den Formwechsel werden von der ABO Wind AG getragen und sind in Ziffer 3.4 dargestellt.

#### **3.1 Gründe für den Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien**

##### **3.1.1 Aktuelle Situation der ABO Wind AG**

Die Verfolgung eines klaren Wachstumskurses bleibt wesentlicher Bestandteil der Unternehmensstrategie des ABO Wind-Konzerns. Für die Finanzierung dieses Wachstumskurses kommt u.a. die Eigenkapitalaufnahme über den Kapitalmarkt in Betracht. Die Möglichkeiten hierfür sind auf Grundlage der derzeitigen Aktionärsstruktur und Verfassung als AG aber begrenzt.

So ist die derzeitige Situation der Gesellschaft davon geprägt, dass die Familienstämme Ahn und Bockholt die Mehrheit der Aktien und Stimmrechte an der ABO Wind AG kontrollieren (52%). Weitere 10% der Aktien und Stimmrechte werden von der Mainova AG gehalten. Die verbleibenden Aktien und Stimmrechte befinden sich in Streubesitz. Vor diesem Hintergrund können die Familienstämme Ahn und Bockholt bei der Gesellschaft in der derzeitigen Rechtsform der AG einfache Mehrheitsbeschlüsse aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung fassen (soweit kein Stimmverbot besteht). Das betrifft auch die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und des Abschlussprüfers. Über die Möglichkeit zur Besetzung des Aufsichtsrats besteht für die Familienstämme Ahn und Bockholt ein gewisser mittelbarer Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der ABO Wind AG, welchem Herr Dr. Jochen Ahn angehört sowie Herr Matthias Bockholt bis Ende Juli 2023 angehörte.

Durch Maßnahmen wie eine Eigenkapitalaufnahme über den Kapitalmarkt würde der Anteil der Stimmrechte der Familienstämme Ahn und Bockholt ohne eine (teilweise) Zeichnung neuer Aktien und dem hierfür erforderlichen Einsatz finanzieller Mittel allerdings unter die Schwelle von 50 % und damit der Grad ihrer Einflussnahme sinken. Vor diesem Hintergrund werden die Familienstämme Ahn und Bockholt nach eigener Aussage nur dann für mögliche künftige Kapitalmaßnahmen votieren, wenn sie auch nach einer solchen Maßnahme im Wesentlichen über einen vergleichbaren Einfluss verfügen.

Die beiden Gründer sind ebenso wie die weiteren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats davon überzeugt, dass der Erhalt des prägenden Einflusses der Gründerfamilien im Interesse des unternehmerischen Erfolgs ist. Die Wahrnehmung der ABO Wind als von den Gründerfamilien geprägtes Unternehmen stärkt das Vertrauen der Geschäftspartner. Insbesondere in Verhandlungen mit staatlichen wie privaten Grundstückseigentümern sowie mit Banken ist diese bewährte Struktur des Unternehmens vorteilhaft. Sie beugt vor allem Zweifeln an der langfristigen Orientierung der maßgeblich handelnden Personen vor.

Ohne einen Formwechsel hätte die Gesellschaft daher kaum noch Möglichkeiten, weitere Kapitalerhöhungen vorzunehmen. Das kann kurz- bis mittelfristig zu einem Wachstumshemmnis für die ABO Wind AG werden. Auch alternative Strukturen der Kapitalbeschaffung, etwa durch die Veräußerung von Beteiligungen an Töchtergesellschaften, sind wirtschaftlich kaum sinnvoll. Ein Formwechsel der ABO Wind AG in die Rechtsform einer GmbH & Co. KGaA würde dieses Wachstumshemmnis jedoch beseitigen.

Zur Sicherung der Eigenkapitalfinanzierungsfähigkeit der Gesellschaft halten es Vorstand und Aufsichtsrat daher für sinnvoll und zweckmäßig, den beherrschenden Einfluss der Familienstämme Ahn und Bockholt von ihrer kapitalmäßigen Beteiligung zu entkoppeln. Dies wird durch einen Formwechsel der ABO Wind AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erreicht.

### 3.1.2 Verbesserung des Zugangs zum Eigenkapitalmarkt

Durch den Formwechsel in eine KGaA können sich die Familienstämme Ahn und Bockholt im Rahmen von Kapitalmaßnahmen auf eine Beteiligung am Kommanditaktienkapital verwässern lassen, die unterhalb einer formellen oder faktischen Hauptversammlungsmehrheit liegt, ohne ihren Einfluss auf die Besetzung der Geschäftsleitung zu verlieren. Somit können zukünftig für die Familienstämme Ahn und Bockholt auch Kapitalmaßnahmen akzeptabel sein, an denen sie nicht oder nur in begrenztem Umfang teilnehmen. Dies bedeutet, dass Kapitalmaßnahmen bei der Gesellschaft künftig nicht mehr maßgeblich von der Investitionsfähigkeit oder -bereitschaft der Familienstämme Ahn und Bockholt abhängen.

Die Rechtsform der KGaA bietet daher eine größere Flexibilität in Bezug auf die künftige Investitions- und Wachstumsfinanzierung der Gesellschaft. Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere in Form der Eigenkapitalaufnahme über den Kapitalmarkt, werden durch den geplanten Wechsel der Rechtsform faktisch erweitert.

Die erhöhte Flexibilität der Gesellschaft in Bezug auf eine künftige Eigenkapitalfinanzierung bietet damit einen Zugewinn an Sicherheit für die langfristige Unternehmensplanung, weil der Spielraum für etwaige eigenkapitalfinanzierte Investitionen in das bestehende Geschäft sowie neue Projekte und Bereiche erweitert wird.

### 3.1.3 Familienstämme Ahn und Bockholt als Garanten der strategischen Ausrichtung

Mit dem Formwechsel der Gesellschaft in die neue Struktur einer GmbH & Co. KGaA bleibt schließlich auch gewährleistet, dass die langfristige strategische und insbesondere von Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt getragene erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens auch in Zukunft fortgeführt werden kann.

Die Familienstämme Ahn und Bockholt verfolgen langfristige Ziele mit ihrer Beteiligung und sind folglich daran interessiert, ihren bisherigen Einfluss auf die Gesellschaft im Wesentlichen zu erhalten. Die Umwandlung der Gesellschaft in eine KGaA ermöglicht es, den Einfluss der Familienstämme Ahn und Bockholt von ihrer kapitalmäßigen Beteiligung zu entkoppeln. Mit Wirksamwerden des Formwechsels wandelt sich der bestehende mittelbare (faktische) Einfluss der Familienstämme Ahn und Bockholt in einen unmittelbaren (strukturellen) Einfluss: Im Rahmen des Formwechsels wird die in Gründung befindliche Ahn & Bockholt Management GmbH mit Sitz in Wiesbaden als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihre Geschäftsführung die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Zunächst ist der ehemalige Vorstand der ABO Wind AG, Herr Matthias Bockholt, als Geschäftsführer der Ahn & Bockholt Management GmbH bestellt. Mit Wirksamwerden des Formwechsels wird Herr Matthias Bockholt als Geschäftsführer ausscheiden und Herr Dr. Jochen Ahn zusammen mit sämtlichen weiteren amtierenden Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft, nämlich Herrn Matthias Hollmann, Herrn Alexander Reinicke, Herrn Dr. Karsten Schlageter und Frau Susanne von Mutius, die Geschäftsführung der Ahn & Bockholt Management GmbH übernehmen. Herr Dr. Jochen Ahn und Herr Matthias Bockholt werden jeweils 50% und damit insgesamt 100% der Geschäftsanteile und Stimmrechte an der Ahn & Bockholt Management GmbH halten und so Einfluss auf die Geschäftsleitung ausüben können. Durch die Bestellung mehrerer Geschäftsführer wird die bewährte Aufstellung des Vorstands in der neuen Rechtsform fortgeführt. Durch Bestellung der heutigen Vorstände der Aktiengesellschaft zu Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin ergeben sich durch den Formwechsel keine personellen Veränderungen auf der Leitungsebene des Unternehmens.

Darüber hinaus ist durch die Aufteilung der Geschäftsanteile der Ahn & Bockholt Management GmbH zugleich der Grundstein für eine künftige Holdinggesellschaft bestehend aus Personen der Familienstämme Ahn und Bockholt gelegt, um zu gewährleisten, dass auch langfristig der Einfluss auf die Gesellschaft in den Händen der Familien Ahn und Bockholt liegt.

Die weitere Beteiligung von Herrn Dr. Jochen Ahn an der Geschäftsführung und die Einflussmöglichkeit auf die Besetzung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin von Herrn Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt kommt dabei auch der Gesellschaft und den Aktionären zugute. Der Formwechsel gewährleistet, dass Herr Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt dem Unternehmen als langfristig orientierte Investoren erhalten bleiben. Herr Dr. Jochen Ahn und Herr Matthias Bockholt sind als Gründer und langjährige Vorstände maßgeblich für die kontinuierliche Entwicklung und den bisherigen Erfolg des Unternehmens verantwortlich. Darüber hinaus ist die familienunternehmerische Prägung der Gesellschaft im Marktumfeld der ABO Wind (insbesondere in Verhandlungen mit Kommunen,



Bürger und Flächenbesitzer sowie um Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten) von besonderer Bedeutung. Durch die Sicherstellung des Einflusses der Familienstämme Ahn und Bockholt kann die Gesellschaft von diesem wichtigen Aspekt auch zukünftig profitieren.

Im Hinblick auf die Beteiligung am zukünftigen Kommanditkapital der Gesellschaft neuer Rechtsform sind die Familienstämme Ahn und Bockholt ebenso wie alle weiteren Aktionäre der Gesellschaft an einer ordnungsgemäßen und erfolgreichen Führung der Geschäfte der zukünftigen GmbH & Co. KGaA interessiert. Sollten die Familienstämme Ahn und Bockholt in der Zukunft irgendwann nicht mehr mindestens 25 % des Grundkapitals der zukünftigen GmbH & Co. KGaA halten, scheidet die Ahn & Bockholt Management GmbH gemäß Ziffer 8.1 a) der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA als Komplementärin aus der Gesellschaft aus. Ebenfalls scheidet die Ahn & Bockholt Management GmbH gemäß Ziffer 8.1 b) der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA als Komplementärin aus der Gesellschaft aus, wenn die Familienstämme Ahn und Bockholt nicht mehr 100% des Stammkapitals der Ahn & Bockholt Management GmbH halten. Durch diese Regelungen wird sichergestellt, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft durch die Ahn & Bockholt Management GmbH mit einer maßgeblichen Beteiligung der Familienstämme Ahn und Bockholt einhergeht und entsprechend die Interessen im Hinblick auf die Führung der Geschäfte gleich gerichtet sind (siehe auch unter Ziffer 6.3.3 c).

#### 3.1.4 Potentiell wachsende Attraktivität der ABO Wind-Aktie

Die Rechtsform der KGaA ist bislang am Kapitalmarkt seltener vorzufinden als die bekanntere Form der Aktiengesellschaft. In den letzten Jahren haben allerdings mehrere Gesellschaften wie die CEWE Stiftung & Co. KGaA, die CTS Eventim AG & Co. KGaA, HELLA GmbH & Co. KGaA, die Henkel AG & Co. KGaA, die Fresenius SE & Co. KGaA, die Hornbach Holding AG & Co. KGaA, die Ströer SE & Co. KGaA, die Bertelsmann SE & Co. KGaA, die AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA oder die thyssenkrupp nucera AG & Co. KGaA die Rechtsform einer KGaA gewählt bzw. sind in dieser Rechtsform teilweise bereits seit Jahren erfolgreich am Kapitalmarkt vertreten.

Es zeigt sich, dass börsennotierte Familienunternehmen in Europa langfristiger und erfolgreicher als Nicht-Familienunternehmen wirtschaften. Die Performance ist umso besser, je größer der Einfluss der Gründerfamilie ist. Börsennotierte Familienunternehmen weisen dabei ein höheres Beschäftigungswachstum auf. Auch verzeichnen sie eine vergleichsweise höhere Wertschöpfung pro Kopf und sind profitabler als Nicht-Familienunternehmen (Gesamtkapitalrendite (Return on Assets) sowie Eigenkapitalrendite (Return on Equity)). Bei der Gesamtrendite (Aktienrendite plus Dividendenrendite) schneiden Familienunternehmen im Durchschnitt mit 7,0% deutlich besser ab als Nicht-Familienunternehmen mit 5,6% (Quelle: Studie „Börsennotierte Familienunternehmen in Europa“ der Stiftung Familienunternehmen, welche von einem internationalen Forscherteam unter der Leitung von Prof. Dr. Marc Steffen Rapp (Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Marburg) verfasst wurde).

Grundsätzlich kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Formwechsel der ABO Wind AG in eine KGaA einen rechtsformbedingten Kursabschlag der ABO Wind-Aktie zur Folge haben wird. Dies kann beispielsweise daran liegen, dass die KGaA am Kapitalmarkt weniger verbreitet ist und eine

komplexere Organisationsverfassung aufweist. Zum anderen könnten der mangelnde Einfluss der Kommanditaktionäre auf die Besetzung des Managements sowie die fehlende Möglichkeit einer Übernahme der Gesellschaft die Kursphantasie begrenzen.

Im Falle von ABO Wind sprechen aber aus Sicht des Vorstands gute Gründe dafür, dass ein möglicher Kursabschlag nach dem Rechtsformwechsel nicht eintreten wird oder aber zumindest mittelfristig kompensiert werden kann. Der Formwechsel unterstützt wie unter Ziffer 3.1 beschrieben die Unternehmensstrategie der Gesellschaft maßgeblich. Sie erhöht die Flexibilität in Bezug auf eine künftige Eigenkapitalfinanzierung und damit die Sicherheit für die langfristige Unternehmensplanung. Zudem kann sie den Spielraum für etwaige eigenkapitalfinanzierte Investitionen in das bestehende Geschäft oder in mögliche neue Projekte und Bereiche erweitern. Der Vorstand geht daher davon aus, dass die Gesellschaft neuer Rechtsform auch weiterhin ihre Wachstumsdynamik forcieren wird und deutliche Gewinne erwirtschaften wird. Dies wird sich nach Ansicht des Vorstandes zum Vorteil der Aktionäre und somit positiv auf den Börsenkurs der Gesellschaft auswirken.

Weiterhin können Aktionäre der ABO Wind AG von möglichen Eigenkapitalaufnahmen am Kapitalmarkt profitieren, weil damit der Streubesitz der Aktie und somit deren Liquidität und Handelbarkeit potenziell steigen würde. Bestimmte Anlegergruppen investieren erst ab einem gewissen Liquiditätsgrad in eine Aktie.

Auch nach dem Formwechsel bleiben vergleichbare Standards der Corporate Governance und Transparenz erhalten.

### 3.1.5 Vorteile bei der Bindung und Gewinnung von Mitarbeitenden

Ein begrenzender Faktor beim Wachstum von Unternehmen ist der allgemeine Mangel an Fachkräften. Die für Mitarbeiter attraktive Unternehmenskultur von ABO Wind und die starke Prägung durch die Gründer ist dabei ein entscheidender Wettbewerbsvorteil. Das bisherige langfristige Bekenntnis der Gründer Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt, keine ABO Wind-Aktien verkaufen zu wollen und ihren maßgeblichen Einfluss nicht durch Kapitalerhöhungen riskieren zu wollen, die die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung gefährden könnten, schafft in der Belegschaft Vertrauen und bürgt für Kontinuität.

Ein Formwechsel in eine KGaA würde diesen Vorteil fortführen und damit die Kultur als von den Gründern dauerhaft geprägtes Unternehmen und die Arbeitgebermarke weiter steigern. Es ist zu erwarten, dass es der künftigen KGaA dauerhaft gelingen wird, neue Mitarbeiter zu gewinnen und diese langfristig an das Unternehmen zu binden. Das unterstützt die Wachstumsstrategie und ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor.

Die Konsistenz der langfristigen Strategie, die Orientierung an gemeinsamen Werten und die Möglichkeit des persönlichen Austauschs mit den Gründern und maßgeblichen Entscheidungsträgern trägt zur Identifikation mit dem Unternehmen bei und stärkt die Bindung. Bei einer anonymen Umfrage unter den

Beschäftigten zur Diskussion um einen möglichen Formwechsel haben im Juli 2023 rund 90 Prozent der Teilnehmenden angegeben, sie befürworteten eine Umwandlung in eine KGaA insbesondere aufgrund des dauerhaften Einflusses der Familien Ahn & Bockholt. Rund sieben Prozent äußerten sich kritischer, weil die Rechte der Minderheitsaktionäre eingeschränkt würden. Die verbleibenden drei Prozent gaben an, die Frage sei ihnen nicht wichtig. Das Ergebnis der Umfrage belegt die positive Wirkung eines Formwechsels auf die Wahrnehmung des Unternehmens durch die Mitarbeiter.

### 3.1.6 Stärkung der Reputation der Gesellschaft bei Geschäftspartnern

Die familienunternehmerische Prägung trägt wesentlich dazu bei, dass Grundstückseigentümer, Kommunen, Banken, Lieferanten und Kunden ABO Wind als zuverlässiges und vertrauenswürdigen Unternehmen wahrnehmen. Insbesondere mit kommunalen Grundstückseigentümern pflegt das Unternehmen zum Teil eine über Jahrzehnte gewachsene Geschäftsbeziehung. Als Beispiel sei die rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde Thalfang im Hunsrück genannt. Dort hat ABO Wind vor mehr als 20 Jahren die ersten Pachtverträge für Windparks abgeschlossen. Seither sind immer wieder neue Projekte hinzugekommen. Aktuell „repowert“ ABO Wind das erste der in der Verbandsgemeinde errichteten Projekte. Das heißt, die vor 20 Jahren errichteten Windenergieanlagen wurden abgebaut und die Errichtung der neuen Anlagen läuft. Dass ABO Wind über einen langen Zeitraum hinweg als zuverlässiger Geschäftspartner aufgetreten ist, wird stark mit dem Einfluss der beiden Gründer konnotiert.

Geschäftspartner entscheiden sich für die Zusammenarbeit mit ABO Wind, weil auf das von den Gründerpersönlichkeiten geprägte Unternehmen über einen sehr langen Zeitraum Verlass ist. Selbst die bloße Möglichkeit, dass eine weniger langfristig orientierte Geschäftsführung, die sich von kurzfristigen Erwägungen am Kapitalmarkt leiten lässt, maßgeblichen Einfluss gewinnen könnte, würde die Wettbewerbsposition schwächen.

Die Entwicklung Erneuerbarer-Energien-Projekte ist langwierig. Von der Unterzeichnung des Grundstück-Pachtvertrags bis zur Inbetriebnahme eines Windparks vergehen mitunter mehr als zehn Jahre. Bei der Auswahl des Projektentwicklers achten daher vor allem Grundstückseigentümer auf langfristige Orientierung und Zuverlässigkeit. Dafür steht ABO Wind auch aufgrund des maßgeblichen Einflusses der Gründerfamilien. Die Gesellschaftsform der KGaA würde diese Prägung verstärken und damit auch diesen Wettbewerbsvorteil in der künftigen KGaA manifestieren.

### 3.1.7 Wahrung der Interessen der übrigen Aktionäre

Der Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA hat ferner eine Veränderung der Rechtsstellung der Aktionäre zur Folge, deren Interessen folglich durch den Formwechsel berührt werden. Solche Änderungen sind insbesondere für die übrigen Aktionäre, d. h. für alle Aktionäre außer für Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt sowie deren Familienangehörige, von Bedeutung. Die Änderungen werden im Einzelnen in Ziffer 6 dargestellt und erläutert.

Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder unter der neuen Rechtsform werden die von Dr. Jochen Ahn (sowie weiteren Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin) kontrollierten Aktien bereits aufgrund der Stellung als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin einem Stimmverbot unterliegen. Dies gilt nach überwiegender Ansicht in der juristischen Literatur entsprechend für die von Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt kontrollierten Aktien, solange Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt maßgeblich an der Ahn & Bockholt Management GmbH beteiligt sind. Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt halten aktuell jeweils rund zwei Prozent der Aktien. Unter diesen Voraussetzungen wird der künftige Aufsichtsrat der GmbH & Co. KGaA folglich ausschließlich von den übrigen Aktionären gewählt werden, für die keine Stimmverbote bestehen. Allerdings wird der Aufsichtsrat künftig über keine Personalkompetenz hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafterin und deren Geschäftsführung verfügen. Ebenso ist der Aufsichtsrat der GmbH & Co. KGaA nicht dafür zuständig, einen Zustimmungskatalog oder eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin zu erlassen; dies erfolgt durch die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin Ahn & Bockholt Management GmbH in der Satzung der KGaA.

Die Geschäftsführung der Ahn & Bockholt Management GmbH wird durch deren Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestellt. Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt werden je 50% der Geschäftsanteile und Stimmrechte an der Ahn & Bockholt Management GmbH halten und so maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung der GmbH & Co. KGaA ausüben können. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Familienstämme Ahn und Bockholt derzeit die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptsammlung kontrollieren und über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder bereits heute auf die Besetzung des Vorstands einen gewissenmittelbaren Einfluss nehmen können. An dieser Situation hätte sich voraussichtlich auf absehbare Zeit auch nichts geändert. Infolge des Formwechsels wandelt sich die derzeit kraft Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung bestehende mittelbare (faktische) Einflussmöglichkeit der Familienstämme Ahn und Bockholt in eine unmittelbare (strukturelle) Einflussmöglichkeit von Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt aufgrund ihrer jeweiligen Beteiligung an der Ahn & Bockholt Management GmbH.

Die Änderung der Position der Aktionäre und ihrer Einflussmöglichkeiten werden unter Ziffer 6.4 im Einzelnen dargestellt.

### 3.2 Alternativen zum Formwechsel

Im Vorfeld der Entscheidung zur Vornahme des Formwechsels hat sich der Vorstand der Gesellschaft ausführlich mit Alternativen zum Formwechsel in eine GmbH & Co. KGaA beschäftigt. Dabei hat er insbesondere berücksichtigt, dass an der Börsennotierung der Gesellschaft festgehalten werden soll. Er ist nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu der vorgeschlagenen Maßnahme des Formwechsels keine Alternative gibt, welche die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise oder besser berücksichtigen würde.

### 3.2.1 Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

Als Alternative zum Formwechsel in eine GmbH & Co. KGaA wurde insbesondere die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien erwogen, wodurch die Aufnahme weiteren Kapitals am Kapitalmarkt unter Wahrung der ABO Wind AG als Familiengesellschaft in rechtlicher Hinsicht erreicht werden könnte.

Durch die Schaffung von stimmrechtslosen Vorzugsaktien würde die Aktienstruktur der Gesellschaft jedoch in zwei Gattungen aufgeteilt werden, sodass die Position der ABO Wind AG auf dem Kapitalmarkt eher geschwächt als gestärkt würde und mögliche zukünftige Kapitalaufnahmen und damit das weitere Unternehmenswachstum eher erschwert als erleichtert würden. Außerdem besteht die Gefahr, dass durch die Separierung der Investoreninteressen in Stamm- und Vorzugsaktionäre die Liquidität in beiden Gattungen absinken würde. Da die Liquidität einer Aktie für institutionelle Anleger ein wichtiges Anlagekriterium ist, sollte die Liquidität und damit Attraktivität der Aktien aber weiter erhöht, nicht gesenkt werden. Zudem kann die mit dem Nebeneinander von Stammaktien und Vorzugsaktien verbundene Reduzierung der Liquidität den Aktienkurs beeinträchtigen. Aus diesem Grund haben börsennotierte Unternehmen in den letzten Jahren verstärkt Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt, nicht jedoch den umgekehrten Weg eingeschlagen.

Vorzugsaktien genießen – trotz ihrer attraktiveren Dividendenausstattung – wegen des fehlenden Stimmrechts zudem eine geringere Kapitalmarktakzeptanz und gewährleisten wegen der damit regelmäßig unvermeidlichen Kursdifferenz einen geringeren Finanzierungseffekt als stimmberechtigte Stammaktien. Wegen der Bewertungsabschläge, die der Kapitalmarkt bei Vorzugsaktien gegenüber Stammaktien in der Regel vornimmt, sind Vorzugsaktien als Mittel der Kapitalbeschaffung daher meist weniger gut geeignet als Stammaktien. Dies gilt nach Überzeugung des Vorstands auch im Falle der ABO Wind AG. Vorzugsaktien gewähren weniger Rechte als Kommanditaktien in der hier vorgeschlagenen Ausgestaltung.

### 3.2.2 Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat der ABO Wind AG

Der Vorstand hat als mögliche weitere Alternative zum Formwechsel die Begründung von Entsendungsrechten zugunsten der Familienstämme Ahn & Bockholt in den Aufsichtsrat der ABO Wind AG in Betracht gezogen. Jedoch sind Entsendungsrechte gesetzlich auf höchstens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt (§ 101 Abs. 2 Satz 4 AktG). Demnach kann die Begründung von Entsendungsrechten von Mitgliedern in den Aufsichtsrat zwar ein geeignetes Mittel sein, um die Machtposition von bedeutenden Aktionären zu stärken; für die Aufrechterhaltung der aktuellen Einflussmöglichkeiten der Familienstämme Ahn & Bockholt auch im Falle von künftigen Kapitalmaßnahmen und damit gegebenenfalls einhergehenden Stimmrechts- und Einflussverwässerungen ist sie aber wegen der gesetzlichen Begrenzung auf nur ein Drittel und damit eine Minderheit der Aufsichtsratsmitglieder kein adäquates Äquivalent im Vergleich zur Perpetuierung der Einflussmöglichkeiten durch den vorgesehenen Formwechsel.

### 3.2.3 Formwechsel in eine GmbH

Als mögliche Alternative hat der Vorstand einen Formwechsel von der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Betracht gezogen. Durch den Formwechsel in eine GmbH würde allerdings der Kapitalmarktzugang der Gesellschaft, der zur Finanzierung des langfristigen Wachstums durch den beabsichtigten Formwechsel gerade verbessert werden soll, abgeschnitten.

Da der Formwechsel in eine GmbH den unter vorstehend Ziffer 3.1 dargestellten Zielen und dem Interesse der Aktionäre an einem verkehrsfähigen und handelbaren Wertpapier entgegensteht, hat der Vorstand von dieser Alternative abgesehen.

### 3.2.4 Formwechsel in eine AG/SE & Co. KGaA

Der Vorstand hat zudem die Alternative eines Formwechsels in eine AG/SE & Co. KGaA erwogen. Dies hätte jedoch zur Folge, dass aufgrund der aktienrechtlichen Vorgaben auf Ebene der Komplementär-AG/SE zusätzlich ein weiterer Aufsichtsrat einzurichten wäre. Dies wäre dem Geiste einer effizienten Corporate Governance und flexiblen Entscheidungsstruktur auf der Ebene des Geschäftsleitungsorgans der KGaA abträglich. Daher hat der Vorstand diese Alternative nicht weiterverfolgt.

### 3.2.5 Formwechsel in eine SE

Der Vorstand hat als weitere Alternative einen Formwechsel von der AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) erwogen. Die Kompetenzen der Aktionäre einer in Deutschland ansässigen SE sind jedoch, da das Recht der SE insoweit maßgeblich auf das deutsche Aktienrecht verweist, mit denen einer deutschen AG weitgehend vergleichbar. Durch einen Rechtsformwechsel der ABO Wind AG in eine SE hätte daher die wesentlichen Vorteile nicht erreicht werden können. Insbesondere wäre es nicht möglich gewesen, die aktuellen Beschränkungen bei der Eigenkapitalaufnahme zu beseitigen. Daher hat der Vorstand auch von dieser Variante Abstand genommen.

### 3.2.6 Verzicht auf die Transaktion

Ebenfalls wurde in Erwägung gezogen, auf den Formwechsel gänzlich zu verzichten. Hierdurch könnten jedoch die unter Ziffer 3.1 dargestellten Ziele und Vorteile des Formwechsels, insbesondere die Beseitigung der aktuellen Beschränkung der Eigenkapitalfinanzierung, nicht verwirklicht werden. Deswegen stellt ein Verzicht der Transaktion aus Sicht des Vorstands keine sinnvolle Alternative dar.

## 3.3 Angemessenheit der Beteiligungsverhältnisse

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der ABO Wind Aktiengesellschaft sind, werden Kommanditaktionäre der zukünftigen GmbH & Co. KGaA und werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der

GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der ABO Wind AG waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital von EUR 1,00 bleibt unverändert. Das Beteiligungsverhältnis der Aktionäre an der GmbH & Co. KGaA als Rechtsträger neuer Rechtsform der Gesellschaft von 1:1 ist angemessen.

#### 3.4 Kosten des Formwechsels

Die Kosten des Formwechsels, insbesondere Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister und ihre Eintragung in das Handelsregister, anfallende Steuern, die Kosten von externen Beratern zur Umwandlungsberatung und -prüfung, sowie die Kosten der Bekanntmachungen werden sich schätzungsweise auf etwa EUR 120.000,00 belaufen und von der ABO Wind AG getragen werden.

## 4 Erläuterung des Formwechsels und des Umwandlungsbeschlusses

### 4.1 Verfahren des Formwechsels

Der beabsichtigte Formwechsel der ABO Wind AG soll durch formwechselnde Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes erfolgen. Im vorliegenden Fall des Formwechsels einer AG in eine KGaA richtet sich der Formwechsel nach den Vorschriften der §§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG. Der Formwechsel erfordert u.a. einen Beschluss der Hauptversammlung und wird mit Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Nach der Eintragung besteht die Gesellschaft ohne Auflösung in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien fort.

Die Einzelheiten des Formwechsels ergeben sich aus dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat für einen Umwandlungsbeschluss, welcher der am 27. Oktober 2023 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Ein Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 1 in der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 enthalten.

### 4.2 Rechtliche Grundlagen des Formwechsels

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen des Formwechsels der ABO Wind AG in eine KGaA näher dargestellt.

#### 4.2.1 Umwandlungsbeschluss

Für den Formwechsel ist gemäß § 193 Abs. 1 UmwG ein Beschluss der Anteilshaber des formwechselnden Rechtsträgers erforderlich; dieser kann bei der AG nur in der Hauptversammlung gefasst werden. Der Entwurf dieses Umwandlungsbeschlusses ist gemäß § 194 Abs. 2 UmwG grundsätzlich

spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über den Formwechsel beschließt, dem zuständigen Betriebsrat zuzuleiten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmervertreter von der in dem Umwandlungsbeschluss enthaltenen Beschreibung der Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen Kenntnis nehmen können. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses wird dem Betriebsrat der ABO Wind AG spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung zugeleitet.

Der Umwandlungsbeschluss muss gemäß § 193 Abs. 3 UmwG notariell beurkundet werden und bedarf gemäß § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft. Der Formwechsel bedarf gemäß §§ 240 Abs. 2 Satz 1, 221 UmwG der notariell zu beurkundenden Zustimmung der neu eintretenden persönlich haftenden Gesellschafterin sowie ihrer notariell zu beurkundenden Beitrittserklärung zur Gesellschaft. Die persönlich haftende Gesellschafterin Ahn & Bockholt Management GmbH muss außerdem gemäß §§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 1 UmwG der neuen Satzung der KGaA ausdrücklich zustimmen; diese Zustimmungserklärung muss ebenfalls notariell beurkundet werden.

#### 4.2.2 Gründungsvorschriften

Die Ahn & Bockholt Management GmbH übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Stellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Gemäß § 197 Satz 1 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d.h. hier die für die Gründung einer KGaA geltenden Bestimmungen. Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten bei einer KGaA wiederum die für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften, sofern für die KGaA nichts Spezielles geregelt ist. Daher sind im Falle des Formwechsels in eine KGaA die Gründungsvorschriften für eine Aktiengesellschaft entsprechend heranzuziehen.

- a) Die Kapitalaufbringung der KGaA erfolgt im Wege des Formwechsels. Das Grundkapital des bisherigen Rechtsträgers wird vollständig zum Grundkapital der Kommanditgesellschaft auf Aktien; eine Zahlung an die Gesellschaft oder eine sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen müssen die Aktionäre nicht erbringen.
- b) Gemäß § 30 Abs. 1 AktG haben die Gründer – hier gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Ahn & Bockholt Management GmbH – grundsätzlich den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft zu bestellen. Vorliegend ist die Bestellung des Aufsichtsrats im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG durch die Ahn & Bockholt Management GmbH entbehrlich, da der Formwechsel gemäß § 203 Satz 1 AktG keine Auswirkungen auf die organschaftliche Stellung der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft hat (vgl. im Einzelnen Ziffer 4.4).
- c) Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG hat die Ahn & Bockholt Management GmbH als Gründerin außerdem den Abschlussprüfer für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Die Bestellung bedarf der notariellen Beurkundung. Daher ist vorgesehen,



dass die Ahn & Bockholt Management GmbH dem unter Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. April 2023 gefassten Beschluss zur Bestellung der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr mittels notariell beurkundeter Erklärung zustimmt. Der Wortlaut der Erklärung ist in der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 unter Ziffer 1.3 wiedergegeben.

- d) Aufgrund der Anwendung der Gründungsvorschriften muss die Gründerin, vorliegend gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Ahn & Bockholt Management GmbH, gemäß § 32 AktG einen schriftlichen Gründungsbericht über den Hergang des Formwechsels erstellen. Der Gründungsbericht hat Ausführungen über den rechtlichen Hergang des Formwechsels, unter anderem zum Inhalt des Umwandlungsbeschlusses, zur Bestellung des Abschlussprüfers des Rechtsträgers neuer Rechtsform, zum Eintritt der persönlich haftenden Gesellschafterin und zu den wirtschaftlichen Anforderungen des Formwechsels, unter anderem zum Kapitalschutz des Rechtsträgers neuer Rechtsform zu enthalten.
- e) Gemäß § 33 Abs. 1 AktG haben der Vorstand und Aufsichtsrat außerdem eine Gründungsprüfung vorzunehmen. Gemäß § 197 UmwG i. V. m. § 283 Nr. 2 AktG ist statt des Vorstands die Ahn & Bockholt Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin hierfür zuständig.
- f) Schließlich ist gemäß § 33 Abs. 2 AktG im Falle eines Formwechsels in eine KGaA eine Gründungsprüfung durch einen externen Prüfer erforderlich. Die Bestellung des Gründungsprüfers erfolgt durch das für die Gesellschaft zuständige Registergericht Wiesbaden. Als Gründungsprüfer sollen gemäß § 33 Abs. 4 AktG nur Prüfungsgesellschaften bestellt werden, von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist. Vorliegend soll die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Köln, zum Gründungsprüfer bestellt werden, die diese Voraussetzung erfüllt. Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken. Über die Gründungsprüfung ist schriftlich zu berichten. Die über die Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfberichte sowie der Gründungsbericht müssen zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister eingereicht werden.

#### 4.2.3 Anmeldung des Formwechsels zum Handelsregister

Anschließend an die wirksame Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Formwechsel sowie der Abgabe der notariell zu beurkundenden Erklärungen der Ahn & Bockholt Management GmbH sowie

nach Erstellung des Gründungsberichts und Durchführung der Gründungsprüfung wird der Vorstand der Gesellschaft den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden.

Bei der Anmeldung hat der Vorstand gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. Liegt eine solche Negativerklärung des Vorstands nicht vor, darf die Umwandlung nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Eine solche Klage kann gemäß § 195 Abs. 2 UmwG nicht darauf gestützt werden, dass die in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Anteile an dem Rechtsträger neuer Rechtsform zu niedrig bemessen sind oder dass die Mitgliedschaft kein ausreichender Gegenwert für die Anteile oder die Mitgliedschaft bei dem formwechselnden Rechtsträger ist. Hierfür steht grundsätzlich ein gerichtliches Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung. Insoweit ist allerdings zu beachten, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 250 UmwG bei einem Formwechsel von einer AG in die Rechtsform der KGaA kein Abfindungsangebot abzugeben ist.

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der ABO Wind AG kann ein Freigabeverfahren gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der ABO Wind AG überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den formwechselnden Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Der Formwechsel der ABO Wind AG in die Rechtsform der GmbH & Co. KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

#### 4.3 Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist in Tagesordnungspunkt 1 der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 enthalten. Dieser wird nachstehend erläutert.

##### 4.3.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Rechtsform angeben, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer 1.2 a) des Umwandlungsbeschlusses vor, dass die Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt wird.

#### 4.3.2 Die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform enthalten. Dementsprechend sieht Ziffer 1.2 b) des Umwandlungsbeschlusses vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma „ABO Energy GmbH & Co. KGaA“ führen soll.

Mit der Umfirmierung in „ABO Energy GmbH & Co. KGaA“ soll einerseits dem seit der Gründung vor 27 Jahren deutlich erweiterten Geschäftsmodell Rechnung getragen werden. In Ungarn beispielsweise steht Windkraft bislang nicht auf der politischen Agenda. Dort ist der bisherige Firmenname daher eher hinderlich. Die Umfirmierung soll zudem die erfolgreiche Entwicklung der Gesellschaft und die Erweiterung des Kerngeschäfts kommunizieren und damit die öffentliche Wahrnehmung stärken. Die Gesellschaft soll daher zukünftig unter „ABO Energy GmbH & Co. KGaA“ firmieren.

Der Rechtsformzusatz der neuen Firmierung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit der Ahn & Bockholt Management GmbH eine juristische Person alleinige persönlich haftende Gesellschafterin des Rechtsträgers neuer Rechtsform werden soll. Das Aktiengesetz sieht für diese Fälle in § 279 Abs. 2 AktG vor, dass die Firma eine Bezeichnung enthalten muss, welche die Haftungsbeschränkung des persönlich haftenden Gesellschafters kennzeichnet. Diesem Erfordernis wird durch den Zusatz „GmbH & Co.“ Rechnung getragen.

#### 4.3.3 Feststellung der neuen Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA

In Ziffer 1.2 f) des Umwandlungsbeschlusses wird die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform festgestellt, die dem Umwandlungsbeschluss als Anlage sowie auch hier als **Anlage 2** beigelegt ist.

Die festgestellte Satzung der Gesellschaft erfüllt alle gesetzlichen Vorgaben. In Ziffer 23 der Satzung ist festgelegt, dass das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital vollständig durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der ABO Wind AG mit Sitz in Wiesbaden, erbracht wurde. Weiter ist vorgesehen, im Zuge des Umwandlungsbeschlusses das Genehmigte Kapital 2019 und das Genehmigte Kapital 2020 aufzuheben und durch das neu zu schaffende Genehmigte Kapital 2023 zu ersetzen. Hierdurch soll der Gesellschaft wieder ein ausreichender Zeitraum zur Nutzung des Genehmigten Kapitals zur Verfügung gestellt werden, wobei das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen der Genehmigten Kapitale niedriger sein wird als vor dem Formwechsel. Das Genehmigte Kapital 2022 des formwechselnden Rechtsträgers bleibt bestehen, wird an die Gegebenheiten des Rechtsträgers neuer Rechtsform begrifflich angepasst und um spezifische Regelungen für die neue Rechtsform ergänzt (siehe auch unter Ziffer 4.3.5).

#### 4.3.4 Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

In Ziffer 1.2 c) des Umwandlungsbeschlusses wird bestimmt, dass das Grundkapital der Gesellschaft im Zuge des Formwechsels unverändert als Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform übernommen wird. Die Anzahl der ausgegebenen Stückaktien bleibt gleich.

Unter Ziffer 1.2 c) des Umwandlungsbeschlusses wird weiter in Umsetzung der Vorgabe von § 194 Abs. 1 Nr. 3 UmwG dargelegt, wie die Aktionäre der Gesellschaft an dem Rechtsträger neuer Rechtsform nach den für diesen geltenden Vorschriften beteiligt sein werden. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der ABO Wind AG sind, werden Kommanditaktionäre der ABO Energy GmbH & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der ABO Energy GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der ABO Wind AG beteiligt waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt unverändert.

#### 4.3.5 Genehmigtes Kapital

- a) Ziffer 1.2 d) und f) des Umwandlungsbeschlusses
- aa) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2019 und Genehmigten Kapitals 2020 sowie Neuschaffung eines Genehmigten Kapitals 2023

Mit der Feststellung der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA wird anstelle des bisherigen Genehmigten Kapitals 2019 (§ 4 Abs. 6 der Satzung der ABO Wind Aktiengesellschaft; wirksam geworden durch Eintragung in das Handelsregister am 30. August 2019 – siehe oben unter Ziffer a) a)), und des bisherigen Genehmigten Kapitals 2020 (§ 4 Abs. 7 der Satzung der ABO Aktiengesellschaft; wirksam geworden durch Eintragung in das Handelsregister am 7. September 2020 – siehe oben unter Ziffer a) b)) das Genehmigte Kapital 2023 mit dem sich aus Ziffer 4.8 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ergebenden Wortlauts für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister neu geschaffen. Insoweit werden das Genehmigte Kapital 2019 sowie das Genehmigte Kapital 2020 durch die Feststellung der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital 2023 geschaffen.

Hintergrund ist, dass das Genehmigte Kapital 2019 im kommenden Jahr 2024 und das Genehmigte Kapital 2020 im Jahr 2025 auslaufen. Das neue Genehmigte Kapital soll inhaltlich den bisherigen Genehmigten Kapitalen 2019 und 2020 entsprechend und ein Volumen von bis zu EUR 2.000.000,00 haben. Das bisherige Genehmigte Kapital 2022 bleibt bestehen und wird an die Gegebenheiten des Rechtsträgers neuer Rechtsform begrifflich angepasst und spezifische Regelungen für die neue Rechtsform ergänzt (siehe auch unter Ziffer 4.3.5). Insgesamt würde sich damit das Gesamtvolumen der der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Genehmigten Kapitale auf ein Gesamtvolumen von bis zu EUR 2.500.000,00 reduzieren.

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023 der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

das Bezugsrecht der Aktionäre nach Maßgabe des sich aus Ziffer 4.8 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ergebenden Wortlauts auszuschließen. Der schriftliche Bericht des Vorstands über die Gründe für die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien auszuschließen (§§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG), wird ab der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. Oktober 2023 über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.abo-wind.com/de/unternehmen/hauptversammlung.html> bereitgestellt und wird auch in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27. Oktober 2023 zugänglich gemacht.

Der Wortlaut des neu zu schaffenden Genehmigten Kapital 2023 lautet wie folgt:

„Der persönlich haftende Gesellschafter ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 26. Oktober 2028 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.000.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2023“). Den Kommanditaktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten. Der persönlich haftende Gesellschafter ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zu berücksichtigen.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 anzupassen.“

bb) Genehmigtes Kapital 2022

Das bestehende Genehmigte Kapital 2022 (§ 4 Abs. 8 der Satzung der ABO Wind AG; wirksam geworden durch Eintragung in das Handelsregister am 9. Mai 2022 – siehe oben unter Ziffer a) c)) wird auch nach dem Formwechsel mit dem sich aus Ziffer 4.7 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ergebenden Wortlaut fortbestehen. Die bisher zugunsten des Vorstands erteilte Ermächtigung gilt dann zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin entsprechend und besteht im Übrigen inhaltlich unverändert fort.

b) Bericht des Vorstands der ABO Wind AG über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausgabe von neuen Aktien aus genehmigtem Kapital

Im Zusammenhang mit Ziffer 1.2 d) und f) des Umwandlungsbeschlusses erstattet der Vorstand nachfolgend gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG – bezogen auf das Genehmigte Kapital 2022 höchstvorsorglich - einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2022 sowie einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023.

Gemäß Ziffer 1.2 d) des Umwandlungsbeschlusses besteht das Genehmigte Kapital 2022 nach Wirksamwerden des Formwechsels mit dem in der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA vorgesehenen Wortlaut fort. Daraus folgt, dass die zugunsten des Vorstands eingeräumten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts nach dem Formwechsel entsprechend zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin gelten. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird demzufolge bei der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2022 in bestimmten Fällen ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

aa) Genehmigtes Kapital 2022

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2022 wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der ABO Energy GmbH & Co. KGaA das Bezugsrecht der Aktionäre zur Gewährung von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszuschließen.

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2022 wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der ABO Energy GmbH & Co. KGaA das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre zur Gewährung von Aktien an Arbeitnehmer

der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszuschließen.

Das Genehmigte Kapital 2022 soll unter Ausschluss des Bezugsrechts eingesetzt werden können, um Aktien zur Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen generieren zu können. Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien liegt im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Kommanditaktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen, die Übernahme der Mitarbeiterverantwortung und die Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen gefördert werden. Ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat der ABO Wind AG erforderlich, damit die Gesellschaft auch zukünftig für qualifizierte Arbeitnehmer attraktiv bleibt. Dementsprechend soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, Arbeitnehmern der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen eine entsprechende Vergütungskomponente zum Erwerb von Aktien anzubieten. Auf diese Weise soll die Attraktivität der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Arbeitnehmer weiter gesteigert werden. Namentlich soll durch die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen werden, dessen Maßstab der sich im Kurs der Aktie der Gesellschaft zeigende und zu steigernde Wert des Unternehmens ist. Die Interessen der Mitarbeiter sind daher – ebenso wie die Interessen der Kommanditaktionäre – auf die Steigerung des Unternehmenswerts gerichtet. In einem solchen Fall wird der Umfang einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigtem Kapital 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen auf EUR 500.000,00 beschränkt bleiben, was einem Anteil von lediglich rund 5,4 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft entspricht. Dies erachten Vorstand und Aufsichtsrat der ABO Wind AG für angemessen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in jedem Fall sorgfältig zu prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 im Interesse der Gesellschaft ist; dabei wird sie insbesondere auch prüfen, ob ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung zu berichten.

bb) Genehmigtes Kapital 2023

Die vorgeschlagene Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2023 zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu EUR 2.000.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals 2019 und des bisherigen Genehmigten Kapitals 2020 dient der Ersetzung der bisherigen Genehmigten Kapitale 2019 und 2020, die im kommenden Jahr 2024 bzw. im Jahr 2025 auslaufen. Das neue Genehmigte Kapital 2023 soll inhaltlich (mit Ausnahme der Beträge) den bisherigen Genehmigten Kapitale 2019 und 2020 entsprechen und ein Volumen von bis zu EUR 2.000.000,00

haben. Insgesamt reduziert sich hierdurch das Gesamtvolumen der Genehmigten Kapitale; die Laufzeit wird verlängert. Dies ist eine marktübliche Maßnahme zur Erhöhung der Handlungsflexibilität der formgewechselten Gesellschaft in der Rechtsform der KGaA für einen nicht nur kurzfristigen Zeitraum, um Beschlussfassungen über die Durchführung einer Kapitalerhöhung auch unabhängig von einer zeit- und kostenintensiven Hauptversammlung zu ermöglichen. Mit dem Genehmigten Kapital kann die Eigenkapitalbasis des Unternehmens zeitsparend und kostengünstig erweitert werden. Zusammen mit dem bereits vorhandenen und an die Rechtsform der KGaA angepassten Genehmigten Kapital 2022 gemäß Ziffer 4.7 der Satzung der KGaA unterschreitet der vorgeschlagene Betrag die gesetzlich vorgesehene Höchstgrenze von 50 Prozent des Grundkapitals und ist auf fünf Jahre befristet, um einen angemessenen Handlungsspielraum zu erreichen.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der persönlich haftende Gesellschafter in die Lage versetzt, künftig im Rahmen des Genehmigten Kapitals die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen Erfordernissen anzupassen. Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals haben die Kommanditaktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023 wird die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der ABO Energy GmbH & Co. KGaA das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen, (i) soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen; (ii) wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden; (iii) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zu berücksichtigen.

(i) Für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen sind ausschließlich technische Gründe maßgeblich. Hierdurch soll es der persönlich haftenden Gesellschafterin im Einzelfall ermöglicht werden, ein glattes Bezugsverhältnis herzustellen. Dies erleichtert die Abwicklung von Bezugsrechten und erspart zusätzlichen Aufwand. Ferner ist der mögliche Verwässerungseffekt wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge kaum spürbar. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.



(ii) Wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden: Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen aus Genehmigtem Kapital soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, in geeigneten Fällen Unternehmen beziehungsweise Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder sich mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen. Die Gesellschaft hat damit ein Instrument, eventuelle Akquisitionsmöglichkeiten unter Zuhilfenahme flexibler und liquiditätsschonender Finanzierungsmöglichkeiten zu realisieren. Ungeachtet günstiger Möglichkeiten der Fremdmittelbeschaffung stellen Aktien aus genehmigtem Kapital für eine Unternehmensakquisition häufig eine sinnvolle, weil liquiditätsschonende, und nicht selten von den Verkäufern sogar ausdrücklich geforderte, attraktive Gegenleistung dar. Die Möglichkeit, rasch und erfolgreich auf entsprechende vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten zu reagieren, dient dabei auch dem Erhalt und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft. Die Ermächtigung erstreckt sich insbesondere auf den Erwerb von Beteiligungen im Rahmen sogenannter „share deals“, d. h. durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, sowie auf den Erwerb im Rahmen sogenannter „asset deals“, d. h. die Übernahme eines Unternehmens oder Unternehmensteils mittels Erwerbs der sie bestimmenden Vermögensgegenstände, Rechte, Vertragspositionen und Ähnlichem. Die Möglichkeit, im Einzelfall Forderungen gegen die Gesellschaft durch die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zurückzuführen, hat ebenfalls den Vorteil, dass eine Belastung der Liquidität vermieden wird. Da eine Kapitalerhöhung in den vorgenannten Fällen häufig kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung für jeden einzelnen Erwerb wäre in diesen Fällen jedoch aus Kosten- und Zeitgründen nicht praktikabel.

(iii) Wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen: Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen gibt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Der Vorschlag liegt damit im Rahmen der gesetzlichen Regelung. Das Volumen der Ermächtigung entspricht 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft. Diese Ermächtigung ermöglicht eine kurzfristige Aktienplatzierung unter flexibler Ausnutzung günstiger Marktverhältnisse und führt in der Regel zu einem deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall einer Aktienplatzierung mit Be-

zugsrecht, da bei der Festlegung des Platzierungsentgelts kein Kursänderungsrisiko für den Zeitraum der Bezugsfrist berücksichtigt werden muss. Die persönlich haftende Gesellschafterin soll mit dieser Form der Kapitalerhöhung in die Lage versetzt werden, die für die zukünftige Geschäftsentwicklung erforderliche Stärkung der Eigenkapitalausstattung zu optimalen Bedingungen vornehmen zu können. Dadurch, dass der Ausgabepreis der Aktie den Börsenkurs jeweils nicht wesentlich unterschreitet, wird dem Interesse der Kommanditaktionäre an einem wertmäßigen Verwässerungsschutz Rechnung getragen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird den Ausgabepreis so nahe an dem dann aktuellen Börsenkurs festlegen, wie dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt möglich ist, und sich um eine marktschonende Platzierung der neuen Aktien bemühen. Die Abweichung vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 wird keinesfalls mehr als 5 % des dann aktuellen Börsenpreises betragen.

Der Umfang einer Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist begrenzt auf 10 % des Grundkapitals bei Wirksamwerden der Ermächtigung bzw., sofern dieser Betrag niedriger sein sollte, bei Ausnutzung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss. Auf diese 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Durch diesen Anrechnungsmechanismus wird im Einklang mit der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine Verwässerung Rechnung getragen, indem ihre Beteiligungsquote auch bei einer Kombination von Kapitalmaßnahmen so weit wie möglich erhalten bleibt. Da sich der Ausgabepreis für die unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen neuen Aktien am Börsenkurs zu orientieren und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, haben die Aktionäre zudem die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowohl die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

#### 4.3.6 Eintritt der Komplementärin Ahn & Bockholt Management GmbH

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 4 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss bestimmen, inwieweit einem beitretenen persönlich haftenden Gesellschafter Anteile oder Mitgliedschaften am Rechtsträger neuer Rechtsform eingeräumt werden sollen. Ziffer 1.2 e) des Umwandlungsbeschlusses bestimmt hierzu, dass als persönlich haftende Gesellschafterin die Ahn & Bockholt Management GmbH mit Sitz in

Wiesbaden beitreten soll. Ferner wird unter Ziffer 1.2 e) des Umwandlungsbeschlusses festgesetzt, dass die Ahn & Bockholt Management GmbH keine Kapitalbeteiligung übernehmen und daher weder am Vermögen noch am Gewinn und Verlust der ABO Energy GmbH & Co. KGaA beteiligt sein wird.

#### 4.3.7 Besondere Rechte und Vorteile

Der Umwandlungsbeschluss beschreibt unter Ziffer 1.2 g), welche Rechte den Anteilshabern und den Inhabern besonderer Rechte gewährt werden. Damit wird den Vorgaben von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG entsprochen.

Aus Gründen rechtlicher Vorsicht wird im Umwandlungsbeschluss unter Ziffer 1.2 g) aa) darauf hingewiesen, dass die Ahn & Bockholt Management GmbH der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der ABO Energy GmbH & Co. KGaA übernehmen wird. Es wird in diesem Zusammenhang ferner darauf hingewiesen, dass die Ahn & Bockholt Management GmbH dafür von der ABO Energy GmbH & Co. KGaA eine Vergütung, wie sie im Einzelnen in der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA mit dem sich aus **Anlage 2** zu diesem Bericht ergebenden Wortlaut geregelt ist, erhält.

Darüber hinaus wird aus Gründen rechtlicher Vorsicht im Umwandlungsbeschluss unter Ziffer 1.2 g) bb) bzw. cc) darauf hingewiesen, dass sämtliche Vorstände der ABO Wind AG zu Geschäftsführern der Ahn & Bockholt Management GmbH bestellt werden sollen und die Aufsichtsratsmitglieder auf Grundlage der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA eine höhere Vergütung erhalten gegenüber der auf der Grundlage der derzeitigen Vergütungsregelung in der aktuellen Satzung der ABO Wind AG.

Ziffer 1.2 g) dd) des Umwandlungsbeschlusses stellt klar, dass über die vorgenannten Rechte hinaus keine weiteren Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG gewährt werden und keine Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG vorgesehen sind.

#### 4.3.8 Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 250 UmwG ist bei einem Formwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien wie im vorliegenden Fall kein Abfindungsangebot an die Aktionäre nach § 207 UmwG abzugeben. Hierauf wird mit Blick auf die gesetzliche Bestimmung des § 194 Abs. 1 Nr. 6 UmwG unter Ziffer 1.2 j) des Umwandlungsbeschlusses verwiesen.

#### 4.3.9 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Vorgabe in § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG enthält Ziffer 1.2 k) des Umwandlungsbeschlusses Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses wird dem Betriebsrat der ABO Wind AG

fristgemäß zugeleitet (vgl. § 194 Abs.2 UmwG), damit die Arbeitnehmervertretung von diesen Angaben Kenntnis nehmen kann.

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel. Ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB findet nicht statt. Die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen werden durch den Formwechsel nicht berührt. Das arbeitgeberseitige Direktionsrecht wird nach dem Formwechsel von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, der Ahn & Bockholt Management GmbH, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Der Formwechsel hat keinen Einfluss auf die bestehenden Betriebsstrukturen und die Mandate der derzeitigen Betriebsratsmitglieder. Der Bestand und die Zusammensetzung der Betriebsräte, Sprecherausschüsse und anderen Arbeitnehmervertretungen sowie deren Rechte und Befugnisse ändern sich durch den Formwechsel nicht. Der Formwechsel hat keine Auswirkungen auf die Fortgeltung etwaiger bestehenden Betriebsvereinbarungen.

Auch hinsichtlich der Frage tarifrechtlicher Bindungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Sofern bei der Gesellschaft tarifliche Regelungen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel gelten, bleiben diese Bezugnahmeklauseln als arbeitsvertragliche Regelungen vom Formwechsel unberührt. Welche tarifvertraglichen Regelungen infolge entsprechender Bezugnahmeklauseln nach dem Formwechsel zur Anwendung kommen, hängt vom Inhalt der arbeitsvertraglichen Bezugnahme im Einzelfall ab.

Auf Grund des Formwechsels sind keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf Arbeitnehmer haben.

Die Gesellschaft unterliegt wie vor dem Formwechsel der Drittelmitbestimmung nach §§ 1, 4 DrittelbG. Der Aufsichtsrat der ABO Wind AG hat daher zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner sowie zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern zu bestehen. Die Drittelbeteiligung im Aufsichtsrat soll in der Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 umgesetzt werden. Der durch die Hauptversammlung vom 27. Oktober 2023 neu bestellte bzw. durch die Arbeitnehmer gewählte Aufsichtsrat bleibt (unter der Voraussetzung, dass die in Tagesordnungspunkt 2 der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 enthaltene Satzungsänderung im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist, bevor der in Tagesordnungspunkt 1 der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 enthaltene Formwechsel im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist) auch nach dem Formwechsel im Amt. Der Bestellung eines neuen Aufsichtsrats bedarf es gemäß § 203 S. 1 UmwG in diesem Fall nicht, da der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels bestehende Aufsichtsrat in dieser personellen Zusammensetzung fortbesteht. Sollte die in Tagesordnungspunkt 2 der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 enthaltene Satzungsänderung nicht vor dem in Tagesordnungspunkt 1 der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 enthaltene Formwechsel im Handelsregister der

Gesellschaft eingetragen sein, ist die Geltung der Amtskontinuität rechtlich nicht abschließend geklärt. Daher enthält der Umwandlungsbeschluss für diesen Fall in Ziffer 1.2 h) bb) vorsorglich eine Regelung zur Abberufung der zu diesem Zeitpunkt wirksam gewählten Aufsichtsratsmitglieder sowie zur Neubesetzung der vier Mitglieder der Anteilseignervertreter. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt in diesem Fall durch ein Statusverfahren.

Der Aufsichtsrat der ABO Energy GmbH & Co. KGaA hat jedoch geringere Kompetenzen als der Aufsichtsrat der AG. Er kann insbesondere nicht die Geschäftsleitung bestimmen und damit weder die persönlich haftende Gesellschafterin noch deren Geschäftsführer. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der ABO Energy GmbH & Co. KGaA keinen Katalog von solchen Maßnahmen der Geschäftsführung aufstellen, zu denen die persönlich haftende Gesellschafterin die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen muss.

Die Unterrichtung aller (möglicherweise) zuständigen Betriebsräte erfolgt gemäß § 194 Abs. 2 UmwG unter Wahrung der gesetzlichen Frist durch Zuleitung eines Entwurfs dieses Formwechselbeschlusses an den jeweiligen (Gesamt-)Betriebsrat.

#### 4.4 Aufsichtsrat der ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Hinsichtlich der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft und gewählter Ersatzmitglieder besteht (unter der Voraussetzung, dass die in Tagesordnungspunkt 2 der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 enthaltene Satzungsänderung im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist, bevor der in Tagesordnungspunkt 1 der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 enthaltene Formwechsel im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist) gemäß § 203 S. 1 UmwG das Prinzip der Amtskontinuität im Falle des Formwechsels; d.h. die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels bestehenden Aufsichtsratsämter bestehen auch nach dem Formwechsel fort, sofern bei dem Rechtsträger neuer Rechtsform der Aufsichtsrat in gleicher Weise gebildet wird wie bei dem formwechselnden Rechtsträger. Die Gesellschaft unterliegt wie oben dargestellt wie bereits vor dem Formwechsel der Drittelmitbestimmung nach §§ 1, 4 DrittelbG. Der Aufsichtsrat der ABO Energy GmbH & Co. KGaA wird ebenfalls zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner sowie zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Der bisherige Aufsichtsrat bleibt somit gemäß § 203 S. 1 UmwG grundsätzlich unter der oben genannten Voraussetzung im Amt. Die Drittelmitbestimmung des Aufsichtsrats der ABO Wind AG soll, wie unter Tagesordnungspunkt 2 und 3 der am 27. Oktober 2023 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der ABO Wind AG vorgesehen, unabhängig vom Formwechsel umgesetzt werden und eine Neuwahl des Aufsichtsrats vorgenommen werden. Hier sollen die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder Eveline Lemke, Maike Schmidt, Dr. Alexander Thomas und Martin Giehl erneut bestellt werden.

Sollte die in Tagesordnungspunkt 2 der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 enthaltene Satzungsänderung nicht vor dem in Tagesordnungspunkt 1 der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung

am 27. Oktober 2023 enthaltene Formwechsel im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen sein, ist die Geltung der Amtskontinuität rechtlich nicht abschließend geklärt. Daher enthält der Umwandlungsbeschluss für diesen Fall in Ziffer 1.2 h) bb vorsorglich eine Regelung zur Abberufung der zu diesem Zeitpunkt wirksam gewählten Aufsichtsratsmitglieder sowie zur Neubestellung der vier Mitglieder der Anteilseignervertreter. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt in diesem Fall durch ein Statusverfahren.

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat jedoch im Vergleich zu einem Aufsichtsrat einer AG geringere Kompetenzen (vgl. Ziffer 6.2.3 c)). Denn der Aufsichtsrat einer KGaA kann nicht die persönlich haftende Komplementär-Gesellschafterin oder deren Geschäftsleitung bestellen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der KGaA keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, bei denen die Komplementär-Gesellschafterin die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen müsste.

## **5 Operative, bilanzielle und finanzwirtschaftliche sowie steuerliche Auswirkungen des Formwechsels**

### **5.1 Operative Auswirkungen des Formwechsels**

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit des ABO Wind-Konzerns. Die Gesellschaft wird auch nach dem Formwechsel weiter in den unter Ziffer 2.3 dargestellten Geschäftsbereichen tätig sein. Auch das Verhältnis der Gesellschaft zu den Konzerngesellschaften der ABO Wind-Gruppe wird sich durch den Rechtsformwechsel nicht verändern.

### **5.2 Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels**

Der Formwechsel der ABO Wind AG in eine KGaA wird keine Auswirkungen auf das Eigenkapital der Gesellschaft haben. Durch den Formwechsel ändert sich das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 9.220.893,00 nicht, sondern dieses wird vielmehr zum Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Entsprechendes gilt für die Kapital- und Gewinnrücklagen der Gesellschaft.

Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral. Die Kosten des Formwechsels sind aufwandswirksam zu erfassen. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung im Handelsregister zurückbezogen werden.

Nach dem Formwechsel führen (inländische) Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der ABO Energy GmbH & Co. KGaA unverändert fort.

## 5.3 Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels

### 5.3.1 Steuerliche Auswirkungen bei der Gesellschaft

#### a) Ertragsteuern

Der Formwechsel der ABO Wind AG in eine KGaA ist im Ergebnis auf Ebene der Gesellschaft ertragsteuerlich neutral, sofern – wie vorliegend vorgesehen – die Ahn & Bockholt Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird.

Der identitätswahrende Formwechsel der ABO Wind AG in eine KGaA bewirkt zum einen keine Vermögensübertragung. Zum anderen kommt es auch nicht zu einer Gewinnrealisierung bei der Gesellschaft, da mangels eines Vermögensübergangs die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden.

#### b) Verkehrssteuern

Der Formwechsel der ABO Wind AG in eine KGaA hat weder umsatzsteuerliche noch grunderwerbsteuerliche Folgen für die Gesellschaft. Ein zivilrechtlich identitätswahrender Formwechsel stellt keine umsatzsteuerbare Leistung dar, darüber hinaus ist auf Ebene der formwechselnden ABO Wind AG sowie deren Tochtergesellschaften auch nicht von einem grunderwerbsteuerbaren Rechtsträgerwechsel auszugehen.

### 5.3.2 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels für die Aktionäre dient lediglich Informationszwecken und gibt einen Überblick über die steuerliche Beurteilung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA nach Maßgabe des derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuerrechts, berücksichtigt aber nicht die jeweiligen Umstände des einzelnen Aktionärs. Zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs ist daher eine individuelle Beratung durch einen steuerrechtlichen Berater empfehlenswert. Diese Empfehlung gilt insbesondere auch für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

#### a) Formwechsel

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre stellt der Formwechsel der ABO Wind AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien als solcher keinen Veräußerungsvorgang dar, so dass auf Ebene der Aktionäre kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert wird. Insbesondere liegt kein realisierender Tausch im steuerlichen Sinne der Aktien an der ABO Wind AG gegen die Kommanditaktien an der ABO Energy GmbH & Co. KGaA vor.

Auch für Aktionäre, die in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wird in Deutschland kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert, da der Formwechsel aus deutscher steuerlicher Sicht keinen Realisierungsvorgang darstellt. Wir empfehlen jedoch, die Folgen des Formwechsels auch nach dem jeweils ausländischen Steuerrecht prüfen zu lassen.

b) Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA ist im Anschluss an den erfolgten Formwechsel weiterhin eine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG. Sofern – wie vorliegend vorgesehen – die Ahn & Bockholt Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der ABO Energy GmbH & Co. KGaA beteiligt wird, ergeben sich – abgesehen von nachfolgend dargelegten Teilaspekten – im Hinblick auf die Besteuerung der KGaA im Vergleich zur Besteuerung der ABO Wind AG keine Änderungen.

c) Steuerliche Behandlung der Geschäftsführervergütungen

Für gewerbesteuerliche Zwecke sind die auf Ebene der ABO Energy GmbH & Co. KGaA gewinnmindernd berücksichtigten Gewinnanteile, die an den persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA auf seine nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt werden, nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewerbeertrag der KGaA wieder hinzuzurechnen.

Um eine gewerbesteuerliche Doppelbelastung der – bereits auf Ebene der ABO Energy GmbH & Co. KGaA hinzugerechneten und versteuerten – Vergütung zu verhindern, sind diese bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Ahn & Bockholt Management GmbH nach § 9 Nr. 2b GewStG zu kürzen. Bezüglich der Höhe der vorzunehmenden Kürzungen besteht eine „Spiegelbildlichkeit“ zu der nach § 8 Nr. 4 GewStG bei der KGaA vorgenommenen Hinzurechnung.

## **6 Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der ABO Energy GmbH & Co. KGaA**

Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird die derzeitige Beteiligung der Aktionäre an der ABO Wind AG in Form der Beteiligung an der ABO Energy GmbH & Co. KGaA fortbestehen. Nachfolgend werden zur Information der Aktionäre die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen der ABO Wind AG und der ABO Energy GmbH & Co. KGaA gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere die Rechtsform einer KGaA vorgestellt sowie auf deren Organe, Rechte der Aktionäre und die Unternehmensführung bei einer KGaA eingegangen.



## 6.1 Allgemeine Ausführungen zur Rechtsform der KGaA

### 6.1.1 Rechtsnatur der KGaA

Die KGaA ist eine juristische Person in Form einer Kombination aus Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft. Anstelle der Kommanditeinlagen der beschränkt haftenden Gesellschafter besteht eine aktienrechtliche Beteiligung der Kommanditaktionäre. Die Aktien der KGaA sind handelbar wie die Aktien einer AG und können daher – anders als Kommanditanteile – an einer Börse zum Handel zugelassen werden. Die KGaA hat damit zwei Arten von Gesellschaftern, nämlich mindestens einen persönlich haftenden Gesellschafter und einen oder mehrere Kommanditaktionäre. Für die Rechtsstellung des persönlich haftenden Gesellschafter (auch gegenüber den Kommanditaktionären und Gläubigern der Gesellschaft) gilt gemäß § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. §§ 161, 105 ff. HGB das Recht der Kommanditgesellschaft, während gemäß § 278 Abs. 3 AktG auf die KGaA selbst und die Kommanditaktionäre Aktienrecht Anwendung findet. Der persönlich haftende Gesellschafter haftet persönlich, unbeschränkt und unmittelbar für alle Verbindlichkeiten der KGaA. Die Kommanditaktionäre haben nur die Einlage aufgrund der von ihnen gezeichneten Aktien zu leisten, darüber hinaus haften sie nicht.

### 6.1.2 Organe der KGaA

#### a) Geschäftsführung

Die KGaA hat keinen Vorstand wie die AG. Die Geschäftsführung obliegt den bzw. dem persönlich haftenden Gesellschafter(n). Für seine Geschäftsführung gelten sinngemäß die für den Vorstand einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes. Anders als der Vorstand einer AG ist der persönlich haftende Gesellschafter allerdings „geborenes“ Geschäftsleitungsorgan, d.h. er ist auf Dauer und nicht für einen bestimmten Zeitraum zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Er wird nicht durch den Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung bestellt, sondern durch die Satzung bestimmt. Aus diesem Grunde kann er insbesondere auch nicht vom Aufsichtsrat oder der Hauptversammlung abberufen werden. Eine Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafter am Grundkapital der Gesellschaft ist nicht erforderlich; allerdings kann er auch zugleich Kommanditaktionär sein. Persönlich haftender Gesellschafter können natürliche Personen, aber auch eine GmbH oder AG oder sonstige juristische Person sein (kapitalistische KGaA). Bei einer kapitalistischen KGaA führen die Geschäftsleitungsorgane des persönlich haftenden Gesellschafter damit faktisch die Geschäfte der KGaA. Bedingt durch seine jeweilige Rechtsform (AG/SE oder GmbH) ist bei einer kapitalistischen KGaA zudem die ansonsten unmittelbare, persönliche und unbeschränkte Haftung des persönlich haftenden Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen des persönlich haftenden Gesellschafter und damit faktisch auf das Grund- bzw. Stammkapital beschränkt.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der KGaA ist wie bei der AG ein Überwachungsorgan. Er hat insbesondere die Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters zu überwachen. Hierzu stehen ihm im gleichen Umfang wie dem Aufsichtsrat einer AG Informations- und Prüfungsrechte zu. Ihm obliegt außerdem – anders als bei der AG – die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat ist allerdings grundsätzlich nicht berechtigt, bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen, einen Katalog für zustimmungspflichtige Geschäfte aufzustellen oder eine Geschäftsordnung für den persönlich haftenden Gesellschafter zu erlassen, in dem derartige Geschäftsmaßnahmen enthalten sind. Der Aufsichtsrat ist für die Vertretung der KGaA gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter zuständig. Im Gegensatz zur AG ist der Aufsichtsrat einer KGaA nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses der KGaA beteiligt. Jedoch hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns aufgrund seiner aktienrechtlich zwingend gebotenen Überwachungskompetenz zu prüfen. Des Weiteren ist der Aufsichtsrat nicht für die Bestellung und Abberufung des persönlich haftenden Gesellschafters zuständig, da dieser dauerhaft durch die Satzung bestimmt wird. Wird bei einem Formwechsel bei dem Rechtsträger neuer Rechtsform in gleicher Weise wie bei dem formwechselnden Rechtsträger ein Aufsichtsrat gebildet und zusammengesetzt, bleiben die Aufsichtsratsmitglieder für den Rest ihrer gewählten Amtszeit als Mitglieder des neuen Rechtsträgers im Amt (sog. Amtskontinuität). Gleichwohl kann durch die Hauptversammlung neben der Beschlussfassung über den Formwechsel auch eine Abberufung amtierender Aufsichtsratsmitglieder sowie eine Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder der KGaA erfolgen. Vorliegend wird im Rahmen des Statusverfahrens nach §§ 97 ff. AktG zur Umsetzung der Drittmitbestimmung in der Hauptversammlung vom 27. Oktober 2023 eine Neubestellung des Aufsichtsrats vorgenommen. Weiter ist die gesetzlich zwingende Vorschrift über die Unvereinbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern und persönlich haftenden Gesellschaftern zu beachten. Gemäß § 287 Abs. 3 AktG können persönlich haftende Gesellschafter nicht Aufsichtsratsmitglieder sein. Ist persönlich haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, etwa wie vorliegend der Fall eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gilt dieser Ausschlussgrund analog für den bzw. die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH und an der Komplementär-GmbH maßgeblich beteiligte Gesellschafter.

c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist wie bei einer AG das Entscheidungsgremium der Kommanditaktionäre der KGaA. Der Ablauf der Hauptversammlung bei einer KGaA entspricht dem bei einer AG. Der Hauptversammlung einer KGaA obliegt die alleinige Kompetenz, über die Feststellung des Jahresabschlusses zu entscheiden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters. Grundlagengeschäfte, für

die auch in der AG ein Beschluss der Hauptversammlung zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen der Zustimmung der Kommanditaktionäre. Dies betrifft insbesondere Geschäfte, die das Grundkapital verändern, oder Umwandlungsmaßnahmen, für die das Umwandlungsgesetz zwingend Hauptversammlungsbeschlüsse vorsieht. Derartige Beschlüsse bedürfen ebenfalls der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters.

### 6.1.3 Beachtung von Mitteilungspflichten

Sowohl für eine AG als auch für eine KGaA finden hinsichtlich Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile die Regelungen der §§ 33 ff. WpHG (börsennotierte AG/KGaA) bzw. der §§ 20, 21 AktG (nicht börsennotierte AG/KGaA) Anwendung. Dies gilt auch für § 44 WpHG bzw. §§ 20 Abs. 7, 21 Abs. 4 AktG, die den Verlust der Aktionärsrechte bei Verletzung von Mitteilungspflichten anordnen. Die Vorschriften der §§ 33 ff. WpHG finden nur auf Kapitalgesellschaften Anwendung, deren Anteile im regulierten Markt gehandelt werden. Für solche Kapitalgesellschaften, deren Anteile nicht im regulierten Markt gehandelt werden, können sich aus den Börsenordnungen für den Freiverkehr Mitteilungspflichten ergeben.

## 6.2 Allgemeine Ausführungen zum Vergleich zwischen AG und KGaA

### 6.2.1 Gründungsvorschriften

Für die KGaA gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG die Gründungsregeln der AG (§§ 23 ff. AktG) entsprechend. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vorschriften der §§ 279 ff. AktG eine speziellere Vorschrift für die KGaA – meist aufgrund der Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters – beinhalten. Bei einem Formwechsel sind darüber hinaus die Besonderheiten des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG) zu beachten. Gründer der KGaA im Falle des Formwechsels ist gemäß § 245 Abs. 2 UmwG der persönlich haftende Gesellschafter der KGaA. Der Sitz der KGaA wird wie bei der AG durch die Satzung bestimmt und muss gemäß § 5 AktG im Inland liegen. Das Grundkapital muss bei der KGaA ebenfalls auf Euro lauten. Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist gemäß §§ 7, 278 Abs. 3 AktG EUR 50.000. Die Aktien der KGaA sind als Stückaktien oder Nennbetragsaktien ausgestaltet, die auf den Inhaber oder auf den Namen lauten können. Eine Vinkulierung oder Ausgabe als Vorzugsaktie ist möglich.

### 6.2.2 Vorstand / persönlich haftende Gesellschafter

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Rechtsform der AG und der KGaA besteht hinsichtlich des Organs, welches die Leitung der Gesellschaft und die Geschäftsführungsbefugnis ausübt und hinsichtlich der Dauer, für die das Organ dieses Amt innehat.

#### a) Amt des Leitungsorgans

Die Vorstandmitglieder einer AG werden durch den Aufsichtsrat für den in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt. Die Amtszeit ist gesetzlich gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Eine erneute Bestellung ist grundsätzlich zulässig, kann aber durch die Satzung ausgeschlossen werden.

Eine zeitliche Beschränkung der Amtszeit der persönlich haftenden Gesellschafter als Leitungs- und Geschäftsführungsorgan der KGaA ist nicht vorgesehen. Vielmehr wird der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA durch die Satzung festgeschrieben. Die persönlich haftenden Gesellschafter können jedoch aus der Gesellschaft ausscheiden (vgl. § 289 AktG, §§ 131 Abs. 3, 140 HGB), ausgeschlossen werden (vgl. § 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 140 HGB) oder im Rahmen von Satzungsregelungen ausscheiden (vgl. § 289 Abs. 5 AktG).

b) Vertretungsbefugnis

Die AG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Gemäß § 78 Abs. 1 und 2 AktG gilt der Grundsatz der gemeinschaftlichen Vertretungsbefugnis, solange in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Möglich ist ebenfalls, eine gemeinschaftliche Vertretung eines Vorstandsmitglieds mit einem Prokuristen zu bestimmen. Darüber hinaus können zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder außerdem einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

Im Gegensatz zur AG erfolgt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KGaA gemäß § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 125 Abs. 1 HGB durch den persönlich haftenden Gesellschafter grundsätzlich im Rahmen der Einzelvertretung. Abweichende Satzungsregelungen sind auch hier wiederum möglich.

c) Geschäftsführungsbefugnis

Grundsätzlich ist der Vorstand einer AG zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung befugt. Etwas Abweichendes kann sich aus der Satzung oder aus der Geschäftsordnung für den Vorstand ergeben. Bei Meinungsverschiedenheiten können gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG ein oder mehrere Vorstandsmitglieder nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entscheiden.

Bei der KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter gemäß § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 HGB grundsätzlich zur Einzelgeschäftsführung befugt. Auch hier kann in der Satzung etwas Abweichendes wie beispielsweise gemeinschaftliche Geschäftsführungsbefugnis geregelt werden. Einzelne persönlich haftende Gesellschafter können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114 HGB). Von der Einzelgeschäftsführungsbefugnis ausgenommen sind außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte. Aus § 278 Abs. 2 AktG, § 116

Abs. 2 HGB ergibt sich, dass außergewöhnliche Geschäfte nur mit Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung abgeschlossen werden dürfen, während die Grundlagen der Gesellschaft nur durch übereinstimmende Beschlüsse der persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung verändert werden können. Das Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäften kann allerdings in der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Handelt es sich bei dem persönlich haftenden Gesellschafter um eine juristische Person, so obliegt die Geschäftsführung deren Geschäftsführungsorgan.

d) Vergütung der Leitungsorgane

Die Vergütung von Vorstandsmitgliedern einer AG ist in § 87 AktG geregelt. Danach setzt der Aufsichtsrat die Bezüge der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien fest. Er hat dafür zu sorgen, dass diese in angemessenem Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Die gesetzliche Regelung der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA richtet sich nach § 288 AktG, welcher grundsätzlich davon ausgeht, dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Gesetzlich anerkannt ist daneben die Möglichkeit, eine nicht vom Gewinn abhängige Tätigkeitsvergütung zu vereinbaren (vgl. § 288 Abs. 3 AktG). Dabei kann eine Gewinnbeteiligung auch gänzlich ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer entsprechenden Satzungsregelung beziehungsweise einer entsprechenden Satzungsermächtigung für den Abschluss einer gesonderten Vergütungsvereinbarung mit den persönlich haftenden Gesellschaftern. Eine solche Satzungsregelung kann auch den Ersatz von Auslagen (einschließlich der Vergütung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin) umfassen.

Die Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KG sieht vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 6 % ihres Stammkapitals erhält. Maßgeblich für die Berechnung ist dabei das Stammkapital am Beginn eines Geschäftsjahres. Zudem sieht sie den Ersatz von Auslagen vor, einschließlich der Vergütung der Organmitglieder.

e) Berichte an den Aufsichtsrat

Entsprechend der Regelungen für den Vorstand einer AG müssen die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA nach § 283 Nr. 4 AktG gegenüber dem Aufsichtsrat bestimmte Berichtspflichten erfüllen, die in § 90 Abs. 1 AktG geregelt sind: Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche

Fragen der Unternehmensplanung, die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte (insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft) und über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen, so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen. Außerdem ist dem Aufsichtsratsvorsitzenden aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Die Berichte müssen regelmäßig in gesetzlich bestimmten Abständen erfolgen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen. Ein solcher Bericht kann von jedem einzelnen Mitglied an den gesamten Aufsichtsrat verlangt werden. § 90 Abs. 4 AktG schreibt vor, dass die Berichte gewissenhaft und wahrheitsgetreu erfolgen und in Textform vorgelegt werden müssen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen.

f) Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsorgane

Die Regelungen zum Wettbewerbsverbot und der Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder einer AG sind in §§ 88, 89 AktG geregelt. Das Wettbewerbsverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA richtet sich nach § 284 AktG und die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter nach § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf die Gesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft nach § 288 Abs. 1 Satz 2 AktG vorliegen.

### 6.2.3 Aufsichtsrat

a) Allgemeines

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrates bei der KGaA richtet sich über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG nach den für die AG geltenden Regelungen der §§ 95 ff. AktG. Der Aufsichtsrat besteht demnach grundsätzlich aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festsetzen. Außerdem bestehen je nach Anzahl der Arbeitnehmer die besonderen Regelungen für mitbestimmte und drittelmitbestimmte Gesellschaften nach dem Mittelbestimmungsgesetz und dem Drittelbeteiligungsgesetz.

In § 100 AktG sind die persönlichen Voraussetzungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt. Außerdem stellt § 105 Abs. 1 AktG klar, dass niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein kann. Entsprechend gilt bei der KGaA gemäß

§ 287 Abs. 3 AktG eine Unvereinbarkeit der Stellung als persönlich haftender Gesellschafter und Aufsichtsratsmitglied.

Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt – ausgenommen etwaiger mitbestimmungsrechtlicher Regelungen – gemäß § 101 Abs. 1 AktG durch die Hauptversammlung. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach § 102 AktG. Danach können Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei ist das Geschäftsjahr ihrer Bestellung nicht mitzurechnen. Für das Wahlverfahren für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmervertreter gelten besondere mitbestimmungsrechtliche Regelungen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied unterjährig aus, kann unter den Voraussetzungen des § 104 AktG die gerichtliche Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds beantragt werden. Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 103 AktG.

Ist streitig oder ungewiss, ob der Aufsichtsrat einer Gesellschaft ordnungsgemäß zusammengesetzt ist, kann ein Statusverfahren auf gerichtliche Feststellung gemäß §§ 97, 98, 99 AktG eingeleitet werden.

b) Innere Ordnung des Aufsichtsrats

Im Hinblick auf die innere Ordnung des Aufsichtsrats sind über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls die für die AG geltenden Regelungen einschlägig.

Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter richtet sich grundsätzlich nach § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG. Bei paritätisch mitbestimmten Gesellschaften findet § 27 MitbestG Anwendung. Solange die Satzung zu den Mehrheitserfordernissen nichts Eigenständiges regelt, bedürfen Aufsichtsratsbeschlüsse mindestens der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Aufsichtsrat ist vorbehaltlich gesonderter gesetzlicher und satzungsmäßiger Regelungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der jeweiligen Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann sowohl bei der AG als auch bei der KGaA ein Zweitstimmrecht bei Stimmengleichheit eingeräumt werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe von Zweck und Gründen eine unverzügliche Einberufung seitens des Vorsitzenden verlangen. Sofern die Sitzung nicht binnen zwei Wochen stattfindet, kann das Aufsichtsratsmitglied selbst oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 AktG). Der Aufsichtsrat muss gemäß § 110 Abs. 3 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Bei nicht börsennotierten Gesellschaften kann der Aufsichtsrat beschließen, nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten.

c) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer KGaA ist wie der Aufsichtsrat einer AG für die Überwachung des für die Geschäftsführung zuständigen Organs zuständig. Bei der KGaA überwacht der Aufsichtsrat somit die Leitung und Geschäftsführung der Gesellschaft durch die persönlich haftenden Gesellschafter. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat stets dann eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert (vgl. § 278 Abs. 3, § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Eine Übertragung von Geschäftsführungsmaßnahmen ist sowohl bei der AG wie auch bei der KGaA gemäß § 278 Abs. 3 AktG, § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG ausgeschlossen.

Da es sich bei dem persönlich haftenden Gesellschafter um ein durch die Satzung festgelegtes, dauerhaftes Geschäftsführungsorgan handelt, steht dem Aufsichtsrat der KGaA kein Recht zur Bestellung und Abberufung der persönlich haftenden Gesellschafter zu. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der KGaA ohne entsprechende Satzungsregelung den persönlich haftenden Gesellschaftern weder die Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis entziehen noch eine Geschäftsordnung für diese erlassen.

Ebenfalls hat der Aufsichtsrat einer KGaA grundsätzlich keine Befugnis, einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zu beschließen, zu deren Umsetzung die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt. Die Festsetzung eines solchen Zustimmungskatalogs ist jedoch durch Satzungsregelung möglich. Ebenso kann dem Aufsichtsrat durch Satzungsregelung ein Widerspruchsrecht für außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen eingeräumt werden. Letzteres ist bei der ABO Energy GmbH & Co. KGaA vorgesehen.

Da bei einer KGaA der Jahresabschluss gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1, 2 AktG durch die Hauptversammlung festgestellt wird, ist der Aufsichtsrat der KGaA anders als der Aufsichtsrat der AG (vgl. § 172 Abs. 2 Satz 1 AktG) nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses beteiligt. Er hat die Aufstellung des Jahresabschlusses jedoch im Rahmen seiner Überwachungsfunktion zu überprüfen.

Der Aufsichtsrat der AG vertritt die Gesellschaft gemäß § 112 AktG gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. In einer KGaA vertritt der Aufsichtsrat die Gesamtheit der Kommanditaktionäre gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern (vgl. § 287 Abs. 2 AktG; §§ 112, 278 Abs. 3 AktG) und ist daher auch für den Abschluss einer gesonderten Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschaftern zuständig.

Die Aufsichtsratsmitglieder einer AG und einer KGaA haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (vgl. §§ 116, 93 Abs. 1 Satz 1, 278 Abs. 3 AktG). Die



Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder der KGaA richtet sich ebenfalls nach der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht aus, §§ 278 Abs. 3, 116 Satz 2 AktG.

d) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die aktienrechtlichen Vorschriften zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder nach §§ 113 bis 115 AktG auch für die KGaA. Insbesondere muss daher die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern durch Hauptversammlungsbeschluss (durch Festsetzung in der Satzung oder Billigung durch die Hauptversammlung) beschlossen werden.

#### 6.2.4 Hauptversammlung

a) Allgemeine Kompetenzen der Hauptversammlung

Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft gemäß § 118 Abs. 1 AktG grundsätzlich in der Hauptversammlung aus. Die Hauptversammlung der AG beschließt insbesondere über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 119 Abs. 1 AktG). Ebenfalls kann die Hauptversammlung gemäß § 119 Abs. 2 AktG über Fragen der Geschäftsführung beschließen, wenn der Vorstand es verlangt. Nach der sog. „Holzmüller/Gelatine“-Rechtsprechung – die nach überwiegender Meinung auch auf die KGaA angewendet wird – ist die Hauptversammlung außerdem für alle Entscheidungen zuständig, die eine von der Rechtsprechung definierte Wesentlichkeitsschwelle überschreiten und eine Mediatisierung des Aktionäreseinflusses zur Folge haben. Für Umwandlungsmaßnahmen ergibt sich diese Kompetenz der Hauptversammlung bereits aus den entsprechenden Regelungen des UmwG, die ebenfalls die Kompetenzen der Hauptversammlung einer KGaA regeln.

Die Hauptversammlung einer KGaA beschließt ebenfalls über die vorgenannten Fälle. Statt über die Entlastung des Vorstands entscheidet die Hauptversammlung der KGaA jedoch über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter.

b) Besondere Kompetenzen der Hauptversammlung der KGaA

Die Hauptversammlung der KGaA hat darüber hinaus noch personengesellschaftsrechtliche Kompetenzen (vgl. §§ 278 Abs. 2, 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Hierunter fallen (i) die Änderung und Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (vgl.

§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 127, 114, 125 HGB), (ii) außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen und Grundlagengeschäfte (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 164 Satz 1, 161 Abs. 2, 114, 116 Abs. 2 HGB), (iii) Änderungen der Vermögenseinlage der Komplementäre (vgl. auch § 281 Abs. 2 AktG) sowie (iv) die Aufnahme neuer Komplementäre und das Ausscheiden und die Ausschließung von Komplementären (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 109 HGB). Hier kann allerdings mit Ausnahme der zwingenden Kompetenz der Hauptversammlung über Grundlagengeschäfte eine abweichende Regelung durch die Satzung getroffen werden. Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 286 Abs. 1 S. 1 AktG).

Diese Beschlüsse bedürfen gemäß § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dieses Zustimmungserfordernis umfasst auch weitere Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse. Zudem bedarf der Beschluss der Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

c) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung kann sowohl bei der AG als auch bei der KGaA jederzeit durch das Geschäftsführungsorgan oder den Aufsichtsrat einberufen werden. Eine ordentliche Hauptversammlung muss mindestens einmal im Jahr in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden (vgl. §§ 283 Nr. 6, 175 Abs. 1 AktG).

Die Formalitäten hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung und der Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit sind bei beiden Rechtsformen gleichlaufend (vgl. § 283 Nr. 6 bzw. § 278 Abs. 3 AktG). Gemäß § 122 Abs. 1 AktG ist eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Darüber hinaus können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Wird diesem Verlangen nicht nachgekommen, so kann die Ermächtigung der Aktionäre zur Einberufung bzw. Bekanntmachung gemäß § 122 Abs. 3 Satz 1 AktG auch durch ein Gericht erfolgen.

d) Ablauf der Hauptversammlung

In Bezug auf die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung gelten für die Hauptversammlung der KGaA die Regeln für die AG entsprechend.

Das Stimmrecht der Aktionäre wird durch die §§ 134 bis 137 AktG analog der AG geregelt. Sofern den persönlich haftenden Gesellschaftern aus eigenen Kommanditaktien ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, gelten aber rechtsformspezifische Besonderheiten. Die persönlich haftenden Gesellschafter unterliegen bei den in § 285 Abs. 1 Satz 2 AktG genannten Beschlussgegenständen (Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats; Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats; Bestellung von Sonderprüfern; Geltendmachung von Ersatzansprüchen; Verzicht auf Ersatzansprüche; Wahl von Abschlussprüfern) einem Stimmrechtsverbot. Sie können bei diesen Beschlussgegenständen das Stimmrecht weder für sich noch für einen anderen ausüben. Ebenso wenig kann ihr Stimmrecht durch einen anderen ausgeübt werden.

Neben der Information der Aktionäre durch Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts des persönlich haftenden Gesellschafters sowie des Berichts des Aufsichtsrats gewährt §§ 278 Abs. 3, 131 AktG jedem Aktionär einer KGaA in der Hauptversammlung unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung ein Auskunftsrecht. Gemäß §§ 278 Abs. 3, 131 Abs. 1 AktG bezieht sich dieses Auskunftsrecht auf Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich sind. Die Auskunftspflicht des persönlich haftenden Gesellschafters erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Wann diese Auskunft ausnahmsweise durch den persönlich haftenden Gesellschafter verweigert werden kann, bestimmt § 131 Abs. 3 AktG abschließend. Wegen der zwingenden Mitentscheidungskompetenz der Hauptversammlung über den Jahresabschluss findet das Auskunftsverweigerungsrecht des § 131 Abs. 3 Nr. 3, 4 AktG bzgl. Einzelheiten der Ansatz- und Bewertungsentscheidung und der Bildung stiller Reserven nach ganz überwiegender Ansicht bei der KGaA keine Anwendung. Insoweit werden bei der KGaA die Bestimmungen des § 131 Abs. 3 Nr. 3 a. E., Nr. 4, 2. Hs. AktG herangezogen, wonach diese Auskunftsverweigerungsrechte bei der AG nicht gelten, wenn nicht der Aufsichtsrat, sondern die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt. Zwar stellt die Hauptversammlung diesen bei der KGaA nicht alleine fest, da es auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf. Dennoch ist das Mitentscheidungsrecht der Hauptversammlung so beschaffen, dass auch bei der KGaA diese Auskunftsverweigerungsrechte aufgrund des Informationsbedarfs in Bezug auf die ordnungsgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses nicht gelten.

e) Stimmenmehrheit/Zustimmungserfordernisse

Grundsätzlich bedürfen die Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Dies gilt über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG entsprechend für die KGaA.

Dagegen bedürfen satzungsändernde Beschlüsse der AG und auch der KGaA gemäß § 179 Abs. 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung kann gemäß § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Hiervon wurde bereits in der bisherigen Satzung der ABO Wind AG unter § 19 dadurch Gebrauch gemacht, dass Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Grundkapitals gefasst werden. Eine entsprechende Regelung sieht auch die künftige Satzung der KGaA unter Ziffer 18.2 vor. Im Übrigen ergeben sich qualifizierte Mehrheitserfordernisse aus gesetzlichen Bestimmungen. So bedarf zum Beispiel gemäß § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG der Beschluss der Hauptversammlung über die Zustimmung zu einem Unternehmensvertrag einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals; ebenso bedarf beispielsweise der Beschluss über die Schaffung eines genehmigten Kapitals gemäß § 202 Abs. 2 Satz 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung kann bei solchen Beschlüssen eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

Entgegen den Regelungen der AG bedürfen bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dies gilt gemäß § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG soweit die Hauptversammlungsbeschlüsse Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie z. B. die Zustimmung zu Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Verschmelzungen etc.

f) Sonstiges

Sowohl bei der AG als auch bei der KGaA kann sich die Hauptversammlung gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals eine Geschäftsordnung geben.

Bezüglich der Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane gelten für die AG und für die KGaA die §§ 147 ff. AktG.

#### 6.2.5 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gilt gemäß §§ 278 Abs. 3, 53a AktG sowohl für die AG als auch für die KGaA. Ein Unterschied zwischen den Rechtsverhältnissen der Gesellschafter bei der AG und KGaA ergibt sich daraus, dass an der KGaA ein persönlich haftender Gesellschafter als Komplementär beteiligt ist. Dieser haftet entgegen den Kommanditaktionären unbeschränkt für Gesellschaftsverbindlichkeiten. Juristische Personen als persönliche haftende Gesellschafter haften deshalb mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen.

Der Kapitalerhaltungsgrundsatz gilt einheitlich für die AG und die KGaA. Eine Rückgewähr von Einlagen sowie die Zeichnung eigener Aktien ist unzulässig (vgl. §§ 278 Abs. 3 AktG, §§ 56 f. AktG). Der Erwerb eigener Aktien ist in der AG und KGaA nur unter den Voraussetzungen der §§ 71 ff. AktG zulässig.

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gilt für die KGaA genauso wie für die AG, dass sich die Verwendung etwaiger Jahresüberschüsse, ein Anspruch auf den Bilanzgewinn sowie die Bildung von Rücklagen nach § 58 AktG richtet. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur nach § 59 AktG zulässig.

Die Gewinnverteilung richtet sich bei der AG grundsätzlich nach den jeweiligen Anteilen am Grundkapital, wobei gemäß § 60 AktG die Festlegung einer abweichenden Art der Gewinnverteilung möglich ist. Die Vorschrift des § 60 AktG gilt über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Gewinnverteilung unter den Kommanditaktionären. Der Gewinnanteil der persönlich haftenden Gesellschafter bestimmt sich dagegen nach § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. § 168 Abs. 1 HGB entsprechend den für die Kommanditgesellschaft geltenden Regelungen, wobei jedoch eine abweichende Regelung durch die Satzung möglich ist. Hat der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA keine Kapitalbeteiligung an der KGaA, wird dieser am Gewinn nicht beteiligt.

#### 6.2.6 Jahresabschluss

Bei der KGaA sind die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter für die Aufstellung des Jahresabschlusses zuständig (vgl. § 283 Nr. 9 AktG, §§ 242, 264 HGB). Der Jahresabschluss ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen und danach von den persönlich haftenden Gesellschaftern dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Lagebericht, dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen (vgl. § 283 Nr. 9, 10 AktG i. V. m. § 170 AktG). Der Aufsichtsrat ist als

Überwachungsorgan für die Überprüfung des Jahresabschlusses zuständig, wirkt allerdings anders als bei der AG nicht an dessen Feststellung mit. Diese erfolgt gemäß § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die Regelungen für die AG auch für die Aufstellungsmethoden bei der KGaA.

#### 6.2.7 Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Im Gegensatz zur AG kann die KGaA gemäß § 281 Abs. 2 AktG nicht nur durch Kommanditaktien, sondern auch durch Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter Eigenkapital beschaffen. Aufgrund fehlender aktienrechtlicher Regelungen richtet sich eine Änderung des Komplementäranteils nach dem Recht der Kommanditgesellschaft. Eine Änderung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter stellt eine Satzungsänderung dar. Die Erhöhung des (durch die Kommanditaktionäre aufgebrauchten) Grundkapitals der KGaA dagegen richtet sich nach den für die AG geltenden Vorschriften, mit der Ausnahme, dass zusätzlich ein Zustimmungsbeschluss der persönlich haftenden Gesellschafter nach § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG erforderlich ist.

#### 6.2.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses

Über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG finden bei der KGaA ebenfalls die Regelungen der AG bzgl. der Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen gemäß §§ 241 ff. AktG, der Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß §§ 250 f. AktG, der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses gemäß §§ 256, 257 AktG sowie der Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung gemäß §§ 258 bis 261a AktG entsprechende Anwendung.

#### 6.2.9 Sonstiges

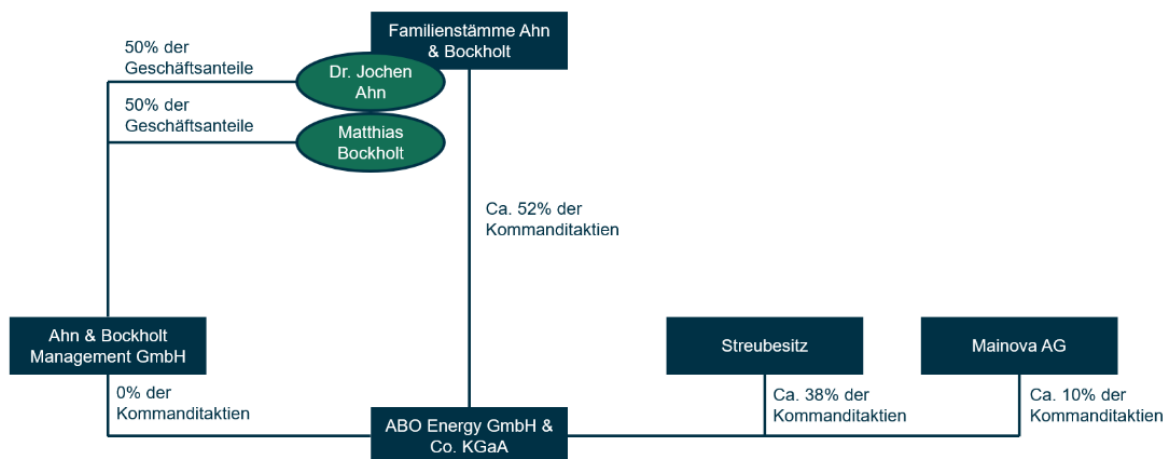
Die Vorschriften für verbundene Unternehmen der §§ 291 ff. AktG sowie die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG gelten auch für die KGaA (vgl. § 408 AktG).

Die Auflösung einer KGaA richtet sich nicht nach den Vorschriften der AG (§ 262 AktG), sondern nach § 289 AktG. Danach sind bei der KGaA die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft heranzuziehen, wenn in § 289 Abs. 2 bis 4 AktG nichts anderes bestimmt wird. Die Abwicklung der KGaA richtet sich nach § 290 AktG. Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden sich in §§ 396 bis 398 AktG.

### 6.3 Rechtliche Ausgestaltung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Während die Aktionäre der künftigen ABO Energy GmbH & Co. KGaA im Rechtsträger formgewechselter Rechtsform die Stellung von Kommanditaktionären einnehmen, wird die Ahn & Bockholt Management GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Dr. Jochen Ahn und Matthias

Bockholt werden je 50% der Kapitalanteile und Stimmrechte an der Ahn & Bockholt Management GmbH halten. Die gesellschaftsrechtliche Struktur der ABO Energy GmbH & Co. KGaA lässt sich (in vereinfachter Form) schematisch wie folgt darstellen:



### 6.3.1 Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Für die KGaA gelten nach §§ 278 ff. AktG besondere Vorschriften, die sich von den geltenden Vorschriften der AG unterscheiden. In der KGaA kann das Rechtsverhältnis zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter und den Kommanditaktionären weitgehend frei durch die Satzung der Gesellschaft gestaltet werden. Die Satzung der formwechselnden Gesellschaft kann daher im Rahmen des Formwechsels an die konkreten Bedürfnisse der Gesellschafter im Zeitpunkt des Formwechsels angepasst werden. Im Nachhinein kann die Satzung einer KGaA nur durch Beschluss der von den Kommanditaktionären gebildeten Hauptversammlung und mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters geändert werden. Eine einseitige Satzungsänderung durch nur eine der beiden Gesellschaftergruppen ist dagegen ausgeschlossen.

Der Formwechsel der ABO Wind AG in die ABO Energy GmbH & Co. KGaA soll dazu dienen, die Voraussetzungen für künftige Eigenkapitalmaßnahmen zu schaffen. Dafür ist Voraussetzung, dass der Einfluss der Familienstämme Ahn und Bockholt auf die Gesellschaft gegenüber dem heute bestehenden Umfang nicht verringert wird, auch wenn die Familienstämme Ahn und Bockholt nicht mehr wie bisher die Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung kontrollieren sollten. Ein Verlust der Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung ist z.B. denkbar, wenn im Zuge künftiger Kapitalmaßnahmen neue Stammaktien ausgegeben werden und die Familienstämme Ahn und Bockholt verwässert werden, weil sie nicht verhältnismäßig junge Aktien übernehmen können oder wollen. Aufgrund dieser Sicherung des bisherigen Einflusses werden die Familienstämme Ahn und Bockholt in die Lage versetzt, entsprechenden künftigen Eigenkapitalmaßnahmen zuzustimmen.

Der bisherige Einfluss von Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt bzw. der Familienstämme Ahn & Bockholt wird bei der vorgeschlagenen Ausgestaltung dadurch gesichert, dass die Ahn & Bockholt Management GmbH, an der Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt jeweils 50% der Kapital- und Stimmrechte halten werden, die Aufgabe als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt. Über ihre maßgebliche Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin steht Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt auch eine gewisse Personalkompetenz und Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung zu. Zudem wird Dr. Jochen Ahn zusammen mit den bisherigen Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft die Geschäftsführung der Ahn & Bockholt Management GmbH übernehmen.

### 6.3.2 Organe der ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Im Folgenden werden die Organe der zukünftigen ABO Energy GmbH & Co. KGaA, mithin die persönlich haftende Gesellschafterin Ahn & Bockholt Management GmbH, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung, beschrieben. Die weitere satzungsmäßige Ausgestaltung der Organe wird nachfolgend unter Ziffer 6.3.3 erläutert.

#### a) Persönlich haftende Gesellschafterin

Im Nachgang zum Umwandlungsbeschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft wird die Ahn & Bockholt Management GmbH mit Sitz in Wiesbaden ihren Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin zur Gesellschaft erklären. Unternehmensgegenstand der Ahn & Bockholt Management GmbH ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der ABO Energy GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Wiesbaden, die Förderung des Unternehmenszwecks der vorgenannten Kommanditgesellschaft auf Aktien innerhalb ihres Unternehmensgegenstandes sowie die Erbringung von betriebswirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen für die vorgenannte Kommanditgesellschaft. Die Ahn & Bockholt Management GmbH wird ein Stammkapital von EUR 25.000,00 haben. Aufgrund der Ausgestaltung der Rechtsform der persönlich haftenden Gesellschafterin als Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die persönliche Haftung der Ahn & Bockholt Management GmbH auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Ahn & Bockholt Management GmbH hat keine Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft und ist nicht an Gewinn und Verlust der KGaA beteiligt.

Der Ahn & Bockholt Management GmbH obliegt als persönlich haftende Gesellschafterin die alleinige Geschäftsführung der Gesellschaft. Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten gemäß § 283 AktG sinngemäß unter anderem die für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern, die Pflichten gegenüber dem Aufsichtsrat und die Einberufung der Hauptversammlung.



Abweichend vom gesetzlichen Regelfall bedürfen laut Satzung der künftigen GmbH & Co. KGaA außerordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der Ahn & Bockholt Management GmbH nicht der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft. Nach dem gesetzlichen Regelfall könnten die Kommanditaktionäre gemäß § 278 Abs. 2 AktG, § 164 Satz 1 HGB einer Handlung des persönlich haftenden Gesellschafters widersprechen, sofern diese über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgeschäfts hinausgeht. Die Abgrenzung von gewöhnlichen Handlungen und Geschäften zu außergewöhnlichen Geschäften ist in der Praxis aber mit Schwierigkeiten verbunden und kann zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Auch ist bei einer notierten Gesellschaft die Einberufung der Hauptversammlung kurzfristig zur Verwirklichung einer dringlichen Geschäftsmaßnahme nicht möglich und mit hohen Kosten verbunden. Zudem könnten sich im Nachhinein Anfechtungsklagen ergeben, die die Durchführung des Geschäfts zusätzlich blockieren könnten. Daher soll in der künftigen Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA dieses Zustimmungserfordernis und Widerspruchsrecht ausgeschlossen werden, um den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht zu gefährden. Im Gegenzug soll allerdings dem Aufsichtsrat in der zukünftigen Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ein Widerspruchsrecht für außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen zustehen und damit ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt werden. Das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Geschäftsführungsmaßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle) bleibt von dem Formwechsel unberührt.

b) Aufsichtsrat

Hinsichtlich der Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der künftigen ABO Energy GmbH & Co. KGaA bestehen keine Unterschiede zum Aufsichtsrat der ABO Wind AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels (unter der Voraussetzung, dass die in Tagesordnungspunkt 2 der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 enthaltene Satzungsänderung im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist, bevor der in Tagesordnungspunkt 1 der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 enthaltene Formwechsel im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist). Für die dann bestehenden Ämter der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder gilt das Prinzip der Amtskontinuität gemäß § 203 S. 1 UmwG. Daher setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft auch nach dem Formwechsel weiterhin aus den im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Formwechsels bestehenden Aufsichtsratsmitgliedern zusammen.

Sollte die in Tagesordnungspunkt 2 der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 enthaltene Satzungsänderung nicht vor dem in Tagesordnungspunkt 1 der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 enthaltenen

Formwechsel im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen sein, ist die Geltung der Amtskontinuität rechtlich nicht abschließend geklärt. Daher enthält der Umwandlungsbeschluss für diesen Fall in Ziffer 1.2 h) bb) vorsorglich eine Regelung zur Abberufung der zu diesem Zeitpunkt wirksam gewählten Aufsichtsratsmitglieder sowie zur Neubesetzung der vier Mitglieder der Anteilseignervertreter. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt in diesem Fall durch ein Statusverfahren. In diesem Fall werden hinsichtlich der konkreten Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der künftigen ABO Energy GmbH & Co. KGaA ebenfalls keine Unterschiede zum Aufsichtsrat der ABO Wind AG bestehen, allerdings mit zeitlicher Verzögerung und nicht mit Eintragung des Formwechsels.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft unterliegt nunmehr der Drittelmitbestimmung nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 DrittelbG. Zur Überleitung des Aufsichtsrats in einen nach dem DrittelbG mitbestimmten Aufsichtsrat hat der Vorstand der Gesellschaft am 5. April 2023 ein Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG betreffend die Zusammensetzung des Aufsichtsrates durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger eingeleitet. Eine Anrufung des zuständigen Gerichts innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger gemäß § 97 Abs. 2 AktG ist nicht erfolgt. Damit muss der Aufsichtsrat innerhalb der von § 97 Abs. 2 AktG bestimmten Frist entsprechend den in der Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften zusammengesetzt werden. In der Hauptversammlung vom 27. Oktober 2023 soll der Aufsichtsrat an die Erfordernisse nach dem Drittelbeteiligungsgesetz angepasst werden, die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat von der Hauptversammlung gewählt werden und die Satzung der ABO Wind AG entsprechend angepasst werden, so dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft künftig aus vier Mitgliedern, die von den Anteilseignern gewählt werden, sowie zwei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern (insgesamt sechs Mitglieder) besteht. Das Wahlverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat wurde ebenfalls bereits eingeleitet.

In der Hauptversammlung vom 27. Oktober 2023 sollen von den Anteilseignern folgende Personen zu Aufsichtsräten bestellt werden: Eveline Lemke, Maike Schmidt, Dr. Alexander Thomas und Martin Giehl. Da bis zur Eintragung der Satzungsänderung zur Erhöhung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrats auf sechs Mitglieder die gesetzliche Regelung von drei Mitgliedern (§ 95 S. 1 AktG) gilt, sollen Eveline Lemke und Dr. Alexander Thomas mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 sowie Maike Schmidt und Martin Giehl aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Satzungsänderung gewählt werden. Das Wahlverfahren der Arbeitnehmervertreter läuft bereits. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder soll für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt sind bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner (noch) stimmberechtigt.

In der ABO Energy GmbH & Co. KGaA entscheiden künftig allein die Kommanditaktionäre über die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird am Grundkapital der ABO Energy GmbH & Co. KGaA nicht beteiligt und schon aus diesem Grund in der Hauptversammlung selbst nicht stimmberechtigt sein. Darüber hinaus werden die von Dr. Jochen Ahn kontrollierten Aktien bereits aufgrund der Stellung von Dr. Jochen Ahn als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder einem Stimmverbot unterliegen. Dies gilt entsprechend für weitere Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin. Solange Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt maßgeblich an der Ahn & Bockholt Management GmbH beteiligt sind, unterliegen die von Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt kontrollierten Aktien auch aus diesem Grund einem Stimmverbot. Unter diesen Voraussetzungen wird der künftige Aufsichtsrat der ABO Energy GmbH & Co. KGaA folglich ausschließlich von den übrigen Kommanditaktionären – einschließlich der weiteren Mitglieder der Familien Ahn und Bockholt – gewählt werden.

Die Kompetenzen des zukünftigen Aufsichtsrats der ABO Energy GmbH & Co. KGaA unterliegen einigen rechtsformbedingten Änderungen. Der Aufsichtsrat ist aufgrund der dauerhaften Rechtsstellung der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht mehr für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der Gesellschaft zuständig. Eine weitere Besonderheit gegenüber dem Aufsichtsrat einer AG ist, dass der Aufsichtsrat einer KGaA nicht für die Billigung und somit Feststellung des Jahresabschlusses zuständig ist. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt in der KGaA die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Da der Aufsichtsrat einer KGaA wie auch bei der AG für die Überwachung der Geschäftsführung zuständig ist, hat der Aufsichtsrat weiterhin Informations- und Prüfrechte gegenüber der Geschäftsführung inne. Darüber hinaus soll dem Aufsichtsrat in der zukünftigen Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ein Widerspruchsrecht für außergewöhnliche Geschäftsleitungsmaßnahmen zustehen.

c) Hauptversammlung

Die derzeitigen Aktionäre der ABO Wind AG werden nach dem Rechtsformwechsel zu Kommanditaktionären der ABO Energy GmbH & Co. KGaA. Das Umtauschverhältnis der Aktien beträgt 1:1. Die Stimmrechte an der Gesellschaft werden somit durch den Formwechsel nicht berührt. Die Ahn & Bockholt Management GmbH wird der Gesellschaft durch Beitrittserklärung als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Gemäß § 285 Abs. 1 Satz 2 AktG unterliegen die persönlich haftenden Gesellschafter in der Hauptversammlung bestimmten Stimmverboten. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf bei der Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von

Ersatzansprüchen, den Verzicht auf Ersatzansprüche und die Wahl von Abschlussprüfern nicht mitstimmen. Da die Ahn & Bockholt Management GmbH keine Kapitalbeteiligung an der ABO Energy GmbH & Co. KGaA hat und somit keine stimmberechtigten Aktien halten wird, sind diese Stimmverbote jedenfalls nicht unmittelbar einschlägig.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen gemäß § 285 Abs. 2 AktG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Von diesem Zustimmungserfordernis umfasst sind Beschlüsse über Änderungen der Satzung der Gesellschaft und sonstige Grundlagenbeschlüsse wie zum Beispiel Kapitalmaßnahmen, Umwandlungsmaßnahmen, Unternehmensverträge und Auflösung der Gesellschaft. Da diese Beschlüsse immer der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, ist die Stellung der Kommanditaktionäre schwächer als die der Aktionäre bei einer AG. Allerdings hat die Hauptversammlung einer KGaA im Gegenzug weitergehende Befugnisse wie die Kompetenz zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie personengesellschaftsrechtliche Kompetenzen (siehe auch Ziffer 6.2.4 b)). Das Verfahren der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der KGaA entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung in einer AG.

### 6.3.3 Erläuterung der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Die als **Anlage 2** beigefügte künftige Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA muss zu ihrer Wirksamkeit von der Hauptversammlung der ABO Wind AG, welche über den Formwechsel beschließt, festgestellt werden. Die Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA basiert in großen Teilen auf der aktuellen Satzung der Gesellschaft. Die Änderungen der Satzung ergeben sich zu großen Teilen aus rechtsformspezifischen Gesichtspunkten im Hinblick auf den Rechtsformwechsel in die KGaA. Damit einhergehend hat sich auch die Nummerierung der Satzung geändert.

Im Folgenden werden die Vorschriften der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA kurz dargestellt sowie die Unterschiede zur Satzung der ABO Wind AG aufgezeigt. Im Übrigen nehmen Sie bitte Bezug auf die aktuelle Satzung der ABO Wind AG und den Entwurf der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA (als **Anlage 2** beigefügt).

#### a) Allgemeine Bestimmungen

Um den Vorgaben des § 279 Abs. 1 AktG zu entsprechen, wird in Ziffer 1.1 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA eine rechtsformbedingte Änderung der Firma von „ABO Wind Aktiengesellschaft“ in „ABO Energy GmbH & Co. KGaA“ vorgenommen. Die Firmierung der Gesellschaft wird durch die Firmierung „ABO Energy GmbH & Co. KGaA“ an die heute bestehenden Geschäftsfelder der Gesellschaft angepasst. Der Sitz

befindet sich weiterhin in Wiesbaden (vgl. Ziffer 1.2 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA).

Der Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 der Satzung hat sich geringfügig geändert und wurde an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst (s. nunmehr Ziffer 2).

Die Regelung zur Dauer des Geschäftsjahres in § 21 Abs. 1 findet sich nunmehr in Ziffer 20.1 der Satzung, die Regelungen zu den Bekanntmachungen der Gesellschaft in § 3 Abs. 2 finden sich nunmehr in Ziffer 3 der Satzung. Sie bleiben dem Grunde nach inhaltlich unverändert.

b) Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt auch nach dem Formwechsel EUR 9.220.893,00 und wird somit nicht verändert. Es ist weiterhin in Stückaktien eingeteilt (Ziffer 4.2 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA) und die Aktien lauten auf den Inhaber (Ziffer 4.3 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA).

Daneben findet sich in Ziffer 4.5 eine neue, erweiterte Regelung zu Aktienurkunden und unter Ziffer 4.9 eine Regelung zur Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie zur Verwendung von Kapitalrücklagen und Gewinnrücklagen.

In Ziffer 23 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA wird zur Aufbringung des Grundkapitals ausgeführt, dass das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital vollständig durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der ABO Wind Aktiengesellschaft, erbracht wird.

Die Satzungsregelungen zum Genehmigten Kapital in Ziffer 4.7 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA entspricht inhaltlich der Satzungsermächtigung in § 4 Abs. 8 der Satzung der ABO Wind AG über das Genehmigte Kapital 2022.

Es ist neben rein redaktionellen Änderungen lediglich insoweit geändert, als rechtsformspezifisch die Befugnisse des Vorstands durch Befugnisse der persönlich haftenden Gesellschafterin zu ersetzen sind.

Unter Ziffer 4.8 der Satzung ist ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2023) eingefügt. Das Genehmigte Kapital 2019 sowie das Genehmigte Kapital 2020 (§ 4 Abs. 6 und Abs. 7 der Satzung der ABO Wind AG) sind aufgehoben und daher entfallen (siehe auch Ziffer 4.3.5).

c) Persönlich haftende Gesellschafter

Da die Geschäftsleitung einer KGaA den persönlich haftenden Gesellschaftern obliegt, wurden die Regelungen zum Vorstand der ABO Wind AG durch solche zu den persönlich haftenden Gesellschaftern der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ersetzt.

In Ziffer 6 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA werden zunächst allgemeine Bestimmungen zu den persönlich haftenden Gesellschaftern getroffen.

Ziffer 6.1 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA bestimmt, dass persönlich haftende Gesellschafterin die Ahn & Bockholt Management GmbH mit Sitz in Wiesbaden ist. Ziffer 6.2 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA erläutert, dass die persönlich haftende Gesellschaft keinen Kapitalanteil an der ABO Energy GmbH & Co. KGaA hält. Sie ist zur Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet, sie ist am Ergebnis und am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft nicht beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sowie Aufwendungsersatz und Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin werden in Ziffer 7 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA geregelt. Gemäß Ziffer 7.3 obliegt die Geschäftsführung ausschließlich der persönlich haftenden Gesellschafterin. Diese Geschäftsführungsbefugnis umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Außerdem wird das gemäß § 164 S. 1 HGB grundsätzlich bestehende Widerspruchs- bzw. Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung ausgeschlossen, um den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht zu gefährden. Im Gegenzug wird dem Aufsichtsrat in Ziffer 7.2 ein Widerspruchsrecht für außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen gewährt. Ziffer 7.2 enthält ebenfalls eine exemplarische Aufzählung von außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen. In Ziffer 7.4 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA wird klargestellt, dass die Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten wird. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

Die Regelung in § 7 Abs. 2 und 3 der Satzung der ABO Wind AG zur Geschäftsordnung des Vorstands entfällt, da diese Kompetenz in der KGaA für den Aufsichtsrat nicht besteht.

Der Aufwendungsersatz und die Grundlagen der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin werden in Ziffer 7.5 – 7.8 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA geregelt. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden gemäß Ziffer 7.5 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Diese Aufwendungen werden monatlich abgerechnet. Nach Ziffer 7.6 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der

Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 6 % ihres Stammkapitals. Das entspricht auf Basis des Stammkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin in Höhe von EUR 25.000,00 einem Betrag von EUR 1.500,00. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, in die auch die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Organe und Leitungsverantwortliche einbezogen und mitversichert werden (Ziffer 7.7). Gemäß Ziffer 7.8 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA sind alle Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafterin im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet gemäß Ziffer 8.1 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA aus, wenn ein oder mehrere Familiengeschafter zusammen nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 % des Grundkapitals der ABO Energy GmbH & Co. KGaA oder ein oder mehrere Familiengeschafter zusammen nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 100% des Stammkapitals an der persönlich haftenden Gesellschafterin (Ahn & Bockholt Management GmbH) halten. Familiengeschafter in diesem Sinne sind a) Herr Dr. Jochen Ahn und Herr Matthias Bockholt, b) jede natürliche Person, die mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt verheiratet oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandt ist, c) sowie jede juristische Person, Gesellschaft oder Stiftung, die mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt oder mit einer mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt verheirateten oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandten Person im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden oder – im Fall einer Stiftung – von Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt oder von einer mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt verheirateten oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandten Person gegründet oder zu deren Gunsten errichtet ist.

Diese Regelung bewirkt, dass im Falle des Abfallens des Einflusses der Familienstämme Ahn und Bockholt unter gewisse Schwellen die persönlich haftende Gesellschafterin als solche aus der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ausscheidet und damit keine Dritten über die persönlich haftende Gesellschafterin Kontrolle über die ABO Energy GmbH & Co. KGaA ausüben können.

Darüber hinaus scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin in den gesetzlich geregelten Fällen aus der Gesellschaft aus. Dies sind insbesondere Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafterin, Kündigung durch die persönlich haftende Gesellschafterin (Ziffer 8.3 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA), Beschluss der Gesellschafter (einschließlich der persönlich haftenden Gesellschafterin) und Ausschließung aus wichtigem Grund.

Für den Fall eines Ausscheidens wird in Ziffer 8.4 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA bestimmt, dass die Gesellschaft, soweit keine andere persönlich haftende

Gesellschafterin aufgenommen wurde, übergangsweise von den Kommanditaktionären fortgeführt wird. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt. Außerdem wird der Aufsichtsrat zu einer entsprechenden Satzungsberichtigung betreffend den Eintritt einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin ermächtigt. Darüber hinaus sieht Ziffer 8.5 für diesen Fall unter gewissen Voraussetzungen vor, dass eine außerordentliche oder ordentliche Hauptversammlung vereinfacht über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft beschließen kann.

d) Aufsichtsrat

Die Regelungen zum Aufsichtsrat der ABO Energy GmbH & Co. KGaA haben sich sowohl rechtsformbedingt als auch grundsätzlich verändert.

Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde von bisher 5 Mitgliedern auf künftig 6 Mitglieder erhöht, um die mit dem Drittelbeteiligungsgesetz verbundene Mitbestimmung der Arbeitnehmer abzubilden. So ist in Ziffer 9.1 der Satzung vorgesehen, dass der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern besteht. Davon werden vier Mitglieder von den Kommanditaktionären nach den Vorschriften des Aktiengesetzes gewählt und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes.

Nach Ziffer 13.2 der Satzung obliegt die Überwachung der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat. Um seiner Überwachungsfunktion entsprechen zu können, sieht Ziffer 13.3 der Satzung vor, dass der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass von der persönlich haftenden Gesellschafterin verlangen kann.

Ziffer 13.5 der Satzung sieht eine ebenfalls übliche Ermächtigung für sog. Fassungsänderungen der Satzung vor und entspricht damit dem bisherigen § 12 Abs. 2 der Satzung der ABO Wind AG.

Die Regelung in Ziffer 9.2 der Satzung zur Amtszeit des Aufsichtsrats wurde angepasst. Nunmehr ist vorgesehen, dass die Wahl maximal für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Wahlperiode beschließen. In Ziffer 9.4 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA wird dahingehend angepasst, dass Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie an die persönlich haftende Gesellschafterin niederlegen können.

Die Regelungen in Ziffer 10 zum Vorsitzenden und Stellvertreter des Aufsichtsrats bzw. zur Geschäftsordnung wurden gegenüber § 10 der Satzung der ABO Wind AG



geringfügig angepasst. So gibt sich nun der Aufsichtsrat u.a. eine Geschäftsordnung. Ziffer 11 der Satzung enthält nun Regelungen zu Sitzungen des Aufsichtsrats und sieht insbesondere die Möglichkeit des Abhaltens von virtuellen bzw. hybriden Aufsichtsratssitzungen vor. Darauf aufbauend enthält Ziffer 12 der Satzung (Beschlussfassung) Regelungen zur Beschlussfassung, auch bei virtuellen und hybriden Aufsichtsratssitzungen. Das Quorum und die Mehrheiten sind unverändert geblieben. § 12 Abs. 1 der Satzung der ABO Wind AG zu Regelungen von Zustimmungsvorbehalten für den Aufsichtsrat entfällt zukünftig rechtsformbedingt.

Die Regelung in Ziffer 14 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA zur Vergütung des Aufsichtsrats wurde geändert. Aufsichtsräte erhalten nunmehr eine jährliche Vergütung von EUR 18.000,00 sowie ein Sitzungsgeld. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache der festen Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds. Des Weiteren wurden Regelungen zur Vergütung von Umsatzsteuer und den Abschluss einer angemessenen Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung ergänzt.

e) Hauptversammlung

Die Regelungen über die Hauptversammlung in der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA wurden gegenüber den Regelungen der Satzung der ABO Wind AG ebenfalls geändert. Auch hier wurden einige rechtsformspezifische Änderungen sowie einige allgemeine Anpassungen vorgenommen. Insbesondere ist die ab Ende August 2023 erforderliche Ermächtigung aufgenommen, um auch zukünftig von der Möglichkeit virtueller oder hybrider Hauptversammlungen Gebrauch machen zu können.

Nach Ziffer 15.1 der Satzung findet die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt (Präsenzhauptversammlung). Diese Anpassung hat jedoch keine Auswirkung auf die bislang bei der Gesellschaft genutzten Orte für Hauptversammlungen. Ziffer 15.2 der Satzung sieht eine Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Abhalten einer virtuellen Hauptversammlung vor.

Rechtsformbedingt werden die Hauptversammlungen nach Ziffer 15.3 i.d.R. von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen. Ziffer 15.5 sieht die Möglichkeit der Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Bild- und Tonübertragung vor.

Die Regelungen zur Teilnahmeberechtigung in § 16 Abs. 1 und 2 der Satzung der ABO Wind AG wurden entsprechend in Ziffer 16.1 und 16.2 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA übernommen. Ziffer 16.3 regelt, wer gegenüber der Gesellschaft in der Hauptversammlung als Kommanditaktionär gilt. Die Briefwahl in § 16 Abs. 4 der Satzung der ABO Wind AG findet sich, ergänzt durch die Onlineteilnahme, nunmehr in Ziffer 18.5 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA.

Die Bestimmungen zu den Stimmrechten (bislang § 17 der Satzung der ABO Wind AG, nun Ziffer 18 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA) und zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung (bislang § 19 der Satzung der ABO Wind AG, nun Ziffer 18 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA) werden rechtsformspezifisch um Ziffer 18.3 ergänzt, wonach in Fällen, in denen Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, die persönlich haftenden Gesellschafterin in der Hauptversammlung erklärt, ob dem Beschluss zugestimmt wird oder ob dieser abgelehnt wird. Die Erteilung von Vollmachten (bislang § 16 Abs. 3 der Satzung der ABO Wind AG) ist nun in Ziffer 18.4 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA geregelt.

Die Regelungen zur Leitung der Hauptversammlung (bislang § 18 der Satzung der ABO Wind AG, jetzt Ziffer 17 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA) wurden geringfügig ergänzt.

f) Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Die u.a. rechtsformbedingt veränderten Regelungen zum Jahresabschluss und Gewinnverwendung finden sich nunmehr in Ziffer 20 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA. Zudem wurde von der Möglichkeit einer Satzungsregelung zur Einstellung eines Teils des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen durch die persönlich haftende Gesellschafterin (§ 58 Abs. 1 AktG) Gebrauch gemacht (Ziffer 20.2 und 20.5 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt (Ziffer 20.6 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA).

g) Gründungsaufwand und Erbringung des Grundkapitals

Ziffern 22 bis 24 der Satzung übernehmen gemäß § 243 Abs. 1 S. 2 UmwG die Festsetzungen über den Gründungsaufwand aus der Satzung der ABO Wind AG und regeln darüber hinaus, dass das bei Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der ABO Wind Aktiengesellschaft mit Sitz in Wiesbaden, erbracht wurde und dass die Gesellschaft den Gründungsaufwand (Aufwand des Formwechsels) bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 150.000,00 übernimmt.

h) Beirat

Die Regelungen zum Beirat in § 20 Abs. 1 und 2 der Satzung der ABO Wind AG wurden geringfügig verändert in Ziffer 19.1 und 19.2 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA übernommen.

i) Auflösung der Gesellschaft

Die bisherige Regelung zur Auflösung der Gesellschaft entfällt (bislang § 23 der Satzung der ABO Wind AG). Die dort geregelte Mehrheit ist bereits gemäß § 289 AktG für den entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung erforderlich.

#### 6.3.4 Erläuterung Gesellschaftsvertrag Ahn & Bockholt Management GmbH

Nachstehend wird außerdem die aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrags der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Ahn & Bockholt Management GmbH („nachfolgend auch „**GmbH**“), die diesem Bericht als **Anlage 3** beigefügt ist, im Einzelnen erläutert.

a) Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags bestimmt, dass die persönliche haftende Gesellschafterin als „Ahn & Bockholt Management GmbH“ firmiert und ihren Sitz in Wiesbaden hat. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Ziffer 2.1 des Gesellschaftsvertrags die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der ABO Energy GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Wiesbaden, die Förderung des Unternehmenszwecks der vorgenannten Kommanditgesellschaft auf Aktien innerhalb ihres Unternehmensgegenstandes sowie die Erbringung von betriebswirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen für die vorgenannte Kommanditgesellschaft.

b) Dauer der GmbH und Geschäftsjahr

Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags enthält die üblichen Bestimmungen zur unbestimmten Dauer der GmbH und zum Geschäftsjahr.

c) Stammkapital und Geschäftsanteile

Der Gesellschaftsvertrag sieht in Ziffer 4 vor, dass das Stammkapital EUR 25.000,00 beträgt, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils EUR 1,00. Dr. Jochen Ahn übernimmt 12.500 Geschäftsanteile, Matthias Bockholt übernimmt die restlichen 12.500 Geschäftsanteile.

d) Geschäftsführung und Vertretung

Ziffer 5.1 des Gesellschaftsvertrags bringt zum Ausdruck, dass die Ahn & Bockholt Management GmbH einen oder mehrere Geschäftsführer hat. Im Falle von mehreren Geschäftsführern wird die GmbH durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die GmbH alleine (Ziffer 5.2). Ziffer 5.3 enthält die Regelung, dass allen oder einzelnen Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss eine Einzelvertretungsbefugnis und eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt

werden kann. Für die Vertretung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit. Es ist beabsichtigt, dass sämtliche bisherige Vorstände der ABO Wind AG als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin Einzelvertretungsberechtigung erhalten. Die Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafter für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen, insbesondere für die Kündigung der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der ABO Energy GmbH & Co. KGaA sowie die Ausübung des der GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin der ABO Energy GmbH & Co. KGaA aufgrund Gesetz oder Satzung vorbehaltenen Zustimmungsrechts zu Beschlüssen der Hauptversammlung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA.

e) **Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse**

Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrags enthält Regelungen zur Gesellschafterversammlung. Eine Gesellschafterversammlung ist insbesondere einzuberufen, wenn dies im Interesse der GmbH erforderlich ist (Ziffer 6.2). Bei der Einberufung der Versammlung durch die jeweils einzeln einberufungsberechtigten Geschäftsführer muss gemäß Ziffer 6.3 eine Frist von einer Woche sowie die Form der Einberufung beachtet werden. Zur Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung wird in Ziffer 7.3 ausgeführt, dass grundsätzlich mindestens drei Viertel des gesamten Stammkapitals anwesend oder vertreten sein muss. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann.

Gesellschafterbeschlüsse werden nach Ziffern 7.4 und 7.6 des Gesellschaftsvertrags – vorbehaltlich abweichender Regelungen im Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag – grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt.

f) **Veräußerung, Belastung und Einziehung von Geschäftsanteilen**

Die Abtretung, Übertragung und Belastung (z.B. Verpfändung) von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen und jede sonstige Verfügung zugunsten Dritter ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der in Ziffer 8.3 geregelten Fälle zur Übertragung an a) Mitgesellschafter, b) mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, c) natürliche Personen, die mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt verheiratet oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandt sind sowie d) jede juristische Person, Gesellschaft oder Stiftung, die mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt oder mit einer mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt verheirateten oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandten Person im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden oder – im Fall einer Stiftung – von Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt oder von einer mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn

Matthias Bockholt verheirateten oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandten Person gegründet oder zu deren Gunsten errichtet ist (Ziffer 8.1 und 8.3). Das Vorstehende gilt nach Ziffer 8.2 auch für jede Art von direkten oder indirekten Verfügungen über Geschäftsanteile, z.B. auch für treuhänderische Verfügungen und die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen, Einbringungsvorgänge sowie durch Rechtsgeschäft herbeigeführte Übertragung von mehr als 50% der Anteile an einem Gesellschafter oder einer Vereinbarung, die dem wirtschaftlich entspricht.

g) Nachfolge im Todesfall

Ziffer 9 enthält Regelungen zur Nachfolge im Todesfall und sieht vor, dass die GmbH grds. nur mit a) einem Gesellschafter, b) ein mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, c) natürlichen Personen, die mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt verheiratet oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandt sind, oder d) juristischen Personen, Gesellschaften oder Stiftungen, die mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt oder mit einer mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt verheirateten oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandten Person im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden oder – im Fall einer Stiftung – von Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt oder von einer mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt verheirateten oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandten Person gegründet oder zu deren Gunsten errichtet sind, fortgesetzt werden soll. Im Falle anderer Erben sind diese verpflichtet, die Anteile den übrigen Gesellschaftern anzubieten, die jedoch auch die Fortsetzung der GmbH mit diesen Erben beschließen können. Hierdurch soll eine unkontrollierte Übertragung von Geschäftsanteilen vermieden werden.

h) Einziehung

Gemäß Ziffer 10.1 des Gesellschaftsvertrags ist die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters immer und ohne seine Zustimmung nur dann zulässig, wenn einer der in Ziffer 10.2 aufgeführten wichtigen Gründe vorliegt.

i) Ausschluss anstelle Einziehung

Ziffer 11 des Gesellschaftsvertrags sieht vor, dass auch ein Ausschluss statt einer Einziehung erfolgen kann und regelt entsprechende Details.

j) Abfindung ausscheidender Gesellschafter

Ziffer 12 des Gesellschaftsvertrags regelt die Abfindung ausscheidender Gesellschafter.

k) Gemeinsamer Vertreter

Nach Ziffer 13 ist ein gemeinsamer Vertreter zur Ausübung von Rechten aus dem Geschäftsanteil zu bestellen, wenn ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht. Ziffer 13.4 enthält Regelungen für den Fall einer Testamentsvollstreckung.

l) Jahresabschluss, Verwendung des Ergebnisses/Vermögensverteilung, Verdeckte Gewinnausschüttungen

Ziffern 14, 15 und 16 sehen übliche Regelungen zu Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses/Vermögensverteilung vor und verbieten verdeckte Gewinnausschüttungen an Gesellschafter oder diesen nahestehenden Personen oder Unternehmen.

m) Sonstiges

Ziffer 17 sieht Regelungen zur Liquidation der GmbH vor. Nach Ziffer 18 unterliegen die Gesellschafter der Geheimhaltung. Bekanntmachungen erfolgen nach Ziffer 19 ausschließlich im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland. Ziffer 20 weist die Kosten der Gründung über einen Betrag von EUR 2.500,00 hinaus den Gründern zu. Eine salvatorische Klausel ist in Ziffer 21 enthalten.

#### 6.4 Vergleich der Positionen der Aktionäre der ABO Wind AG und der ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Die rechtsformspezifischen Unterschiede zwischen einer AG einerseits und einer KGaA andererseits führen im Regelfall dazu, dass die Hauptversammlung der Kommanditaktionäre und der von ihr gewählte Aufsichtsrat der KGaA insgesamt eine etwas schwächere Stellung haben als die entsprechenden Gesellschaftsorgane einer AG. Für einen Vergleich der Rechtsstellung der Anteilsinhaber vor und nach dem Formwechsel ist jedoch nicht die abstrakte Betrachtung der beiden Rechtsformen, sondern die konkrete Einzelfallbetrachtung für den vorliegenden Sachverhalt maßgeblich.

##### 6.4.1 Derzeitige Position der Aktionäre der ABO Wind AG

In einer AG üben Aktionäre ihren Einfluss direkt durch Beschlüsse in der Hauptversammlung aus. Hauptversammlungsbeschlüsse werden allein von den Aktionären mit der jeweils erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern nicht gesetzlich zwingend qualifizierte Mehrheitserfordernisse bestimmt sind. Da die Familienstämme Ahn und Bockholt derzeit ca. 52 % der Aktien und Stimmrechte an der ABO Wind AG kontrollieren, können Beschlüsse, die nur der einfachen Mehrheit bedürfen, in der Hauptversammlung der ABO Wind AG jederzeit mit den von den Familienstämmen Ahn und Bockholt kontrollierten Aktien gefasst werden. Auch die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Gegen die Stimmen der Familienstämme Ahn und Bockholt

können die übrigen Aktionäre folglich keinen Einfluss auf die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nehmen, der seinerseits wiederum für die Bestellung des Vorstands zuständig ist. Ebenso können die übrigen Aktionäre die Wahl des Abschlussprüfers nicht beeinflussen.

Auch bei Beschlüssen, die einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, insbesondere also Grundlagenbeschlüssen, können die Familienstämme Ahn und Bockholt ggf. über die von ihnen kontrollierte Aktienmehrheit wesentlichen Einfluss nehmen, wenn die Anwesenheitsquote der Aktionäre in der Hauptversammlung niedrig ist.

#### 6.4.2 Künftige Position der Aktionäre der ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Mit Wirksamwerden des Formwechsels wandelt sich der bestehende mittelbare (faktische) Einfluss der Familienstämme Ahn und Bockholt in einen unmittelbaren (strukturellen) Einfluss: Im Rahmen des Formwechsels wird die zukünftige Ahn & Bockholt Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Dr. Jochen Ahn wird zusammen mit sämtlichen weiteren amtierenden Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft die Geschäftsführung der Ahn & Bockholt Management GmbH übernehmen und (ebenso wie Matthias Bockholt) 50% der Geschäftsanteile und Stimmrechte an der Ahn & Bockholt Management GmbH halten. Beide Gesellschafter können damit maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung ausüben. Für das Verhältnis zwischen den Familienstämmen Ahn und Bockholt und den übrigen Aktionären bedeutet dies, dass der Einfluss von Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Kommanditaktionär aufgrund von Stimmverboten und zukünftigen Kapitalerhöhungen im Verhältnis zu ihrem bisherigen Einfluss als Aktionär zurückgeht bzw. zurückgehen kann, der Einfluss auf die Geschäftsführung jedoch fortgeführt wird. Anders als bisher entscheidet nicht der Aufsichtsrat der ABO Wind Aktiengesellschaft, sondern die Gesellschafterversammlung der Ahn & Bockholt Management GmbH über die Besetzung der Geschäftsführung der Ahn & Bockholt Management GmbH und damit zugleich der ABO Energy GmbH & Co. KGaA und die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss Weisungen an die Geschäftsleitung erteilen.

Die von den Familienstämmen Ahn und Bockholt kontrollierten Aktien an der ABO Energy GmbH & Co. KGaA gewähren grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Aktien der übrigen Kommanditaktionäre. Eine Ausnahme stellt allerdings das Stimmverbot für die von Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt kontrollierten Aktien für die in § 285 Abs. 1 S. 2 AktG genannten Fälle, zu denen u.a. die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats gehört. Das Stimmverbot besteht solange Dr. Jochen Ahn Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin ist bzw. Dr. Jochen Ahn oder Matthias Bockholt maßgeblich an der Ahn & Bockholt Management GmbH beteiligt sind. Unter diesen Voraussetzungen steigt die Einflussmöglichkeit der übrigen Aktionäre entsprechend.

#### 6.4.3 Tabellarische Gegenüberstellung

Die Einflussmöglichkeiten der übrigen Aktionäre bzw. der Familienstämme Ahn und Bockholt (inklusive Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt) vor dem Formwechsel und nach dem Formwechsel werden in den nachfolgenden Gegenüberstellungen aufgezeigt. Zur vereinfachten Darstellung wird dabei die rechtliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Amtsführung, insbesondere bei der Auswahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands der ABO Wind AG, unberücksichtigt gelassen. Änderungen in der tabellarischen Gegenüberstellung würden sich ergeben, wenn die Beteiligungsquote der Familienstämme Ahn und Bockholt z.B. aufgrund zukünftiger Kapitalerhöhungen unter 50% fallen würde.



a) Die Einflussmöglichkeiten der übrigen Aktionäre vor und nach dem Formwechsel stellen sich folgendermaßen dar:

Gegenstand	Einfluss in der ABO Wind AG <u>(vor dem Formwechsel)</u>	Einfluss in der ABO Energy GmbH & Co. KGaA <u>(nach dem Formwechsel)</u>
<p><b>Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen</b></p>	<p>Die übrigen Aktionäre können das Fassen von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da die Familienstämme Ahn und Bockholt die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung kontrollieren. Hierunter fallen auch Satzungsänderungen mit Ausnahme der Änderung des Unternehmensgegenstands.</p>	<p>Die übrigen Aktionäre können das Fassen von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, solange die Familienstämme Ahn und Bockholt die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung kontrollieren. Hierunter fallen auch Satzungsänderungen mit Ausnahme der Änderung des Unternehmensgegenstands.</p> <p>Allerdings bestehen für bestimmte Beschlussgegenstände Stimmverbote bezüglich der von Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt** kontrollierten Aktien (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 6 AktG, siehe unten), wodurch die entsprechenden Beschlüsse nicht ohne die weiteren Aktionäre (einschließlich der weiteren zu den Familienstämmen Ahn und Bockholt gehörenden Aktionären) gefasst werden können.</p>
<p><b>Weitere Satzungsänderungen und Grundlagenbeschlüsse (z.B. Kapitalmaßnahmen, Umwandlungsmaßnahmen, Unternehmensverträge und Auflösung)</b></p>	<p>Je nach Hauptversammlungspräsenz und -verlauf können die übrigen Aktionäre eine zwingend mit qualifizierter Kapitalmehrheit zu beschließende Satzungsänderung bzgl. der Änderung des Unternehmensgegenstands sowie Grundlagenbeschlüsse verhindern oder nicht.</p>	<p>Je nach Hauptversammlungspräsenz und -verlauf können die übrigen Aktionäre eine zwingend mit qualifizierter Kapitalmehrheit zu beschließende Satzungsänderung bzgl. der Änderung des Unternehmensgegenstands sowie Grundlagenbeschlüsse verhindern oder nicht.</p> <p>Satzungsänderungen und Grundlagenbeschlüsse können zudem nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden</p>

Gegenstand	Einfluss in der ABO Wind AG ( <u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ( <u>nach</u> dem Formwechsel)
		Gesellschafterin beschlossen werden, an welcher Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt jeweils 50% der Kapitalanteile und Stimmrechte halten.
<b>Wahl der Aufsichtsratsmitglieder</b>	Die übrigen Aktionäre können die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht verhindern, da die Familienstämme Ahn und Bockholt die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung kontrollieren.	Alle Aktionäre (inkl. den restlichen zu den Familienstämmen Ahn und Bockholt gehörenden Aktionären) mit Ausnahme von Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt** haben Einfluss auf die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, da deren Aktien insoweit einem Stimmverbot unterliegen.
<b>Bestellung des Geschäftsführungsorgans</b>	Kein Einfluss der übrigen Aktionäre, da die Familienstämme Ahn und Bockholt die Hauptversammlungsmehrheit kontrollieren und damit die Aufsichtsratsmitglieder bestellen, welche wiederum den Vorstand bestellen.	Kein Einfluss der übrigen Aktionäre, da diese zwar die Aufsichtsratsmitglieder bestellen, der Aufsichtsrat jedoch kein Recht zur Bestellung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat; diese wird durch die Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin gewählt.
<b>Feststellung der Jahresabschlüsse</b>	Keine Beteiligung der übrigen Aktionäre, da die Jahresabschlüsse in der Regel durch den Aufsichtsrat festgestellt werden, dessen Mitglieder mit der von den Familienstämmen Ahn und Bockholt kontrollierten Stimmenmehrheit gewählt werden.	Beteiligung der übrigen Aktionäre, da die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit (siehe oben) über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet.  Zudem bedarf der Beschluss der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, an der Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt jeweils 50% der Kapitalanteile und Stimmrechte halten.

Gegenstand	Einfluss in der ABO Wind AG <u>(vor dem Formwechsel)</u>	Einfluss in der ABO Energy GmbH & Co. KGaA <u>(nach dem Formwechsel)</u>
<b>Gewinnverteilung</b>	Die Familienstämme Ahn und Bockholt kontrollieren die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, sodass nicht gegen ihren Willen beschlossen werden kann.	Die Familienstämme Ahn und Bockholt kontrollieren derzeit die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, sodass nicht gegen ihren Willen beschlossen werden kann.
<b>Entlastung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsrats</b>	<p>Einfluss der übrigen Aktionäre auf die Entlastung von Dr. Jochen Ahn und (dem bis Ende Juli 2023 tätigen) Matthias Bockholt als Vorstandsmitglieder, da die von diesen kontrollierten Aktien insoweit einem Stimmverbot unterliegen.</p> <p>Im Hinblick auf die Entlastung der weiteren Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Aufsichtsrats hingegen können die übrigen Aktionäre die Entlastung nicht verhindern, da die Familienstämme Ahn und Bockholt die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung kontrollieren, so dass gegen ihre Stimmen nicht beschlossen werden kann.</p>	Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt** haben keinen Einfluss auf die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats, da die von Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt kontrollierten Aktien insoweit einem Stimmverbot unterliegen. Daher besteht ein alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre (inkl. den restlichen zu den Familienstämmen Ahn und Bockholt gehörenden Aktionären).
<b>Bestellung von Sonderprüfern* und Wahl von Abschlussprüfern</b>	Da die Familienstämme Ahn und Bockholt die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung kontrollieren, kann nicht gegen ihre Stimmen beschlossen werden.	Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt** haben keinen Einfluss auf die Bestellung von Sonderprüfern und Wahl von Abschlussprüfern, da die von Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt kontrollierten Aktien insoweit einem Stimmverbot unterliegen. Daher besteht ein alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre (inkl. den restlichen zu den Familienstämmen Ahn und Bockholt gehörenden Aktionären).

\*Ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern.

\*\*Dies gilt entsprechend für weitere (ggf. zukünftig) dem Stimmverbot unterliegende Personen.

b) Die Einflussmöglichkeiten der Familienstämme Ahn und Bockholt vor und nach dem Formwechsel stellen sich wie folgt dar:

Gegenstand	Einfluss in der ABO Wind AG <u>(vor dem Formwechsel)</u>	Einfluss in der ABO Energy GmbH & Co. KGaA <u>(nach dem Formwechsel)</u>
<b>Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen</b>	<p>Die Familienstämme Ahn und Bockholt können Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, mit der von ihnen kontrollierten Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein fassen. Hierunter fallen auch Satzungsänderungen mit Ausnahme der Änderung des Unternehmensgegenstands.</p>	<p>Die Familienstämme Ahn und Bockholt können Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, mit der von ihnen kontrollierten Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung derzeit allein fassen. Hierunter fallen auch Satzungsänderungen mit Ausnahme der Änderung des Unternehmensgegenstands.</p> <p>Allerdings unterliegen bestimmte Beschlussgegenstände der alleinigen Entscheidung der übrigen Aktionäre (inkl. den restlichen zu den Familienstämmen Ahn und Bockholt gehörenden Aktionären), bezüglich derer die von Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt** kontrollierten Aktien einem Stimmverbot unterliegen (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 6 AktG).</p>
<b>Satzungsänderungen und Grundlagenbeschlüsse (z.B. Kapitalmaßnahmen, Umwandlungsmaßnahmen, Unternehmensverträge und Auflösung)</b>	<p>Je nach Hauptversammlungspräsenz und -verlauf können die Familienstämme Ahn und Bockholt eine zwingend mit qualifizierter Kapitalmehrheit zu beschließende Satzungsänderung bzgl. der Änderung des Unternehmensgegenstands sowie Grundlagenbeschlüsse alleine beschließen oder nicht.</p>	<p>Je nach Hauptversammlungspräsenz und -verlauf können die Familienstämme Ahn und Bockholt eine zwingend mit qualifizierter Kapitalmehrheit zu beschließende Satzungsänderung bzgl. der Änderung des Unternehmensgegenstands sowie Grundlagenbeschlüsse alleine beschließen oder nicht.</p> <p>Satzungsänderungen und Grundlagenbeschlüsse können zudem nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden</p>

Gegenstand	Einfluss in der ABO Wind AG ( <u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ( <u>nach</u> dem Formwechsel)
		Gesellschafterin beschlossen werden, an welcher Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt jeweils 50% der Kapitalanteile und Stimmrechte halten.
<b>Wahl der Aufsichtsratsmitglieder</b>	Die Familienstämme Ahn und Bockholt können Beschlüsse zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mit der von ihnen kontrollierten Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein fassen.	Kein Einfluss von Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt**, da die von ihnen kontrollierten Aktien insoweit einem Stimmverbot unterliegen. Alle übrigen Aktionäre (inkl. den restlichen zu den Familienstämmen Ahn und Bockholt gehörenden Aktionären) haben Einfluss auf die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder.
<b>Bestellung des Geschäftsführungsorgans</b>	Lediglich mittelbarer Einfluss der Familienstämme Ahn und Bockholt, da sie die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats mit der von ihnen kontrollierten Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung bestimmen können, welche wiederum den Vorstand bestellen.	Direkter Einfluss, da Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt je 50% der Kapitalanteile und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin ausüben, die die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt, die für die ABO Energy GmbH & Co. KGaA geschäftsführungsbefugt ist.
<b>Feststellung der Jahresabschlüsse</b>	Mittelbarer Einfluss über den Aufsichtsrat und den Vorstand.	Bestimmender Einfluss, da die Familienstämme Ahn und Bockholt derzeit noch die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung kontrollieren.  Ferner bedarf die Feststellung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, an welcher Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt jeweils 50% der Kapitalanteile und Stimmrechte halten.

Gegenstand	Einfluss in der ABO Wind AG ( <u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ( <u>nach</u> dem Formwechsel)
<b>Gewinnverteilung</b>	Aufgrund der von den Familienstämmen Ahn und Bockholt kontrollierten Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung können diese die Gewinnverteilung alleine beschließen.	Aufgrund der von den Familienstämmen Ahn und Bockholt kontrollierten Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung können diese die Gewinnverteilung alleine beschließen.
<b>Entlastung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsrats</b>	Die Familienstämme Ahn und Bockholt können die Entlastung des Vorstands – mit Ausnahme der Entlastung von Dr. Jochen Ahn und (dem bis Ende Juli 2023 tätigen) Matthias Bockholt, da die von Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt kontrollierten Aktien insoweit einem Stimmverbot unterliegen – sowie die Entlastung des Aufsichtsrats beschließen, da sie die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung kontrollieren.	Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt** haben keinen Einfluss auf die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats, da die von Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt kontrollierten Aktien insoweit einem Stimmverbot unterliegen. Daher besteht ein alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre (inkl. den restlichen zu den Familienstämmen Ahn und Bockholt gehörenden Aktionären).
<b>Bestellung von Sonderprüfern* und Wahl von Abschlussprüfern</b>	Die Familienstämme Ahn und Bockholt können über die Prüferbestellung in der Hauptversammlung mit der von ihnen kontrollierten Stimmenmehrheit allein beschließen.	Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt** haben keinen Einfluss auf die Bestellung von Sonderprüfern und die Wahl von Abschlussprüfern, da die von Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt kontrollierten Aktien insoweit einem Stimmverbot unterliegen. Daher besteht ein alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre (inkl. den restlichen zu den Familienstämmen Ahn und Bockholt gehörenden Aktionären).

\*Ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern

\*\*Dies gilt entsprechend für weitere (ggf. zukünftig) dem Stimmverbot unterliegende Personen.

## 6.5 Wertpapiere und Börsenhandel

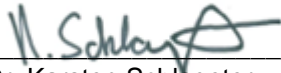
Die 9.220.893 nennwertlosen Inhaberaktien der ABO Wind AG (ISIN: DE0005760029; WKN: 576002) sind insbesondere in den Handel im qualifizierten Marktsegment m:access des Freiverkehrs der Börse München einbezogen und können bei Xetra, im Freiverkehr, Düsseldorf, München, Hamburg, Stuttgart, und Berlin gehandelt werden (vgl. Ziffer 2.8.2).

Der Formwechsel der ABO Wind AG in die Rechtsform der KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam (vgl. Ziffer 4.1). Aktionäre der Gesellschaft, die bei Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der ABO Wind AG sind, werden Aktionäre der ABO Energy GmbH & Co. KGaA. Sie werden in derselben Anzahl an Aktien an der ABO Energy GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der ABO Wind AG waren. An dem Umfang ihrer Beteiligung ändert sich nichts; das Umtauschverhältnis beträgt 1:1. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird zugleich die Wertpapierbezeichnung der auf den Inhaber lautenden Aktien der ABO Wind AG in auf den Inhaber lautende Aktien der ABO Energy GmbH & Co. KGaA geändert.

Die Aktien der ABO Energy GmbH & Co. KGaA werden wie bisher ausschließlich durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Die Kommanditaktionäre der ABO Energy GmbH & Co. KGaA werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der Gesellschaft entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt. Ein Anspruch der Kommanditaktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Da alle Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt sind und von Depotbanken für die jeweiligen Aktionäre verwahrt werden, erfolgt der Umtausch der Aktien an der ABO Wind AG in Aktien an der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ebenfalls ausschließlich auf dem Girosammelweg. Von den Aktionären ist daher nichts zu veranlassen. Der Austausch der Aktien wird über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und mittels Umbuchung in den Depots der Aktionäre durch die jeweiligen Depotbanken vorgenommen. Die Aktionäre werden üblicherweise von ihrer Depotbank über die Umbuchung benachrichtigt werden.

Der Formwechsel der ABO Wind AG in die ABO Energy GmbH & Co. KGaA hat keine Auswirkung auf die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Handel im qualifizierten Marktsegment m:access des Freiverkehrs der Börse München. Die Aktionäre der ABO Wind AG können auch nach dem Formwechsel der ABO Wind AG in die ABO Energy GmbH & Co. KGaA ihre Aktien der künftigen ABO Energy GmbH & Co. KGaA unter den bisherigen Kennzeichnungen (ISIN: DE0005760029; WKN: 576002) weiter handeln. Die Gesellschaft wird sich darum bemühen, die mit dem Formwechsel und der Umfirmierung der Gesellschaft verbundene Umstellung der Notierung mit der Börse München so rechtzeitig abzustimmen, dass die börsenmäßige Handelbarkeit der Aktien ohne Unterbrechung sichergestellt ist.

Wiesbaden, 15. September 2023



---

Dr. Karsten Schlageter  
Vorstandssprecher



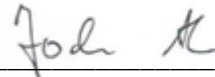
---

Susanne von Mutius  
Vorstand



---

Alexander Reinicke  
Vorstand



---

Dr. Jochen Ahn  
Vorstand



---

Matthias Hollmann  
Vorstand



**Anlage 1: Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der ABO Wind Aktiengesellschaft am 27. Oktober 2023**

**ABO Wind Aktiengesellschaft**

**Wiesbaden**

ISIN DE0005760029 und WKN 576002

**Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

**27. Oktober 2023 um 10:00 Uhr Mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ)**

**in den Räumlichkeiten der**

**Industrie- und Handelskammer, Wilhelmstraße 24-26, 65183 Wiesbaden.**

als Präsenzversammlung stattfindenden

**außerordentlichen Hauptversammlung**

der ABO Wind Aktiengesellschaft mit Sitz in Wiesbaden (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“)

ein.

Wir laden unsere Aktionäre zur außerordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft am Freitag, 27. Oktober 2023, 10:00 Uhr in den Räumlichkeiten der Industrie- und Handelskammer, Wilhelmstraße 24-26, 65183 Wiesbaden ein. Einzelheiten zu den Rechten der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten entnehmen Sie bitte den weiteren Angaben und Hinweisen, die im Anschluss an die Tagesordnung unter Abschnitt II abgedruckt sind. Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

## I. Tagesordnung

### 1 **Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der Ahn & Bockholt Management GmbH und über die Feststellung der Satzung, einschließlich der Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals 2019 und des bisherigen Genehmigten Kapitals 2020 und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2023 mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts**

#### 1.1 **Vorbemerkung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen.

Der Formwechsel in eine KGaA soll zukünftige Eigenkapitalaufnahmen unter gleichzeitiger Wahrung der familienunternehmerischen Prägung und damit die weitere Unternehmensentwicklung erleichtern. Zur Sicherung der Eigenkapitalfinanzierungsfähigkeit der Gesellschaft halten es Vorstand und Aufsichtsrat für sinnvoll und zweckmäßig, den Einfluss der Familienstämme Dr. Ahn und Bockholt von ihrer kapitalmäßigen Beteiligung zu entkoppeln. Dies wird durch einen Formwechsel der ABO Wind Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erreicht.

Im Rahmen des Rechtsformwechsels soll die Komplementärin der KGaA eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein, an der die Gründer Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt zu je 50% beteiligt sind. Als Komplementärin wird die GmbH über ihre Geschäftsführung die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Die rechtliche und tatsächliche Position der Aktionäre der ABO Wind Aktiengesellschaft ist bereits heute durch den Einfluss der Familienstämme Dr. Ahn und Bockholt gekennzeichnet, den diese aufgrund ihrer Mehrheitsbeteiligung am stimmberechtigten Kapital in der Hauptversammlung ausüben. Dieser Einfluss wandelt sich mit dem Formwechsel in einen strukturellen Einfluss. Für das Verhältnis zwischen den Familienstämmen der Gründer und den außenstehenden Aktionären bedeutet dies: Einerseits können die Familienstämme über die persönlich haftende Gesellschafterin Einfluss behalten. Umgekehrt kann die derzeitige Beteiligungshöhe der Familienstämme am stimmberechtigten Kapital zugunsten zukünftiger Eigenkapitalmaßnahmen aufgegeben werden. Entsprechend würde sich durch solche Eigenkapitalmaßnahmen zukünftig das Gewicht der außenstehenden Aktionäre in der Hauptversammlung erhöhen.

Für die angestrebte Transaktion sprechen insgesamt im Wesentlichen die folgenden Erwägungen:

- Sicherung der Eigenkapitalfinanzierungsfähigkeit und Verbesserung der Position auf dem Kapitalmarkt für weitere Eigenkapitalmaßnahmen. Insgesamt wird die Position von ABO Wind auf dem Kapitalmarkt gestärkt; der operative und finanzielle Handlungsspielraum des Unternehmens wird vergrößert.
- Erhalt der strategischen Ausrichtung mit familienunternehmerischer Prägung. Die langfristige strategische, von den Gründern getragene Ausrichtung bleibt gewahrt und der Wettbewerbsvorteil der ABO Wind als Unternehmen mit familienunternehmerischer Prägung bleibt erhalten.
- Vorteile bei der Bindung und Gewinnung von Mitarbeitenden. Die starke Prägung durch die Gründer wird durch den Formwechsel beibehalten, was zu einer stärkeren Identifikation mit dem Unternehmen als Arbeitgeber führt.
- Stärkung der Reputation der Gesellschaft bei Geschäftspartnern. Die familienunternehmerische Prägung trägt wesentlich dazu bei, dass Grundstückseigentümer, Kommunen, Banken, Lieferanten und Kunden die Gesellschaft als zuverlässiges und vertrauenswürdige Unternehmen wahrnehmen.

Des Weiteren ist geplant, die Firmierung der Gesellschaft im Rahmen des Formwechsels zur Anpassung an das heutige Tätigkeitsspektrum in „ABO Energy“ zu ändern.

Der durch den Vorstand erstellte Umwandlungsbericht enthält eine ausführliche Erläuterung des Rechtsformwechsels, einschließlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen für die Aktionäre. Dieser ist seit der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung im Internet unter [www.abo-wind.com](http://www.abo-wind.com) unter der Rubrik „<https://www.abo-wind.de/hauptversammlung>“ zugänglich. Der Bericht wird auch während der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre zugänglich sein.

Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform – der zukünftigen ABO Energy GmbH & Co. KGaA – ist im Anschluss an die Tagesordnung als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 wiedergegeben und Bestandteil dieser Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung. Zudem ist die Satzung ab dem Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung sowie auch während der außerordentlichen Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.abo-wind.com](http://www.abo-wind.com) unter der Rubrik „<https://www.abo-wind.de/hauptversammlung>“ abrufbar und wird auch in der außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 zur Einsicht der Aktionäre zugänglich sein.

## 1.2 Beschlussvorschlag

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die ABO Wind Aktiengesellschaft wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.

- b) Firma und Sitz des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma **ABO Energy GmbH & Co. KGaA** und hat seinen Sitz in Wiesbaden.

- c) Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der formwechselnden ABO Wind Aktiengesellschaft in Höhe von EUR 9.220.893,00 (in Worten: neun Millionen zweihundertzwanzigtausendachthundert-dreiundneunzig Euro) wird zum Grundkapital der ABO Energy GmbH & Co. KGaA. Zahl, Art und Umfang der auf den Inhaber lautenden 9.220.893 Stückaktien ohne Nennwert bleiben unverändert.

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der ABO Wind Aktiengesellschaft sind, werden Kommanditaktionäre der ABO Energy GmbH & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der ABO Energy GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der ABO Wind Aktiengesellschaft waren. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Höhe des Grundkapitals der ABO Wind Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der Höhe zum Zeitpunkt dieses Formwechselbeschlusses entspricht, sondern auch dann, wenn sich die Höhe des Grundkapitals zwischenzeitlich ändern sollte. Bei einer solchen zwischenzeitlichen Änderung des Grundkapitals ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Satzung entsprechend anzupassen. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital in Höhe von derzeit EUR 1,00 bleibt unverändert.

- d) Genehmigte Kapitale

- aa) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2019 und Genehmigten Kapitals 2020 sowie Neuschaffung eines Genehmigten Kapitals 2023

Durch Feststellung der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA und ab Eintragung des Formwechsels im Handelsregister wird anstelle des bisherigen Genehmigten Kapitals 2019 (§ 4 Abs. 6 der Satzung der ABO Wind Aktiengesellschaft; beschlossen durch

Beschluss der Hauptversammlung am 22. August 2019 und wirksam geworden durch Eintragung in das Handelsregister am 30. August 2019), und des bisherigen Genehmigten Kapitals 2020 (§ 4 Abs. 7 der Satzung der ABO Aktiengesellschaft; beschlossen durch Beschluss der Hauptversammlung am 20. August 2020 und wirksam geworden durch Eintragung in das Handelsregister am 7. September 2020) das Genehmigte Kapital 2023 mit dem sich aus Ziffer 4.8 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ergebenden Wortlaut für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister neu geschaffen. In soweit werden das Genehmigte Kapital 2019 sowie das Genehmigte Kapital 2020 durch die Feststellung der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital 2023 geschaffen.

Hintergrund ist, dass das Genehmigte Kapital 2019 im kommenden Jahr 2024 und das Genehmigte Kapital 2020 im Jahr 2025 auslaufen. Das neue Genehmigte Kapital 2023 soll inhaltlich (mit Ausnahme der Beträge) den bisherigen Genehmigten Kapitale 2019 und 2020 entsprechen und ein Volumen von bis zu EUR 2.000.000,00 haben. Insgesamt reduziert sich hierdurch das Gesamtvolumen der Genehmigten Kapitale.

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023 der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 26. Oktober 2028 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.000.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen sowie das Bezugsrecht der Aktionäre nach Maßgabe des sich aus Ziffer 4.8 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ergebenden Wortlauts auszuschließen.

Der Wortlaut des Genehmigten Kapitals 2023 lautet:

„Der persönlich haftende Gesellschafter ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 26. Oktober 2028 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.000.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2023“). Den Kommanditaktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten. Der persönlich haftende Gesellschafter ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen,

– soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;

- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zu berücksichtigen.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 anzupassen.“

Der schriftliche Bericht des Vorstands über die Gründe für die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien auszuschließen (§§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG), wird ab der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. Oktober 2023 über die Internetseite der Gesellschaft unter "<https://www.abo-wind.de/hauptversammlung>“ bereitgestellt und wird auch in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27. Oktober 2023 zugänglich gemacht.

bb) Genehmigtes Kapital 2022

Daneben wird das bisherige Genehmigte Kapital 2022 (§ 4 Abs. 8 der Satzung der ABO Aktiengesellschaft; beschlossen durch Beschluss der Hauptversammlung am 28. April 2022 und wirksam geworden durch Eintragung in das Handelsregister am 9. Mai 2022) beibehalten und nach Wirksamwerden des Formwechsels mit dem sich aus Ziffer 4.7 (Genehmigtes Kapital 2022) der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ergebenden Wortlaut als entsprechende Ermächtigung zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden ABO Energy GmbH & Co. KGaA (anstelle des Vorstands) und mit Ausnahme der rechtsformspezifischen Anpassungen inhaltlich unverändert fortbestehen. Die vorsorgliche Wiederholung des schriftlichen Berichts des Vorstands über die Gründe für die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien auszuschließen (§§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG), wird ab der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. Oktober 2023 über die Internetseite der Gesellschaft unter „<https://www.abo-wind.de/hauptversammlung>“ bereitgestellt und

wird auch in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27. Oktober 2023 zugänglich gemacht.

e) Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin der ABO Energy GmbH & Co. KGaA wird die Ahn & Bockholt Management GmbH, Wiesbaden. Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform gemäß § 245 Abs. 2 UmwG. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine Kapitalbeteiligung an der ABO Energy GmbH & Co. KGaA. Sie ist weder am Vermögen noch an Gewinn und Verlust der ABO Energy GmbH & Co. KGaA beteiligt.

f) Satzung

Die Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, die ein Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses ist, wird hiermit mit dem sich aus **Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1** zu dieser Hauptversammlungseinladung ergebenden Wortlaut festgestellt. Sie regelt ab Eintragung des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Handelsregister das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditaktionäre untereinander und zu der KGaA.

Durch Feststellung der neuen Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA und ab Eintragung des Formwechsels im Handelsregister entfallen das Genehmigte Kapital 2019 und das Genehmigte Kapital 2020. Das Genehmigte Kapital 2022 wird im Hinblick auf den Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA mit dem sich aus Ziffer 4.7 (Genehmigtes Kapital 2022) der Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA angepasst. Das neue Genehmigte Kapital 2023 wird mit dem sich aus Ziffer 4.8 (Genehmigtes Kapital 2023) der Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA geschaffen.

aa) Bei dem Genehmigten Kapital 2022 ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre zur Gewährung von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszuschließen.

bb) Bei dem Genehmigten Kapital 2023 ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zu berücksichtigen.

g) Besondere Rechte

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend dargestellten Sachverhalte bestehen, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Rechte i.S.d. § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG handelt.

aa) Persönlich haftende Gesellschafterin

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass die Ahn & Bockholt Management GmbH in der ABO Energy GmbH & Co. KGaA die alleinige Komplementärstellung erhalten und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben wird. Sie ist insbesondere nach Maßgabe von Ziff. 7.3 und 7.4 der als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 zu dieser Hauptversammlungseinladung beigefügten Satzung zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt. Sie erhält für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit und der Haftung eine jährliche gewinn- und verlustunabhängige Vergütung in Höhe eines Betrages in Euro, der 6 % ihres Stammkapitals entspricht, sowie die Erstattung ihrer Auslagen. Maßgeblich für die Berechnung der Vergütung ist das Stammkapital am Beginn eines Geschäftsjahres.

bb) Mitglieder des Vorstands der ABO Wind Aktiengesellschaft

Die amtierenden Vorstände der ABO Wind Aktiengesellschaft, nämlich Herr Dr. Jochen Ahn, Herr Matthias Hollmann, Herr Alexander Reinicke, Herr Dr. Karsten Schlageter und Frau Susanne von Mutius, werden zu Geschäftsführern der Ahn & Bockholt Management GmbH bestellt.

cc) Mitglieder des Aufsichtsrats

Aus Gründen rechtlicher Vorsicht wird darauf hingewiesen, dass Aufsichtsratsmitglieder auf Grundlage von Ziff. 14.1 und 14.2 der als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 zu dieser Hauptversammlungseinladung beigefügten Satzung der ABO Energy GmbH &



Co. KGaA eine höhere Vergütung erhalten gegenüber der auf Grundlage der derzeitigen Vergütungsregelung in § 13 der aktuellen Satzung der ABO Wind Aktiengesellschaft zu bestimmenden Vergütung.

dd) Keine Inhaber besonderer Rechte

Über die vorgenannten Rechte hinaus werden keine weiteren Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG gewährt, und es sind keine Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG vorgesehen.

h) Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft unterliegt nunmehr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG der Drittelmitbestimmung. Am 5. April 2023 hat der Vorstand formal ein Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG betreffend die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger eingeleitet. Innerhalb der Monatsfrist des § 97 Abs. 1 AktG wurde kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 98 AktG gestellt. Unter der Voraussetzung, dass die unter Tagesordnungspunkt 2 vorgesehene Satzungsänderung (Vergrößerung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf sechs) beschlossen und vor Wirksamkeit des Formwechsels im Handelsregister eingetragen wird, setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft drittelbeteiligt aus vier Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen. Sämtliche unter Tagesordnungspunkt 3 gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die beiden von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben in diesem Fall in der formgewechselten KGaA im Amt (§ 203 S. 1 UmwG) (siehe im Folgenden unter aa)). Es ist demzufolge grundsätzlich beabsichtigt, dass der Formwechsel nach diesem Tagesordnungspunkt 1 durch den Vorstand nach Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossenen Satzungsänderung (Vergrößerung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf sechs) im Handelsregister zum Handelsregister angemeldet wird. Sollten sich jedoch im Rahmen der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 2 zu beschließenden Satzungsänderung Verzögerungen ergeben, ist der Vorstand berechtigt, den Formwechsel vor Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 2 zu beschließenden Satzungsänderung anzumelden. In diesem Fall werden vorsorglich die zu diesem Zeitpunkt bereits gemäß Tagesordnungspunkt 3 wirksam gewählten Aufsichtsratsmitglieder abberufen und die Vertreter der Anteilseigner neu gewählt (siehe im Folgenden unter bb)).

aa) Kontinuität des Aufsichtsrates (§ 203 S. 1 UmwG)

Nach Wirksamwerden des Formwechsels besteht der Aufsichtsrat der ABO Energy GmbH & Co. KGaA unter der Voraussetzung der vorherigen Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 2 zu beschließenden Satzungsänderung im Handelsregister der Gesellschaft weiterhin in der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels

bestehenden zahlenmäßigen Zusammensetzung zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner sowie zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern (§§ 95, 96 Abs. 1 AktG, §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG). Der Aufsichtsrat besteht dann gemäß § 203 S. 1 UmwG in der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels bestehenden personellen Zusammensetzung fort (Grundsatz der Amtskontinuität).

Die gemäß Tagesordnungspunkt 3 vorgesehenen Aufsichtsratswahlen sind somit nicht durch den Formwechsel veranlasst, sondern aufgrund der erstmaligen Anwendbarkeit des DrittelbG und des Erlöschens der Mandate der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder nach § 97 Abs. 2 S. 3 AktG vorzunehmen.

- bb) Vorsorgliche Abberufung und Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern für den Fall der Diskontinuität

Unter der Voraussetzung, dass die unter Tagesordnungspunkt 2 zu beschließende Satzungsänderung nicht im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist, bevor die Eintragung des unter Tagesordnungspunkt 1 zu beschließenden Formwechsels im Handelsregister erfolgt, ist die Geltung der Amtskontinuität rechtlich nicht abschließend geklärt. Daher enthält der Umwandlungsbeschluss für diesen Fall nachfolgend vorsorglich den Beschlussvorschlag, die zu diesem Zeitpunkt wirksam gewählten Aufsichtsratsmitglieder abuberufen sowie die vier Mitglieder der Anteilseignervertreter (erneut) zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu bestellen.

Hierzu sind nach § 197 S. 3 UmwG i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 AktG i.V.m. Ziffer 9 der Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA durch die Hauptversammlung vier Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Die von den Arbeitnehmern zu wählenden beiden weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach erneuter Durchführung eines Statusverfahrens gemäß §§ 97 ff. AktG zu wählen.

Für diesen Fall schlägt der Aufsichtsrat vorsorglich vor zu beschließen:

„Unter der aufschiebenden Bedingung, dass die in Tagesordnungspunkt 2 der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 enthaltene Satzungsänderung nicht im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist, wenn der in Tagesordnungspunkt 1 der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 enthaltene Formwechsel im Handelsregister eingetragen wird, werden folgende Abberufungen und (Neu)bestellungen von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft beschlossen:

- a) Abberufungen

- aa) Unter der Voraussetzung, dass Frau Eveline Lemke, wohnhaft in Volksfeld, Geschäftsführerin der Eveline Lemke Consulting, gemäß Tagesordnungspunkt 3

der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt wurde, wird sie mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels gemäß Tagesordnungspunkt 1 der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 abberufen.

- bb) Unter der Voraussetzung, dass Herr Dr. Alexander Thomas, wohnhaft in Pullach i. Isartal, Rechtsanwalt, Partner der Kanzlei GSK Stockmann Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB, gemäß Tagesordnungspunkt 3 der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt wurde, wird er mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels gemäß Tagesordnungspunkt 1 der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 abberufen.
- b) (Neu)bestellungen
  - aa) Frau Eveline Lemke, wohnhaft in Volksfeld, Geschäftsführerin der Eveline Lemke Consulting, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Wahl erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels gemäß Tagesordnungspunkt 1 der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023. Die Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2026, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.
  - bb) Herr Dr. Alexander Thomas, wohnhaft in Pullach i. Isartal, Rechtsanwalt, Partner der Kanzlei GSK Stockmann Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Wahl erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels gemäß Tagesordnungspunkt 1 der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023. Die Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2026, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.
  - cc) Frau Maike Schmidt, wohnhaft in Stuttgart, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW), wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Wahl erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels gemäß Tagesordnungspunkt 1 der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023. Die Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

dd) Herr Martin Giehl, wohnhaft in Bad Soden am Taunus, Vorstand der Mainova AG, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Wahl erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels gemäß Tagesordnungspunkt 1 der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023. Die Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“

Es ist beabsichtigt, die Wahl der Anteilseignervertreter als Einzelwahlen durchzuführen.

Bei keinem der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten liegen Bestellungshindernisse i.S.d. § 100 AktG vor.

i) Prokuristen

Die bestehenden und bei der ABO Wind Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragenen Prokuren gelten bei der ABO Energy GmbH & Co. KGaA unverändert fort.

j) Barabfindungsangebot

Eines Barabfindungsangebotes gemäß § 207 UmwG bedarf es gemäß § 250 UmwG nicht.

k) Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

aa) Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel. Ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB findet nicht statt. Die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen werden durch den Formwechsel nicht berührt. Das arbeitgeberseitige Direktionsrecht wird nach dem Formwechsel von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, der Ahn & Bockholt Management GmbH, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Im Hinblick auf die Arbeitnehmer sind im Zusammenhang mit dem Formwechsel keine Maßnahmen vorgesehen.

bb) Der Formwechsel hat keinen Einfluss auf die bestehenden Betriebsstrukturen und die Mandate der derzeitigen Betriebsratsmitglieder. Der Bestand und die Zusammensetzung der Betriebsräte, Sprecherausschüsse und anderen Arbeitnehmervertretungen sowie deren Rechte und Befugnisse ändert sich durch den Formwechsel nicht. Der

Formwechsel hat keine Auswirkungen auf die Fortgeltung etwaiger bestehenden Betriebsvereinbarungen.

- cc) Auch hinsichtlich der Frage tarifrechtlicher Bindungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen.

Sofern bei der Gesellschaft tarifliche Regelungen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel gelten, bleiben diese Bezugnahmeklauseln als arbeitsvertragliche Regelungen vom Formwechsel unberührt. Welche tarifvertraglichen Regelungen infolge entsprechender Bezugnahmeklauseln nach dem Formwechsel zur Anwendung kommen, hängt vom Inhalt der arbeitsvertraglichen Bezugnahme im Einzelfall ab.

- dd) Die Gesellschaft unterliegt infolge des Statusverfahrens der Drittelmitbestimmung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DrittelbG. Der Aufsichtsrat der ABO Energy GmbH & Co. KGaA besteht zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner sowie zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern. Der Bestellung eines neuen Aufsichtsrats bedarf es vorbehaltlich der Kontinuität des Aufsichtsrats (siehe Ziffer 1.2 h)aa)) aufgrund des Formwechsels gemäß § 203 Satz 1 UmwG nicht, da der bestehende Aufsichtsrat in der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels bestehenden personellen Zusammensetzung fortbesteht. Im Vorfeld des Formwechsels sind jedoch aufgrund der erstmaligen Anwendbarkeit des DrittelbG und des Erlöschens der Mandate der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder nach § 97 AktG Aufsichtsratswahlen gemäß Tagesordnungspunkt 3 vorzunehmen.

Im Falle der Diskontinuität des Aufsichtsrats (siehe Ziffer 1.2 h)bb)) besteht der Aufsichtsrat der KGaA zukünftig aus sechs Mitgliedern. Davon werden vier Mitglieder von den Anteilseignern gewählt und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern. Die von den Anteilseignern zu wählenden Mitglieder sind vorsorglich für diesen Fall erneut zu wählen (siehe Ziffer 1.2 h)bb)). Die von den Arbeitnehmern zu wählenden beiden weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach erneuter Durchführung eines Statusverfahrens gemäß §§ 97 ff. AktG zu wählen.

Der Aufsichtsrat der ABO Energy GmbH & Co. KGaA hat geringere Kompetenzen als der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Er kann insbesondere nicht die Geschäftsleitung bestimmen und damit weder die persönlich haftende Gesellschafterin noch deren Geschäftsführer. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der ABO Energy GmbH & Co. KGaA keinen Katalog von solchen Maßnahmen der Geschäftsführung aufstellen, zu denen die persönlich haftende Gesellschafterin die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen muss.

ee) Zuleitung des Formwechselbeschlusses

Die Unterrichtung aller (möglicherweise) zuständigen Betriebsräte erfolgt gemäß § 194 Abs. 2 UmwG unter Wahrung der gesetzlichen Frist durch Zuleitung eines Entwurfs dieses Formwechselbeschlusses an den jeweiligen (Gesamt-)Betriebsrat.

l) Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der ABO Wind Aktiengesellschaft

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung der ABO Wind Aktiengesellschaft gelten, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels durch dessen Eintragung in das Handelsregister noch nicht erledigt sind, unter Berücksichtigung der geänderten Organstruktur in Folge des Formwechsels und des Eintritts der persönlich haftenden Gesellschafterin und im Übrigen inhaltlich unverändert in der ABO Energy GmbH & Co. KGaA fort.

m) Kosten

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien trägt die Kosten des Formwechsels bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150.000,00.

n) Gründerin

Die persönlich haftende Gesellschafterin tritt für die Anwendung der Gründungsvorschriften gemäß § 245 Abs. 2 UmwG an die Stelle der Gründer der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

o) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand wird ermächtigt, den Formwechsel unabhängig von den übrigen Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

**Hinweis:**

Im Zusammenhang mit Ziffer 1.2 d)bb) bzw. Ziffer 1.2 f)aa) dieses Formwechselbeschlusses (Genehmigtes Kapital 2022) hat der Vorstand gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG höchstvorsorglich einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien erstattet. Dieser Bericht ist neben der Bereitstellung über die Internetseite der Gesellschaft unter „<https://www.abo-wind.de/hauptversammlung>“ (Ziffer 1.2 d)bb)) auch unter Ziffer 4.3.5 des Umwandlungsberichts wiedergegeben.

Im Zusammenhang mit Ziffer 1.2 d)aa) bzw. Ziffer 1.2 f)bb) dieses Formwechselbeschlusses (Genehmigtes Kapital 2023) hat der Vorstand gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der

Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien erstattet. Dieser Bericht ist neben der Bereitstellung über die Internetseite der Gesellschaft unter „<https://www.abo-wind.de/hauptversammlung>“ (Ziffer 1.2 d)aa)) auch Dieser Bericht ist unter Ziffer 4.3.5 des Umwandlungsberichts wiedergegeben.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die unter Tagesordnungspunkt 2 und Tagesordnungspunkt 3 der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 zu beschließende Satzungsänderung und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder alleine der Umsetzung der nunmehrigen Anwendbarkeit des DrittelbG dienen und nicht im Zusammenhang mit dem unter diesem Tagesordnungspunkt 1 der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 zu beschließenden Formwechsel stehen. Der Vorstand wird daher grundsätzlich die Anmeldung des Formwechsels zum Handelsregister erst vornehmen, wenn die Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 2 der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 zu beschließenden Satzungsänderung in das Handelsregister vorgenommen wurde und damit die unter Tagesordnungspunkt 3 der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 zu beschließende Wahl sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder wirksam geworden ist. Im Falle von Verzögerungen der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 2 der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 zu beschließenden Satzungsänderung ist der Vorstand jedoch berechtigt, die Anmeldung des Formwechsels zum Handelsregister bereits vor Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister vorzunehmen.

### **1.3 Zustimmung, Genehmigung und Beitrittserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin)**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass nach §§ 240 Abs. 2, 221 UmwG die Ahn & Bockholt Management GmbH in ihrer Eigenschaft als künftige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der ABO Energy GmbH & Co. KGaA dem Formwechsel und der neuen Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA zustimmen und ihren Beitritt erklären muss.

Außerdem hat die Ahn & Bockholt Management GmbH als Gründerin der ABO Energy GmbH & Co. KGaA gemäß § 245 Abs. 2 UmwG der unter Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. April 2023 vorgeschlagenen und beschlossenen Wahl der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft (auch in der Rechtsform einer KGaA) für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr zuzustimmen und diese zu bestätigen, um den Vorgaben des § 197 Satz 1 UmwG i.V.m. § 30 Abs. 1 AktG zu entsprechen.

Die Zustimmungserklärungen sowie die Beitrittserklärung bedürfen der notariellen Beurkundung (§§ 193 Abs. 3 Satz 1, 221 Satz 1, 197 Satz 1 UmwG i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 AktG). Es soll daher nach entsprechender Erklärung der Ahn & Bockholt Management GmbH Folgendes protokolliert werden:

- a) *„Die Ahn & Bockholt Management GmbH, die mit Wirksamwerden des gemäß TOP 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der ABO Wind Aktiengesellschaft am*

*27. Oktober 2023 beschlossenen Formwechsels der ABO Wind Aktiengesellschaft in die ABO Energy GmbH & Co. KGaA in der Gesellschaft neuer Rechtsform die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt dem Formwechsel der ABO Wind Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien ausdrücklich zu und erklärt ihren Beitritt als Komplementärin, ohne hierbei jedoch einen Kapitalanteil an der ABO Energy GmbH & Co. KGaA zu übernehmen oder sich am Ergebnis sowie am Vermögen der ABO Energy GmbH & Co. KGaA zu beteiligen.*

- b) Die Ahn & Bockholt Management GmbH genehmigt hiermit die gemäß TOP 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der ABO Wind Aktiengesellschaft am 27. Oktober 2023 beschlossene Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA mit dem sich aus Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 ergebenden Wortlaut.*
- c) Die Ahn & Bockholt Management GmbH erklärt ferner ihre Zustimmung zu der gemäß TOP 5 der ordentlichen Hauptversammlung der ABO Wind Aktiengesellschaft am 27. April 2023 erfolgten Wahl der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der ABO Wind Aktiengesellschaft und (nach Wirksamwerden des Formwechsels) der ABO Energy GmbH & Co. KGaA für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr und bestätigt diesen Beschluss hiermit ausdrücklich.“*

## **2 Beschlussfassung über die Vergrößerung des Aufsichtsrats und Satzungsänderung der ABO Wind Aktiengesellschaft (§ 8 der Satzung - Zahl der Aufsichtsratsmitglieder)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft unterliegt nunmehr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG der Drittelmitbestimmung. Am 5. April 2023 hat der Vorstand formal ein Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG betreffend die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger eingeleitet. Innerhalb der Monatsfrist des § 97 Abs. 1 AktG wurde kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 98 AktG gestellt.

Es ist daher gemäß § 97 Abs. 2 S. 2 AktG ein mitbestimmter Aufsichtsrat zu wählen, der zu einem Drittel aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer besteht und zu zwei Dritteln aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre (§ 96 Abs. 1 AktG iVm § 4 Abs. 1 DrittelbG). Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss durch drei teilbar sein, da dies zur Erfüllung des DrittelbG erforderlich ist (§ 95 S. 3 AktG).

Gemäß § 8 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat derzeit aus 5 Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie über die Wahl, Abberufung und Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern, die den nunmehr anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen,



treten mit der Beendigung der Hauptversammlung vom 27. Oktober 2023 gemäß § 97 Abs. 2 S. 2 AktG außer Kraft. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass künftig sechs Aufsichtsratsmitglieder zur effektiven Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Satzung der Gesellschaft soll nunmehr wie folgt geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 8 der Satzung wird wie folgt geändert:

*§ 8 Zahl der Aufsichtsratsmitglieder*

*Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Davon werden vier Mitglieder von den Aktionären nach den Vorschriften des Aktiengesetzes gewählt und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes.“*

### **3 Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat der ABO Wind Aktiengesellschaft**

Der Aufsichtsrat setzt sich aktuell nach den §§ 95, 96 Absatz 1 AktG und § 8 der Satzung der Gesellschaft zusammen und besteht derzeit aus fünf Mitgliedern. Die Gesellschaft unterliegt nach Durchführung eines Statusverfahrens der Drittelbeteiligung. Die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder endet aufgrund des Statusverfahrens gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG mit Beendigung dieser Hauptversammlung. Bis zur Eintragung der Satzungsänderung unter Tagesordnungspunkt 2 dieser Hauptversammlung (Erweiterung des Aufsichtsrats auf sechs Mitglieder) in das Handelsregister setzt sich der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern zusammen. Dabei sind zwei Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner und ein Aufsichtsratsmitglied ist Vertreter der Arbeitnehmer.

Vor dem Hintergrund der Satzungsänderung unter Tagesordnungspunkt 2 dieser Hauptversammlung sind insgesamt vier Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung zu wählen. Dabei ist der Beginn der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder zu staffeln. Zwei Aufsichtsratsmitglieder sind mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung und zwei Aufsichtsratsmitglieder sind mit Wirkung ab Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 2 zu beschließenden Satzungsänderung in das Handelsregister zu wählen. Die Bestellung soll für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, erfolgen. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen:

- a) „Frau Eveline Lemke, wohnhaft in Volksfeld, Geschäftsführerin der Eveline Lemke Consulting, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Wahl erfolgt mit Wirkung zum Ende dieser außerordentlichen Hauptversammlung. Die Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite

Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- b) Herr Dr. Alexander Thomas, wohnhaft in Pullach i. Isartal, Rechtsanwalt, Partner der Kanzlei GSK Stockmann Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Wahl erfolgt mit Wirkung zum Ende dieser außerordentlichen Hauptversammlung. Die Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- c) Frau Maike Schmidt, wohnhaft in Stuttgart, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW), wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Wahl erfolgt mit Wirkung ab Eintragung der in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. Oktober 2023 unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossenen Satzungsänderung (Vergrößerung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf sechs) im Handelsregister. Die Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- d) Herr Martin Giehl, wohnhaft in Bad Soden am Taunus, Vorstand der Mainova AG, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Wahl erfolgt mit Wirkung ab Eintragung der in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. Oktober 2023 unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossenen Satzungsänderung (Vergrößerung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf sechs) im Handelsregister. Die Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“

Es ist beabsichtigt, die Wahl der Anteilseignervertreter als Einzelwahlen durchzuführen.

Bei keinem der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten liegen Bestellungshindernisse i.S.d. § 100 AktG vor.

## **II. Angaben und Hinweise an die Aktionäre**

Nach § 121 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 AktG sind nicht-börsennotierte Aktiengesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe der Firma, des Sitzes der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung sowie der nachfolgenden Adressen verpflichtet. Im Übrigen erfolgen

nachfolgende Hinweise daher freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

## **1 Teilnahmevoraussetzung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 Abs. 1 und 2 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also den 6. Oktober 2023, 0:00 Uhr (MESZ), zu beziehen (Nachweisstichtag). Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023, 24:00 Uhr (MESZ), unter der nachfolgend genannten Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse zugehen (Anmeldestelle):

ABO Wind AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Deutschland  
Telefax: +49 (0)89 889 690 633  
E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises der Berechtigung bei der Gesellschaft werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, werden die Aktionäre gebeten, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihrer Berechtigung an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Die Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

## **2 Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die die vorgenannten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch einen Intermediär oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Bei Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Institute bzw. Unternehmen ist die Vollmachterteilung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten;

die Vollmachterteilung muss dabei vollständig sein und darf nur die mit der Stimmrechtsausübung verbundenen Erklärungen enthalten. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder andere mit diesen gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Institute bzw. Unternehmen bevollmächtigen wollen, werden gebeten, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigten über die Form der Vollmacht abzustimmen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung und dem Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Für die Erklärung einer Vollmachterteilung gegenüber der Gesellschaft und ihren Widerruf sowie die Übermittlung des Nachweises über die Bestellung eines Bevollmächtigten stehen nachfolgend genannte Kontaktdaten zur Verfügung:

ABO Wind AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Deutschland  
Telefax: +49 (0)89 889 690 655  
E-Mail: [abo-wind@better-orange.de](mailto:abo-wind@better-orange.de)

Zudem bieten wir unseren Aktionären an, den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dies nutzen möchten, müssen sich hierzu ebenfalls anmelden und den Nachweis des Anteilsbesitzes führen.

Wenn der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem zu jedem relevanten Tagesordnungspunkt ausschließliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Soweit eine solche Weisung fehlt, wird sich der Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet weisungsgebunden abzustimmen und nimmt keine Vollmachten zur Ausübung weiterer Aktionärsrechte entgegen. Einzelheiten wie auch ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre mit der Eintrittskarte.

Die Vollmacht mit den Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft sollen aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum Ablauf des 26. Oktober 2023, 24:00 Uhr (MESZ), bei dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft unter der in diesem Abschnitt genannten Adresse eingehen.

### **3 Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie spätestens 14 Tage vor der Versammlung, d.h. spätestens bis zum 12. Oktober 2023, 24:00 Uhr (MESZ), an folgende Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten:

ABO Wind AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Deutschland  
Telefax: +49 (0)89 889 690 655  
E-Mail: [antraege@better-orange.de](mailto:antraege@better-orange.de)

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Diese Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Abschlussprüfern und Aufsichtsratsmitgliedern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält.

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Wahlvorschläge oder Gegenanträge werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

### **4 Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft/Unterlagen**

Alle gesetzlich erforderlichen Hauptversammlungsunterlagen sind ab Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter „<https://www.abo-wind.de/hauptversammlung>“ zugänglich. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter derselben Internetadresse bekannt gegeben. Auch

während der Hauptversammlung werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter „<https://www.abo-wind.de/hauptversammlung>“ zugänglich sein.

## **5 Hinweis zum Datenschutz**

Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von ihren Aktionären bzw. von den durch diese bevollmächtigten Vertretern zum Zwecke der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung, einschließlich des Anmeldeprozesses zur Hauptversammlung sowie der am Hauptversammlungstag stattfindenden Präsenzerfassung. Weitergehende Informationen zum Datenschutz stehen im Internet unter der Adresse:

<https://www.abo-wind.com/de/extra/datenschutz.html>

bereit und können kostenlos unter obenstehender Adresse angefordert werden.

**Wiesbaden, im September 2023**

**ABO Wind Aktiengesellschaft**

***Der Vorstand***

## Anlage 2: Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA

### **Satzung**

**der**

**ABO Energy GmbH & Co. KGaA**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **1 Firma, Sitz und Dauer**

1.1 Die Kommanditgesellschaft auf Aktien führt die Firma

**ABO Energy GmbH & Co. KGaA.**

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.

1.3 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

##### **2 Gegenstand des Unternehmens**

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist das Initiieren, die Planung, die Entwicklung, die Errichtung, der Betrieb, die Wartung und die Geschäftsführung im Zusammenhang mit umweltgerechten Projekten, insbesondere zur Erzeugung, Speicherung, Einspeisung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Ressourcen, der Handel mit Energieerzeugungsanlagen und Standorten für Energieerzeugungsanlagen.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

2.3 Die Gesellschaft kann, im In- und Ausland, die Geschäftsführung und Vertretung anderer Unternehmen übernehmen, sich mittelbar oder unmittelbar an anderen Unternehmen beteiligen, sie gründen, erwerben, veräußern und Zweigniederlassungen errichten sowie Unternehmensverträge abschließen.

##### **3 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

## Grundkapital und Aktien

### 4 Grundkapital, Aktien

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.220.893,00 (in Worten Euro neun Millionen zweihundertzwanzigtausendachthundertdreundneunzig).
- 4.2 Es ist eingeteilt in 9.220.893 Stückaktien ohne Nennwert.
- 4.3 Die Stückaktien lauten auf den Inhaber.
- 4.4 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- 4.5 Die Form der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats; dies gilt entsprechend für andere von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 4.6 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
- 4.7 Der persönlich haftende Gesellschafter ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 27. April 2027 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 500.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2022“). Der persönlich haftende Gesellschafter ist des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre zur Gewährung von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszuschließen.
- Der persönlich haftende Gesellschafter ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 anzupassen.
- 4.8 Der persönlich haftende Gesellschafter ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 26. Oktober 2028 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.000.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2023“). Den Kommanditaktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten. Der persönlich haftende Gesellschafter ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen,
- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;



- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zu berücksichtigen.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 anzupassen.

- 4.9 Die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die Verwendung der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklagen bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

## **Organisation der Gesellschaft**

### **5 Organe**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die persönlich haftende Gesellschafterin,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

## **Persönlich haftende Gesellschafterin**

### **6 Persönlich haftende Gesellschafterin**

- 6.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

#### **Ahn & Bockholt Management GmbH**

mit Sitz in Wiesbaden.

- 6.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin hält keinen Kapitalanteil an der ABO Energy GmbH & Co. KGaA. Sie ist zur Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft nicht beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

## **7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz, Vergütung**

- 7.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auf die Übernahme der Haftung und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft beschränkt. Sie ist nicht befugt, darüber hinaus für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen oder sonstige unternehmerische Aktivitäten zu entfalten.
- 7.2 Die Kommanditaktionäre sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen (§ 278 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 164 Satz 1, 1. Halbsatz HGB). Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 HGB ist ausgeschlossen. Ein Widerspruchsrecht für außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen steht dem Aufsichtsrat zu. Außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen sind insb.:
- 7.2.1 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden oder grundstücksgleichen Rechten mit Ausnahme im Zusammenhang mit Vorhaben, die zu einer umweltgerechten Energieversorgung (Windkraft, Biogas, Solar etc.) beitragen;
- 7.2.2 Übernahme oder Erwerb von Beteiligungen, Erhöhung oder Verminderung einer Beteiligung einschließlich der Änderung der Beteiligungsquote, Veräußerung von Beteiligungen, jeweils mit einer Gegenleistung ab EUR 500.000,00 innerhalb eines Kalenderjahres; ausgenommen sind Geschäfte, die Projektgesellschaften zur umweltgerechten Energieversorgung betreffen;
- 7.2.3 Erteilung von Ruhegehaltszusagen und Festlegung allgemeiner Regeln für Ruhegehälter;
- 7.2.4 Allgemeine Sonderzahlungen an die Mitarbeiter sofern diese 10% des Jahresbruttogehalts übersteigen;
- 7.2.5 Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der Vergleichs- /Erlassbetrag zu einer Belastung der ABO Wind AG in Höhe von mindestens EUR 1 Mio. gegenüber dem bilanziellen Ansatz führt,
- 7.2.6 Maßnahmen, die die Handelbarkeit der Aktie der Gesellschaft betreffen, wie Antrag auf Zulassung zu einem Börsensegment sowie Rückzug aus einem Börsensegment oder dem Freiverkehr.
- 7.3 Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind bei der Vertretung vom Mehrfachvertretungsverbot des § 181 2. Alt BGB befreit.
- 7.4 Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- 7.5 Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der Gesellschaft ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre

Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann in angemessenem Umfang Vorschuss verlangen.

- 7.6 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 6 % ihres Stammkapitals. Maßgeblich für die Berechnung ist das Stammkapital am Beginn eines Geschäftsjahres.
- 7.7 Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Organe und Leitungsverantwortliche einbezogen und mitversichert werden.
- 7.8 Alle Zahlungen, die die persönlich haftende Gesellschafterin erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.

## **8 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin**

- 8.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn und sobald
- a) ein oder mehrere Familiengeschafter zusammen nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 % des Grundkapitals der Gesellschaft oder
  - b) ein oder mehrere Familiengeschafter zusammen nicht mehr unmittelbar oder mittelbar 100% des Stammkapitals an der persönlich haftenden Gesellschafterin halten.

Sofern im Falle des Todes (Ziffer 8.2 a) und b)) oder der Auflösung (Ziffer 8.2 c)) eines Familiengeschafters dessen Aktien an der Gesellschaft bzw. dessen Geschäftsanteil an der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht vollständig auf einen Familiengeschafter kraft Erbschaft oder Vermächtnis übergehen, scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft nach Ziff. 8.1 a) bzw. b) erst aus, wenn nicht innerhalb von sechs (6) Monaten ab Kenntniserlangung durch die verbleibenden Gesellschafter eine Übertragung der betreffenden Aktien an der Gesellschaft bzw. des betreffenden Geschäftsanteils an der persönlich haftenden Gesellschafterin auf einen oder mehrere Familiengeschafter erfolgt ist.

- 8.2 „Familiengeschafter“ sind

- a) Herr Dr. Jochen Ahn und Herr Matthias Bockholt,
- b) jede natürliche Person, die mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt verheiratet oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandt ist,
- c) sowie jede juristische Person, Gesellschaft oder Stiftung, die mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt oder mit einer mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt verheirateten oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandten Person im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden oder – im Fall einer Stiftung – von Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt oder von einer mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt verheirateten oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandten Person gegründet oder zu deren Gunsten errichtet ist.

- 8.3 Ferner scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft mit Wirksamwerden ihrer Kündigung aus. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zulässig.
- 8.4 Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären alleine fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb oder Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.
- 8.5 Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß vorstehender Ziff. 8.4 oder falls alle Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

## **Aufsichtsrat**

### **9 Zusammensetzung, Wahlen und Amtszeit**

- 9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Davon werden vier Mitglieder von den Kommanditaktionären nach den Vorschriften des Aktiengesetzes gewählt und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes.
- 9.2 Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann im Rahmen der Wahl des Aufsichtsrats eine kürzere Amtszeit vorsehen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.3 Werden Ersatzmitglieder der Kommanditaktionäre im Aufsichtsrat gewählt, treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet,

mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- 9.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt mit einer Frist von einem Monat durch eine an die persönlich haftende Gesellschafterin und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und seinem Stellvertreter. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann einer Verkürzung der Niederlegungsfrist nach S.1 bzw. dem Verzicht auf die Niederlegungsfrist zustimmen. Das Recht, das Amt aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist niederzulegen, bleibt unberührt.

## **10 Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung**

- 10.1 Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte und unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds für die Dauer der entsprechenden Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Soweit ausschließlich die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt oder alle Mitglieder zustimmen, kann die Beschlussfassung auch außerhalb einer Sitzung stattfinden. Scheidet während der Amtsdauer der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl nach den vorstehenden Grundsätzen vorzunehmen.
- 10.2 Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Bei der Ausübung des Amtes des Vorsitzenden ist der Stellvertreter zum Nachweis des Vertretungsfalles nicht verpflichtet.
- 10.3 Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 10.4 Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.

## **11 Sitzungen**

- 11.1 In jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen abhalten, sofern der Aufsichtsrat nicht beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Die Reduzierung der Sitzungen ist nicht mehr möglich, sollte die Gesellschaft börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG sein.
- 11.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein und bestimmt Ort, Form und Zeit der Sitzung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Einladung kann schriftlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. Telefax, Filesharing oder E-Mail) erfolgen und ist an die entsprechende, der persönlich haftenden Gesellschafterin zuletzt bekannt gegebene Kontaktinformation zu richten. Mit der Einladung ist die

Tagesordnung bekannt zu geben. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.

- 11.3 Als Sitzungen im Sinne des Aktiengesetzes gelten auch Zusammenkünfte des Aufsichtsrats in Videokonferenzen („virtuelle Aufsichtsratssitzungen“) und Mischformen aus Präsenzsitzung und Videokonferenz („hybride Aufsichtsratssitzungen“). Virtuelle oder hybride Aufsichtsratssitzungen können auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder abgehalten werden. Im Falle der Anordnung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden steht den Mitgliedern des Aufsichtsrates kein Widerspruchsrecht zu.

## **12 Beschlussfassung**

- 12.1 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- 12.2 In Sitzungen ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten für die Mehrheitsermittlung als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend. Dies gilt auch bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 12.3 Im Rahmen von virtuellen Aufsichtsratssitzungen und hybriden Aufsichtsratssitzungen kann die Beschlussfassung auch im Wege der Videokonferenz erfolgen. Eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen die vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- 12.4 Nicht präsente bzw. nicht per Videokonferenz teilnehmende oder zugeschaltete („abwesende“) Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch die auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. Telefax, Filesharing oder E-Mail) übermittelte Kopie der Stimmabgabe, wenn das entsprechende Original vom abwesenden Aufsichtsratsmitglied eigenhändig unterzeichnet wurde. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden gesetzten, angemessenen Frist möglich, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dieses Beschlussverfahren vor der Abstimmung der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zu dem/den betroffenen Tagesordnungspunkt/en angeordnet hat. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann die Form der nachträglichen Stimmabgabe festlegen (vgl. diese Ziffer 12.4). Der vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordneten Art der Beschlussfassung und Form der nachträglichen Stimmabgabe kann nicht widersprochen werden.
- 12.5 Eine Beschlussfassung über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Gegenstände ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder nachträglich zur schriftlichen Stimmabgabe aufgefordert werden und keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist diesem Verfahren widerspricht.
- 12.6 Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, (fern-)mündlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. Telefax, Filesharing

oder E-Mail) oder durch eine Kombination dieser Möglichkeiten gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter der entsprechenden, dem Aufsichtsrat zuletzt bekannt gegebenen Kontaktinformation zu einer solchen Abstimmung aufgefordert sind oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder sich an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe oder Stimmenthaltung beteiligen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten für die Mehrheitsermittlung als nicht abgegebene Stimmen. Der vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordneten Art der Beschlussfassung kann nicht widersprochen werden.

- 12.7 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auch der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Abschrift zuleiten, sofern nicht ein besonderes Interesse an Geheimhaltung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht.
- 12.8 Der Vorsitzende hat im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

### **13 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats**

- 13.1 Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz, diese Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und jedes Aufsichtsratsmitglied hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden.
- 13.2 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- 13.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.
- 13.4 Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (etwa Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.
- 13.5 Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, soweit sie nur die Fassung betreffen, ermächtigt.

### **14 Vergütung des Aufsichtsrats**

- 14.1 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen jeweils eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 18.000,00, die nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar ist.

Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 für die Vor-Ort-Teilnahme an Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats; im Falle der Zuschaltung per Videokonferenz zu einer solchen Sitzung bzw. für Sitzungen, die vollständig als Videokonferenz abgehalten werden, reduziert sich das Sitzungsgeld auf EUR 750,00. Für die Teilnahme an Beschlussfassungen in Form einer Telefonkonferenz erhält das Mitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 750,00. Mehrere Sitzungen bzw. Beschlussfassungen, die am selben Tag stattfinden, werden nicht mehrfach vergütet. Sitzungsgelder sind jeweils für volle Halbjahre eines Geschäftsjahres zahlbar, nach Übermittlung der entsprechenden Sitzungsaufstellung für ein volles Halbjahr durch den Aufsichtsrat.

- 14.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache der festen Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds nach vorstehender Ziff. 14.1 Satz 1.
- 14.3 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- 14.4 Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.
- 14.5 Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.

## **Hauptversammlung**

### **15 Ort und Einberufung**

- 15.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt (Präsenzhauptversammlung).
- 15.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt (Ermächtigung 2023) vorzusehen, dass die Hauptversammlungen der Gesellschaft, die innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister stattfinden, ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung). Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht.
- 15.3 Die Hauptversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von den jeweils dazu berufenen Personen einberufen.
- 15.4 Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, im Wege der Bild- und Tonübertragung an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen, soweit ihnen aufgrund gesetzlicher oder gesundheitlicher Einschränkungen oder aufgrund ihres Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist oder eine



virtuelle Hauptversammlung durchgeführt wird. Dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist.

## **16 Teilnahmeberechtigung**

- 16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis des Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs der Anmeldung und der Tag der Hauptversammlung sind bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen.
- 16.2 Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen.
- 16.3 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Kommanditaktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat.

## **17 Leitung der Hauptversammlung**

- 17.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende der Hauptversammlung durch Beschluss des Aufsichtsrats gewählt. Wählbar sind sowohl Mitglieder des Aufsichtsrats als auch Dritte. Wenn weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 dieses Absatzes eine Leitung der Hauptversammlung besteht, kann die Hauptversammlung auch selbst einen Versammlungsleiter wählen.
- 17.2 Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den vollständigen Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner oder Fragesteller festsetzen.

## **18 Stimmrecht und Beschlussfassung**

- 18.1 Jede Kommanditaktie gewährt eine Stimme.
- 18.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig

ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

- 18.3 Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden. Die Erklärungen sind in die Niederschrift über die Hauptversammlung aufzunehmen.
- 18.4 Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- 18.5 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Kommanditaktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, ganz oder teilweise schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

## **19 Beirat**

- 19.1 Die Gesellschaft kann einen Beirat haben, welcher grundsätzlich beratende Funktion hat. Näheres bestimmt die Hauptversammlung durch Beschluss.
- 19.2 Der Beschluss der Hauptversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

### **20 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- 20.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 20.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und, soweit Prüfungspflicht besteht oder eine freiwillige Prüfung beschlossen wurde, dem Abschlussprüfer vorzulegen. Entsprechendes gilt für den Konzernabschluss und einen etwaigen Konzernlagebericht, soweit die Gesellschaft konzernrechnungslegungspflichtig ist. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte des nach Abzug eines eventuellen Gewinnanteils der persönlich haftenden Gesellschafterin verbleibenden Jahresüberschusses, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- 20.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht sowie ggfs. den Konzernabschluss und Konzernlagebericht unverzüglich nach der Aufstellung – im Falle einer Prüfung unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts – zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.

- 20.4 Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat die persönlich haftende Gesellschafterin die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden hat.
- 20.5 Die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist, soweit rechtlich zulässig, der von der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Ziff. 20.2 S. 3 vorgesehene Betrag, höchstens jedoch die Hälfte des nach Abzug eines eventuellen Gewinnanteils der persönlich haftenden Gesellschafterin verbleibenden Jahresüberschusses, in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Ferner beschließt die Hauptversammlung über die Gewinnverwendung.
- 20.6 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt (siehe Ziffer 6.2). Ziffern 7.5 bis 7.7 und die auf deren Grundlage getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

## **Schlussbestimmungen**

### **21 Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte in dieser Satzung eine Lücke enthalten sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder Ausfüllung der Lücke ist durch Satzungsänderung diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so ist das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.

### **22 Fortführung von Satzungsbestimmungen aus der Satzung der ABO Wind Aktiengesellschaft - Gründungsaufwand**

*Die Kosten der Gründung werden bis zur Höhe von 40.000,-- DM von der Gesellschaft übernommen.*

### **23 Festsetzung bezüglich Formwechsel, Erbringung Grundkapital**

Das bei Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde vollständig durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der ABO Wind Aktiengesellschaft mit Sitz in Wiesbaden, erbracht.

### **24 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der ABO Wind Aktiengesellschaft mit Sitz in Wiesbaden, in die ABO Energy GmbH & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 150.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend).

## **Anlage 3: Satzung der Ahn & Bockholt Management GmbH**

### **Satzung**

**der**

### **Ahn & Bockholt Management GmbH**

#### **1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Ahn & Bockholt Management GmbH.**

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.

#### **2 Gegenstand der Gesellschaft**

2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der ABO Energy GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Wiesbaden, die Förderung des Unternehmenszwecks der vorgeannten Kommanditgesellschaft auf Aktien innerhalb ihres Unternehmensgegenstandes sowie die Erbringung von betriebswirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen für die vorgeannte Kommanditgesellschaft.

2.2 Unternehmensgegenstand der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ist das Initiieren, die Planung, die Entwicklung, die Errichtung, der Betrieb, die Wartung und die Geschäftsführung im Zusammenhang mit umweltgerechten Projekten, insbesondere zur Erzeugung, Speicherung, Einspeisung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Ressourcen, der Handel mit Energieerzeugungsanlagen und Standorten für Energieerzeugungsanlagen.

2.3 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des vorgeannten Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

#### **3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

3.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.2 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar eines Kalenderjahres bis zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

## **4 Stammkapital**

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

**EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).**

4.2 Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Stammgeschäftsanteile (laufende Nrn. 1 bis 25.000) im Nennwert von je EUR 1,00

## **5 Geschäftsführung und Vertretung**

5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss der Gesellschafter bestellt und abberufen werden.

5.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

5.3 Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilen. Für die Vertretung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

5.4 Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags und der Dienstverträge zu führen.

5.5 Durch Gesellschafterbeschluss erteilte Weisungen haben sie zu beachten. Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen dürfen sie nur aufgrund eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses vornehmen. Durch den entsprechenden Beschluss können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festlegen.

5.6 Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Gesellschafter oder sonstige Dritte (ausgenommen die Geschäftsführer selbst) zur Vertretung bevollmächtigen.

5.7 Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter insbesondere für folgende Maßnahmen:

- a) Kündigung der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der ABO Energy GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Wiesbaden;

- b) Die Ausübung des der Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafterin der ABO Energy GmbH & Co. KGaA aufgrund Gesetz oder Satzung vorbehaltenen Zustimmungsrechts zu Beschlüssen der Hauptversammlung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA.

5.8 Vorstehende Regelungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

## **6 Gesellschafterversammlung**

6.1 Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung oder Gesellschafterbeschluss zugewiesen sind.

6.2 Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.

6.3 Jede Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein), Telefax oder E-Mail an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift, Telefaxnummer und/oder E-Mail-Adresse mit einer Frist von mindestens einer (1) Woche einzuberufen. Jeder Geschäftsführer ist jeweils einzeln einberufungsberechtigt. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Absendung des Telefax oder der E-Mail bzw. mit dem der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes folgenden Tag. Die Tagesordnung ist wenigstens drei (3) Tage vor der Versammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise anzukündigen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Fristen nicht mitgezählt.

6.4 Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn sich nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Sitzungsort einverstanden erklären.

6.5 Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Versammlung Beschlüsse auch ohne Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und auf die Einhaltung der anderenfalls geltenden Formen und Fristen verzichten.

6.6 Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Gesellschafterversammlung und benennt einen Protokollführer.

6.7 Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll enthalten:

- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Namen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter;
- c) Tagesordnung und Anträge;

- d) Ergebnis der Abstimmung sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
- e) Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.

6.8 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

6.9 In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind (zu Beweis Zwecken, nicht als Voraussetzung der Wirksamkeit der Beschlüsse) Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Gesellschafter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

## **7 Gesellschafterbeschlüsse**

7.1 Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.

7.2 Außerhalb von Versammlungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernmündliche, elektronische oder per Telefax übermittelte Stimmabgaben sowie durch eine Kombination solcher Verfahren zulässig, wenn sich alle Gesellschafter mit der Art der Abstimmung ausdrücklich einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

7.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung nicht zustande, so ist auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines Gesellschafters eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde und die neue Gesellschafterversammlung frühestens zwei (2) und nicht später als sechs (6) Wochen nach der nicht beschlussfähigen Versammlung stattfindet. Für die Einberufung gilt Ziffer 6.5 entsprechend.

7.4 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7.5 Gesetzlich vorgeschriebene Beschlusserfordernisse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

7.6 Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

7.7 Gesellschaftern, die in der Gesellschafterversammlung weder anwesend noch vertreten waren, sind gefasste Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen. Ein Gesellschafter, der bei der Beschlussfassung selbst mitgewirkt hat oder zugegen war, kann einen Beschluss nur innerhalb

von einem (1) Monat nach dem Tag der Beschlussfassung anfechten; für andere Gesellschafter beginnt diese Frist mit dem Tag der Erlangung der Kenntnis nach Satz 1.

## **8 Verfügungen über Geschäftsanteile**

8.1 Die Abtretung, Übertragung und Belastung (z.B. Verpfändung) von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen und jede sonstige Verfügung zugunsten Dritter ist vorbehaltlich Ziffer 8.3 ausgeschlossen.

8.2 Die in Ziffer 8.1 getroffene Regelung gilt für jede Art von direkten oder indirekten Verfügungen über Geschäftsanteile, z.B. auch für treuhänderische Verfügungen und die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen, Einbringungsvorgänge sowie durch Rechtsgeschäft herbeigeführte Übertragung von mehr als 50% der Anteile an einem Gesellschafter oder einer Vereinbarung, die dem wirtschaftlich entspricht („Change-of-Control“).

8.3 Ziffer 8.1 gilt nicht für die Abtretung, Übertragung und Belastung (z.B. Verpfändung) von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen und jede sonstige Verfügung an

- einen Gesellschafter;
- ein mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG;
- jede natürliche Person, die mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt verheiratet oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandt ist; oder
- jede juristische Person, Gesellschaft oder Stiftung, die mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt oder mit einer mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt verheirateten oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandten Person im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden oder – im Fall einer Stiftung – von Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt oder von einer mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt verheirateten oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandten Person gegründet oder zu deren Gunsten errichtet ist.

## **9 Nachfolge im Todesfall**

9.1 Im Falle des Todes eines Gesellschafters gehen seine Geschäftsanteile auf seine Erben oder Vermächtnisnehmer als Rechtsnachfolger über. Jeder Rechtsnachfolger ist verpflichtet, der Gesellschaft den Erbfall und seine Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich anzuzeigen und der Gesellschaft entsprechend § 35 Grundbuchordnung (GBO) nachzuweisen.

9.2 Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters treten dessen Erben an seine Stelle, soweit es sich dabei handelt um



- a) einen Gesellschafter;
- b) ein mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG;
- c) natürliche Personen, die mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt verheiratet oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandt sind,
- d) juristische Personen, Gesellschaften oder Stiftungen, die mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt oder mit einer mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt verheirateten oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandten Person im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden oder – im Fall einer Stiftung – von Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt oder von einer mit Herrn Dr. Jochen Ahn oder Herrn Matthias Bockholt verheirateten oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandten Person gegründet oder zu deren Gunsten errichtet sind.

9.3 Der Erbe ist bzw. die Erben sind verpflichtet, die Gesellschaft von dem Übergang der Geschäftsanteile unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

9.4 Sind mehrere Erben eines Gesellschafters vorhanden, gilt Ziffer 13.

9.5 Bilden die Erben des Gesellschafters eine Erbengemeinschaft, findet auf Verfügungen der Erben über Geschäftsanteile Ziffer 8 Anwendung, soweit über Geschäftsanteile im Wege der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verfügt wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein Geschäfts- oder ein Erbteil zwecks Erfüllung eines Vermächtnisses auf einen Dritten übertragen werden soll.

9.6 Geht im Falle des Todes eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil auf einen nicht in Ziff. 9.2 genannten Erben oder Vermächtnisnehmer über, so sind die Erben bzw. Vermächtnisnehmer verpflichtet, den erhaltenen Geschäftsanteil an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zu übertragen. Soweit diese nicht abweichend von Satz 1 innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung vom Anfall der Erbschaft einstimmig die Fortsetzung der Gesellschaft mit einem oder mehreren Erben bzw. Vermächtnisnehmern beschließen, sind diese zur Annahme der Anteilsübertragung verpflichtet. Ziff. 11 gilt entsprechend.

## **10 Einziehung**

10.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

10.2 Unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen können die Gesellschafter die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen, ohne dessen Zustimmung aber nur,

- a) wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt ist oder
  - b) wenn der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet wird und der Gesellschafter diesen nicht innerhalb von drei Monaten wieder pfandfrei innehat oder
  - c) wenn der Gesellschafter den Geschäftsanteil verpfändet oder sonst mit Rechten Dritter belastet oder
  - d) wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem nach §§ 133, 140 HGB der Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft aus dieser ausgeschlossen werden könnte.
- 10.3 Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll in den Fällen der Ziff. 10.2 lit. b) bis d) der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.
- 10.4 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Ziff. 10.2 auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 10.5 Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Volleinzahlung der Einlage und die Begleichung der Abfindungszahlung aus gebundenem Vermögen, bleiben unberührt.
- 10.6 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens nach Ziff. 11 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 10.7 Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.

## **11 Ausschluss anstelle Einziehung**

- 11.1 Soweit die Voraussetzungen für die Einziehung eines Geschäftsanteils gemäß Ziffer 10 vorliegen, kann die Gesellschafterversammlung – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – stattdessen verlangen, dass die Geschäftsanteile des Gesellschafters an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.
- 11.2 Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person verlangt, gelten die Bestimmungen der Ziffer 12 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet. § 30 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) bleibt unberührt.

## **12 Abfindung ausscheidender Gesellschafter**

- 12.1 Ein nach den Ziff. 8 - 11 oder aus sonstigen Gründen aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter hat Anspruch auf Auszahlung des Wertes des Geschäftsanteils, wie sich dieser aus der auf das dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahresende als Bewertungsstichtag bzw. - beim Ausscheiden zum Schluss eines Geschäftsjahres - auf diesen Bewertungsstichtag unverzüglich aufzustellenden Bilanz ergibt. Ein Firmenwert und stille Reserven sind nicht zu berücksichtigen, ebenso wenig ein nach dem Stichtag der maßgeblichen Bilanz noch entstandener Gewinn oder Verlust. Die Abfindung ist innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters aus der Gesellschaft zur Zahlung fällig und bis dahin nicht zu verzinsen.
- 12.2 Soweit kraft zwingenden Gesetzes ein so ausscheidender Gesellschafter Anspruch auf eine höhere Abfindung oder auf eine andere Auszahlung oder auf Verzinsung hat, besteht der Anspruch in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mindesthöhe und ist er in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu berichtigen und/oder zu verzinsen, jedoch unter möglicher Schonung der Gesellschaft.

## **13 Gemeinsamer Vertreter**

- 13.1 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten im Sinne von § 18 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) ungeteilt zu, so sind diese verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte aus dem Geschäftsanteil zu bestellen.

- 13.2 Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Mitberechtigter, ein anderer Gesellschafter oder ein zur Verschwiegenheit verpflichteter Angehöriger der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe (wie z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmens- oder Beratungsberater) sein.
- 13.3 Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Stimmrechte aus dem Geschäftsanteil.
- 13.4 Hat ein verstorbener Gesellschafter Testamentsvollstreckung angeordnet, die auch die Beteiligung an der Gesellschaft umfasst, ist der Testamentsvollstrecker bzw. sind die Testamentsvollstrecker befugt, im Rahmen des Testamentsvollstreckeramts sämtliche Gesellschafterrechte aus der Beteiligung auszuüben. Der oder die Testamentsvollstrecker können sowohl in Vollmacht des bzw. der Erben auftreten als auch hinsichtlich der Beteiligung des Erblassers als Treuhänder des bzw. der Erben und/oder Vermächtnisnehmer Gesellschafter werden. Alle Mitgesellschafter stimmen dieser Regelung für sich und ihre Rechtsnachfolger zu und verpflichten sich, auch sämtliche andere Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, damit der bzw. die Testamentsvollstrecker die Anteilsrechte wahrnehmen können.

## **14 Jahresabschluss**

- 14.1 Die Geschäftsführer erstellen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht, soweit gesetzlich vorgeschrieben) für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums.
- 14.2 Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine Prüfung durch Gesellschafterbeschluss angeordnet wird. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.
- 14.3 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (über die nach Ziffer 14.2 etwa durchgeführte Prüfung) unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- 14.4 Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.
- 14.5 Ist die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet, so gelten Ziffern 14.1, 14.2 und 14.3 entsprechend.

## **15 Verwendung des Ergebnisses/Vermögensverteilung**

- 15.1 Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Ergebnisses. Dabei können Beträge in die Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden.

- 15.2 Der zur Ausschüttung kommende Betrag ist unter die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zu verteilen, soweit die Gesellschafter nicht mit Zustimmung aller Gesellschafter etwas anderes beschließen.
- 15.3 Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung aller Gesellschafter das Vermögen der Gesellschaft im Fall der Liquidation abweichend von der gesetzlichen Verteilung, die sich nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile richtet, verteilen (§ 72 Satz 2 GmbHG).

## **16 Verdeckte Gewinnausschüttungen**

- 16.1 Die Gesellschaft darf keine Rechtsgeschäfte abschließen oder Handlungen vornehmen, durch die Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Personen oder Unternehmen Vermögensvorteile zufließen, die einem Nichtgesellschafter bei ordnungsmäßiger Geschäftsführung nicht gewährt worden wären und die eine verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne der steuerlichen Bestimmungen darstellen.
- 16.2 Bei einem Verstoß gegen Ziffer 16.1 hat der begünstigte Gesellschafter bzw. der Gesellschafter, der der begünstigten Person oder dem begünstigten Unternehmen nahesteht, der Gesellschaft Ersatz zu leisten und sie wertmäßig so zu stellen, wie wenn der Verstoß nicht erfolgt wäre; mehrere betroffene Gesellschafter haften als Gesamtschuldner.
- 16.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, die ihr zustehenden Ansprüche geltend zu machen, sobald sie von einem Verstoß gegen Ziffer 16.1 Kenntnis erlangt hat.
- 16.4 Die Gesellschaft kann auf die ihr zustehenden Ansprüche nur verzichten, wenn sämtliche Gesellschafter dem Verzicht zustimmen.

## **17 Liquidation**

- 17.1 Die Liquidation erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.2 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
- 17.3 Ziffer 5.2 und 5.3 gelten entsprechend für die Liquidatoren.

## **18 Geheimhaltung**

- 18.1 Die Gesellschafter sind verpflichtet, gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort.

- 18.2 Ziffer 18.1 findet keine Anwendung, soweit ein Gesellschafter aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung von Angelegenheiten der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen verpflichtet ist.
- 18.3 Ziffer 18.1 gilt ferner nicht für die Offenlegung von Jahresabschlüssen der Gesellschaft aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmung gegenüber Finanzbehörden oder Banken, wenn sich die Banken, gegenüber denen die Offenlegung erfolgt, vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichten.
- 18.4 Gesellschafter sind zudem berechtigt, Angelegenheiten der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen gegenüber gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen offen zu legen, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Gesellschafters erforderlich ist.

## **19 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

## **20 Gründungsaufwand**

Die Kosten der Errichtung und der Eintragung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00; darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gründer.

## **21 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist mit Gesellschafterbeschluss durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.